LRH-Bericht INITIATIVPRÜFUNG

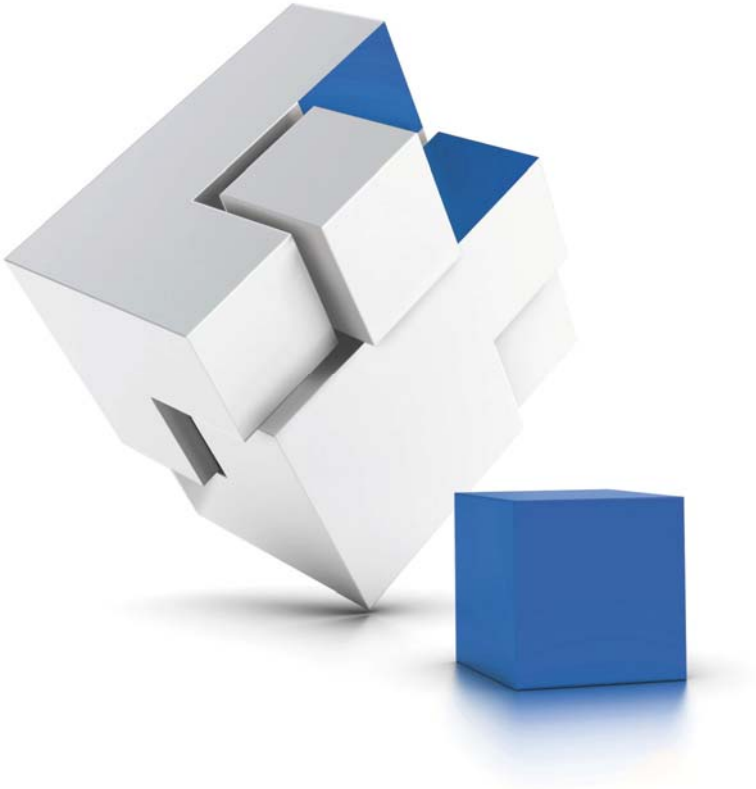

Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

LRH-100000-29/9-2017-HR

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Februar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung **1**

Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes **7**

Gesetzliche, interne und sonstige Grundlagen **8**

Oö. Kulturförderungsgesetz und Kulturleitbild des Landes, Denkmalschutzgesetz des Bundes 8

Allgemeine Förderungsrichtlinien und interne Förderungsrichtlinie des Landes für die bewirtschaftenden Stellen 11

Veröffentlichte Förderkriterien, interne Arbeitsbehelfe und Dienstanweisungen der KD 11

Verbesserung der Förderungsabwicklung durch eine Fachapplikation 14

Organisatorische Grundlagen der KD **15**

Leitbild der Direktion Kultur 15

Aufbauorganisation 15

Ablauforganisation - prozessbeschreibung, Prozessanalyse und mögliche Verbesserungen **16**

Zusammenfassende Feststellungen aus der Aktenprüfung **28**

Feststellungen zu einzelnen Förderungsfällen **31**

Burg Pürnstein 31

Schloss Schlüßlberg 34

Ehemaliges Gerichtsgebäude beim Schloss Tillysburg 37

Ehemaliger Gasthof „Zur Traube“ am Speiserberg, St. Florian bei Linz 38

Schloss Tillysburg 40

Stift Reichersberg 44

Barrierefreier Zugang 44

Denkmalpflegerische Maßnahmen Veranstaltungszentrum 45

Sanierung „Schwanthaler“ 47

Sanierung des Stifts 2008 bis 2015 47

Schloss Neuhaus 48

Förderungszusagen und Auszahlungen 48

Schildmauern-Thematik 51

Wechselnde Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung 53

Förderung und Nachnutzung von Landesausstellungs-Objekten **55**

Landesausstellung 2010 Landschloss Parz 55

Kometor in Peuerbach 57

Landesausstellung 2013 Bad Leonfelden 62
Vorgelagertes Sanierungsprojekt 62
Landesausstellungsprojekt 63
Sonderthema Entschuldung von Vereinen 66
Museumsdorf Trattenbach 66
Sensenschmiedemuseum Micheldorf 67
Finanzielle Aspekte 68
Ausgabenerfassung und Größenordnung des geprüften Förderungsbereiches 68
Ausgabenentwicklung 2008 – 2015 und Vergleich zum Voranschlag 70
Budgetierungspraxis 74
Mehrjahresverpflichtungen 75
Brandschutzmassnahmen 77
Zusammenfassung der Empfehlungen 78

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Schloss Neuhaus - Verfügbare Buchungstexte im Haushaltsverrechnungssystem 50
Tabelle 2: Schloss Neuhaus - Angaben des Förderungswerbers zur Vorsteuerabzugsberechtigung 54
Tabelle 3: Kometor - Kosten und Finanzierung 59
Tabelle 4: Schlossmuseum einschließlich Kometor – Besucherzahlen 2010 bis 2015 60
Tabelle 5: Abweichungen VA / JE und Bedeckungen der Budgetüberschreitungen 72
Tabelle 6: Zugesagte bzw. in Aussicht gestellte Förderungsmittel der Jahre 2017 bis 2020 76

Abbildung 1: Geografische Lage der Burg Pürnstein 31
Abbildung 2: Geografische Lage des ehemaligen Gerichtsgebäudes beim Schloss Tillysburg 37
Abbildung 3: Geografische Lage von Schloss Neuhaus an der Donau 49
Abbildung 4: Funktionelle Gliederung des Haushaltes - prüfungsrelevanter Ausschnitt 68
Abbildung 5: Darstellung der Förderungsausgaben im Ermessensbereich je Haushaltsgruppe 69
Abbildung 6: Getätigte Ausgaben der fünf relevanten Ansätze im Vergleich zum Voranschlag 70
Abbildung 7: Budgetanalysen hinsichtlich Anteil an Nachtragsmitteln und Indikation G 74

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

(Haushalts-)Ansatz	Die Einnahmen und Ausgaben sind nach funktionellen Gesichtspunkten entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade), Abschnitten (1. und 2. Dekade) und Unterabschnitten (1. bis 3. Dekade) zu ordnen. Weitere Unterteilungen der Unterabschnitte können laut VRV in der 4. und 5. Dekade des Ansatzes erfolgen („Teilabschnitte“). Zudem kann in der 6. Dekade nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert werden („Gebarungsgruppen“).

B

BDA	Bundesdenkmalamt
Begriff	Erklärung
Bewirtschaftende Stelle	Unter der Leitung des zuständigen Mitglieds der Landesregierung sind die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung zur Besorgung der Geschäfte zuständigen Abteilungen für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Voranschlagsstellen anordnungsbefugt. In Ausübung der Anordnungsbefugnis tragen die zuständigen Abteilungen die Verantwortung für ihre Tätigkeit und führen die Bezeichnung "Bewirtschaftende Stelle" (§ 23 Abs. 2 HO).

D

DBO	Dienstbetriebsordnung
DORIS	Digitales Oberösterreichisches Raum Informationssystem

E

Ermessensausgaben	Laut VRV 1997 sind Ermessensausgaben alle Ausgaben, die nicht zu den Pflichtausgaben gehören.

F

Förderungsausgaben	Die VRV 1997 legt fest, dass in der 6. Dekade des Ansatzes die Förderungsausgaben mit den Ziffern 4, 5, 6 und 7 gekennzeichnet werden (finanzwirtschaftliche Gliederung). Sie werden unterteilt nach laufender Gebarung und Vermögensgebarung und nach Pflicht- und Ermessensausgaben. Förderungsausgaben sind Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden, soweit hiefür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt.

G

Gebarungsgruppe	Die Ausgaben und Einnahmen können laut VRV in der 6. Dekade des Ansatzes nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert werden (siehe Anlage 4 zur VRV 1997).

H

Haushaltsgliederung	Im ordentlichen Haushalt des Landes sind die Ausgaben („Haushaltshinweis“ 1) und Einnahmen („Haushaltshinweis“ 2) entsprechend der VRV 1997 gegliedert. Eine Voranschlagsstelle besteht beim Land OÖ aus dem 1-stelligen Haushaltshinweis, dem 6-stelligen Ansatz (funktionelle und finanzwirtschaftliche Gliederung) und aus der 7-stelligen Post (ökonomische Gliederung).
HO	Haushaltsordnung des Landes OÖ, Beschluss der Oö. Landesregierung vom 18. Mai 1998, Fin-010000/138, zuletzt geändert mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 14. Oktober 2013, FinD-010000/425

I

Indikation/Indikator	Vermerk im Voranschlag, der über Mehrjährigkeit und Abweichungen von der standardmäßigen Deckungsfähigkeit von Ausgabekrediten sowie über die Bindung von Ausgaben an Einnahmen Auskunft gibt.

J

JE	Jahreserfolg; auch als „laufendes Soll“ bezeichnet – Soll-Zahlenwerte sind haushalts- und erfolgswirksame Größen bzw. stellen fällige Forderungen oder Verbindlichkeiten dar.

K

KD	Direktion Kultur

L

LEADER-Mittel	Förderprogramm der Europäischen Union zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft
LReg	Oö. Landesregierung
LRH	Oö. Landesrechnungshof
LRHG	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 (Oö. LRHG 2013), LGBl. Nr. 62/2013

P

Pflichtausgaben	Pflichtausgaben sind gemäß VRV 1997 Ausgaben, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist.

R

RA	Rechnungsabschluss, -abschlüsse

U

UA	Unterabschnitt(e) – siehe Begriff „(Haushalts-)Ansatz“
Übertragungsmittel; Ü-Mittel	Ersparte Ausgabenbeträge bei den mit Mittelübertragbarkeit gekennzeichneten Voranschlagsstellen können zur weiteren Inanspruchnahme in Folgejahren unter der Voraussetzung übertragen werden, dass der Verwendungszweck andauert und sich eine Übertragung im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen oder zweckmäßigen Wirtschaftsführung empfiehlt. Die Übertragung der ersparten Ausgabenbeträge sowie eine weitere Übertragung von in Vorjahren ersparten Ausgabenbeträgen erfolgt mit Genehmigung des Landesfinanzreferenten durch Rücklagenzuführung. Durch eine Rücklagenbehebung im Folgejahr kann nach Maßgabe der Freigabe durch den Landesfinanzreferenten über diese übertragenen

	Mittel zusätzlich zu den im Voranschlag vorgesehenen Ausgabenbeträgen verfügt werden (siehe § 18 Abs. 3 HO).
UID-Nr.	Umsatzsteuer Identifikations Nummer

V

VA	Voranschlag; der Voranschlag ist Auftrag und Ermächtigung des Landtags, die Wirtschaft des Landes zu führen. Er ist die Gegenüberstellung der voraussichtlich fälligen Einnahmen und Ausgaben des Landes für einen bestimmten Zeitraum (siehe Anlage zu § 57 HO).
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. Nr. 787/1996, in der Fassung BGBl. II Nr. 313/2015

Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Kultur

Prüfungszeitraum:

17. Mai 2016 bis 6. Oktober 2016 (mit Unterbrechungen)

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der von der Direktion Kultur gewährten Förderungen für denkmalpflegerisch, historisch bzw. kulturell wertvolle Objekte und Museen sowie Großprojekte

Prüfungsteam:

Manfred Holzer-Ranetbauer (Prüfungsleiter), Mag. Franz Bauer, Pauline Gmeiner und Mag. Ronald Gruber

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Direktion Kultur, der Direktion Finanzen, der Direktion Inneres und Kommunales sowie den Mitarbeitern des Landeskulturreferenten in der Schlussbesprechung am 28. November 2016 zur Kenntnis gebracht. Eine Besprechung mit dem Landeskulturreferenten fand am 10. Jänner 2017 statt. Die Stellungnahme der Direktion Kultur langte am 23. Jänner 2017 ein. Diese wurde, soweit thematisch zuordenbar, in den entsprechenden Berichtspunkten angeführt. Die gesamte Stellungnahme der Direktion Kultur ist dem Bericht beigelegt.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punkteweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Der LRH prüfte die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln für denkmalpflegerisch, historisch bzw. kulturell wertvolle Objekte und Großprojekte der Jahre 2008 bis 2015

Dazu analysierte der LRH insgesamt 15 Förderungsakten mit 56 Förderungsfällen. Die Aktenauswahl erfolgte im Wesentlichen auf Basis einer Internetrecherche und Analyse des von der Direktion Kultur zur Verfügung gestellten Datenmaterials (Berichtspunkt 1).

Im geprüften achtjährigen Zeitraum gab die Direktion Kultur pro Jahr durchschnittlich rd. 11,5 Mio. Euro für diese Förderungssparte aus. Der Gesamtbudgetbedarf für diesen Förderungsbereich war im geprüften Zeitraum in jedem Jahr höher, als ursprünglich im Voranschlag vorgesehen. Die Nachtragsmittel betrugen jährlich durchschnittlich rd. 34 Prozent der ursprünglich veranschlagten Beträge. Budgetüberschreitungen wurden vor allem durch Übertragungsmittel und finanzielle Ausgleiche kompensiert (Berichtspunkt 63).

(2) Die Prüfung ergab eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen für die Gesetzes- und Richtlinienkonformität sowie den Abwicklungsprozess der einzelnen Förderungsfälle im Bereich der Denkmalpflege

- Ein Kulturgüterkataster wurde vom Landesamtsdirektor im Sommer 2016 mündlich beauftragt. Die Direktion Kultur setzte dazu erste Schritte. Der LRH hält ein solches Verzeichnis für einen Überblick und für die Prioritätensetzung in der Kulturförderung für notwendig (Berichtspunkt 5).
- Die Sicherung des Bestandes an Kulturgütern im Förderungsweg wird derzeit nicht durch geeignete Evaluationsverfahren auf ihre Wirksamkeit, Angemessenheit und Nachhaltigkeit unterstützt. Der LRH hält solche Evaluationen vor allem auch im Hinblick auf die Folgekosten für zweckmäßig. Dabei ist auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip Bedacht zu nehmen (Berichtspunkte 5 und 21).
- Die Direktion Kultur veröffentlicht auf der Homepage des Landes Oberösterreich Voraussetzungen für die Gewährung einer Kulturförderung. Die veröffentlichten Kriterien werden durch interne Arbeitsbehelfe für die Mitarbeiter der KD ergänzt. Nach Meinung des LRH wären ein interner Abgleich und ein Zusammenführen sinnvoll (Berichtspunkt 7).
- Regelungen der Direktion Kultur wurden nicht immer eingehalten. Dies betraf vor allem Mitzeichnungserfordernisse, die Vollständigkeit der Akten, die Begründung der Förderungshöhe, die Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsberechtigung des Förderungsnehmers (Nettoprinzip bei der Förderungsbemessung und beim Verwendungsnachweis) und die Dokumentation der Verwendungsnachweisprüfung. Auch wurden aus dem Titel der Denkmalpflege der laufende Betrieb eines Objektes

und nichthistorische Inventargegenstände gefördert (Berichtspunkte 8, 21, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 42, 45, 47, 48 und 51).

- Das Antragsformular KD/E-5, welches die Direktion Kultur im Internet zur Verfügung stellt, wurde in keinem der vom LRH geprüften Fälle verwendet. In den meisten Fällen schickten die Förderungswerber formlose Ansuchen an die Direktion Kultur. Das Formular würde aber, sofern vollständig ausgefüllt, wesentliche Informationen für die Beurteilung eines Förderungsfalles bereitstellen. Durch die Verwendung könnte die Direktion Kultur frühzeitig beurteilen, ob die Wirtschaftlichkeit des zu fördernden Vorhabens gegeben und die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungsmittel gesichert ist. Desgleichen, ob die Eigenmittel in einem der Größe des Vorhabens angemessenen Verhältnisses zur Höhe der angestrebten Förderung stehen und die Existenz der Förderungswerber erhalten und gesichert wird. Außerdem wird der Aufwand für das Nachfordern von Unterlagen reduziert (Berichtspunkte 12 und 24).
- § 5 Abs. 2 Oö. Kulturförderungsgesetz fordert, dem Ansuchen um Förderung einen detaillierten Finanzierungsplan (Angabe, wie die Gesamtkosten durch Eigen- und Fremdmittel bedeckt werden sollen) beizulegen. Dies war in den meisten der geprüften Fälle nicht gegeben. Außerdem fehlte vielfach eine genaue Beschreibung des Vorhabens (Berichtspunkte 14, 24, 30, 32, 38, 40, 44 und 53).
- Es gab komplexe geförderte Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstreckten, sich aus einer größeren Zahl von Bauabschnitten zusammensetzten bzw. finanziell bedeutsam waren. Diesbezüglich stellt der LRH fest, dass die Direktion Kultur keinen ausreichenden Überblick hatte, wie der Antragsteller den weiteren Verlauf des Vorhabens plante und wie dadurch ihr Budget für Denkmalpflege in einer mittelfristigen Perspektive belastet wird. Eine Gesamtplanung (ein Gesamtsanierungskonzept) wurde nämlich vom Förderungswerber nicht eingefordert (Berichtspunkte 14, 16 und 25).
- Die Direktion Kultur hatte nicht immer den aktuellen Überblick über die zugesagte Förderungshöhe und die Höhe der bereits ausbezahlten Förderungsraten. Das Förderungscontrolling in der Direktion Kultur war zu wenig ausgeprägt; der Überblick wäre zudem erleichtert worden, wenn von den Förderungswerbern ein Gesamtsanierungskonzept eingefordert worden wäre (Berichtspunkte 16, 20, 25, 31, 33 und 49).
- Der LRH konnte die Förderungshöhe in vielen Fällen nicht eindeutig nachvollziehen, da die Bemessungsgrundlage der Förderung und auch der Fördersatz in den Akten nicht sachlich begründet und dokumentiert bzw. zweifelsfrei festgelegt waren (Berichtspunkte 16, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 44, 47, 50, 52, 53 und 55).
- § 5 Abs. 4 des Oö. Kulturförderungsgesetzes sieht vor, dass Förderwerbende Gewähr bieten müssen, dass sie über die erforderlichen Mittel zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens verfügen. Eine ähnliche Bestimmung zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähig-

keit des Förderungswerbers enthält § 4 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes. In nur einigen der vom LRH geprüften Fälle war aktenkundig, dass die Direktion Kultur solche Unterlagen des Förderungswerbers – wie z.B. Abschlüsse, Bankbestätigungen und dergleichen – eingefordert und geprüft hat (Berichtspunkte 8, 16, 24, 30, 31, 40, 47, 48 und 61).

- Im Förderungsprozess der Direktion Kultur werden dem Förderungswerber eine Zwischenerledigung und ein Zusageschreiben zugestellt. Diese Schreiben sind missverständlich formuliert, weil aus ihnen die verbindliche Entscheidung des Fördergebers nicht eindeutig hervorgeht. Die Direktion Kultur diskutierte deren rechtliche Verbindlichkeit und setzte ab Herbst 2015 Maßnahmen zur Klarstellung der Außenwirkung (Berichtspunkte 17, 27 und 33).
- Verwendungsnachweise wurden in den geprüften Fällen von der Direktion Kultur in unterschiedlicher Form verlangt; die Dokumentation über die Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis ist teilweise nicht ausreichend. Durch diese lückenhafte Dokumentation war eine nachträgliche Überprüfung und Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung zum Teil nicht möglich. Die Prüfung wurde sowohl vom Sachbearbeiter als auch vom Rechnungsdienst der Direktion Kultur durchgeführt. Diesbezüglich stellte der LRH fest, dass von diesen unterschiedliche Förderungszwecke (jener, der im Zusageschreiben genannt wird bzw. jener, der in der Förderungserklärung angegeben wurde) als Basis für die Prüfung des Verwendungsnachweises herangezogen werden. Dies kann dazu führen, dass von den Prüfern in der Direktion Kultur Belege unterschiedlichen Förderungszwecken zugeordnet werden und damit die Qualität der Prüfungshandlungen beeinträchtigt ist (Berichtspunkte 18, 20, 27, 31 und 50).
- Ein Verwendungsnachweis wurde nach bisher geübter Praxis ausschließlich bis zur Höhe der Förderungssumme verlangt. Die Direktion Kultur forderte im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung nie von den Förderungsnehmern die Information ein, was das gesamte Vorhaben letztendlich gekostet hatte. Diese Information wäre wichtig gewesen, um beurteilen zu können, ob das Vorhaben im Zuge seiner Realisierung billiger wurde oder im ursprünglich beantragten Umfang realisiert wurde: Sollten sich laut Abrechnung geringere Gesamtkosten ergeben als der ursprünglichen Förderungsbemessung zu Grunde lagen, wäre der Fördersatz auf die neue Bemessungsgrundlage auf Basis der Gesamtabrechnung anzuwenden. Überförderungen können somit vermieden werden. Die Direktion Kultur passte ihre Zusageschreiben im März 2016 in diesem Sinne an (Berichtspunkte 22, 26 und 35).
- Im Prozessschritt der Plausibilitätsprüfung muss die Direktion Kultur auch beurteilen, ob das zur Förderung beabsichtigte Vorhaben vom Förderungswerber sparsam und wirtschaftlich abgewickelt wird. Dies erfordert nach Meinung des LRH, die erwarteten Kosten zu belegen und zumindest ein Vergleichsangebot vorzulegen. In den vom LRH

geprüften Fällen lag zur Einschätzung der Bemessungsgrundlage entweder überhaupt kein Angebot vor (den Angaben des Förderungswerbers wurde Glauben geschenkt) oder es gab nur ein Angebot eines Professionisten als Grundlage für die Bemessung der Förderungshöhe. Der LRH bezweifelt, dass die Direktion Kultur auf Basis dieser Angaben die wirtschaftliche Durchführung des geförderten Vorhabens ausreichend beurteilen konnte (Berichtspunkte 14, 24, 26, 29, 30, 34 und 53).

- In einem Fall konnte die Förderungswerberin trotz mehrmaliger Urgenz bis zum Prüfungszeitpunkt keinen vollständigen Verwendungsnachweis vorlegen. Trotzdem gewährte die Direktion Kultur weitere Förderungen. Auch wurden bei den Urgenzen weder Termine vorgegeben noch Konsequenzen angedroht. Der LRH stellte fest, dass der Förderungszweck nur zum Teil erreicht wurde (Berichtspunkt 25).
- In einem Fall hat die Direktion Kultur als Verwendungsnachweis Rechnungen akzeptiert, die nicht an den Antragsteller adressiert waren (Berichtspunkt 42).

(3) Die Direktion Kultur setzte wesentliche Schritte zur Verbesserung der Förderungsabwicklung

Der LRH erkennt ausdrücklich an, dass die Direktion Kultur bereits vor und während der Prüfung begonnen hat, Verbesserungsmaßnahmen betreffend die endgültige Förderungsbemessung auf der Grundlage der abgerechneten Projektkosten oder die Einholung von Unterlagen zur vertieften Analyse der Förderungsbemessung zu setzen.

Die Direktion Kultur beauftragte die Abteilung Informationstechnologie mit der Entwicklung einer elektronischen „Fachanwendung der Kulturdirektion für Einzelprojekte und Fördermaßnahmen“.

Der LRH sieht in dieser Fachapplikation die Chance, das Förderungsmanagement stringenter und effizienter zu organisieren. Jedenfalls wäre dabei sicherzustellen, dass grundlegende – insbesondere gesetzliche – Anforderungen zur Gewährung und Abwicklung einer Förderung eingehalten werden. Es sollte nicht möglich sein, dass unterschiedliche Interpretationen bzw. eingeübte Arbeitsweisen deren Einhaltung verhindern. Mit der Fachapplikation werden sich auch wesentliche Prozessvereinfachungen, wie z.B. elektronische Antragstellung oder automatischer Schriftverkehr durchführen lassen (Berichtspunkte 9, 23 und 63).

(4) Nachnutzung von geförderten Projekten

Der LRH stellte anlässlich der Vor-Ort-Besichtigung einzelner Projekte bzw. Objekte fest, dass Nachnutzungen stattfinden, wenngleich diese in zum Teil nur sehr geringem Ausmaß den ursprünglichen Annahmen entsprechen. Speziell zu beurteilen ist der Förderungsfall „Kometor in Peuerbach“, welcher als regionales künstlerisches Leitprojekt für die Landesausstellung 2010 errichtet wurde. Die Gesamterrichtungskosten beliefen sich auf insgesamt rd. 1,8 Mio. Euro, welche mit rd. 626.000 Euro aus Mitteln der

Direktion Kultur bezuschusst wurden. Weitere Subventionen gewährten die Abteilung Wirtschaft (200.000 Euro), die Direktion Inneres und Kommunales (930.000 Euro) und die Umlandgemeinden (50.000 Euro). Die Projekterwartungen wurden bei Weitem nicht erfüllt, weil dem Kometor-Konzept unzutreffende Annahmen eines anderen, nicht vergleichbaren Projekts zu Grunde gelegt wurden. So rechnete man im Jahr der Landesausstellung mit zumindest 100.000, in der Nachnutzungsphase mit jährlich 50.000 Besuchern. Tatsächlich wurden im Jahr der Landesausstellung 2010 rd. 23.000 und in der Nachnutzungsphase zwischen 2.400 und 1.000 Besucher jährlich gezählt (in Kombination mit dem Peuerbacher Schlossmuseum). Projektkonzepte der Förderungswerber sollten vor der Förderungsgewährung noch kritischer als bisher bewertet werden. Inzwischen kann der Kometor nur mehr gegen vorherige Anmeldung besichtigt werden, und soll in die Landesausstellung 2022 integriert werden (Berichtspunkt 54).

(5) Umgang mit Mehrjahresverpflichtungen

Der LRH prüfte 30 ausgewählte Förderungsakten. In 23 davon gewährte die Direktion Kultur rd. 2,7 Mio. Euro Förderungen in rechtsverbindlicher Form und in mehreren Jahresraten; die Vorbehaltsklausel gemäß Haushaltsordnung fehlte. Die für mehrjährige Verpflichtungen nach der Haushaltsordnung des Landes erforderlichen Genehmigungen durch den Oö. Landtag lagen nicht vor. Die Vorgangsweise entsprach damit nicht der Haushaltsordnung; die Direktion Finanzen hatte davon keine Kenntnis. (Berichtspunkte 17, 29, 30, 31, 37, 65 und 66).

(6) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 69 zusammengefasst.

(7) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG 2013 empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgender Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

I. Ein Kulturgüterkataster sollte erstellt werden (Berichtspunkt 5; Umsetzung mittelfristig).

II. In Zukunft sollte dem Förderungswerber in allen Fällen ein Finanzierungsplan (Angabe, wie die Gesamtkosten durch Eigen- und Fremdmittel bedeckt werden sollen) abverlangt werden (Berichtspunkte 14 und 24; Umsetzung ab sofort).

III. Bei umfangreichen Sanierungsvorhaben, für die eine mehrjährige Förderung in Aussicht gestellt wird, sollte vom Förderungswerber ein Gesamtsanierungskonzept der denkmalpflegerisch relevanten Maßnahmen eingefordert werden. Die Sinnhaftigkeit und Abwicklung des Vorhabens könnte in Zweifelsfällen durch Beiziehung von

bautechnisch Sachverständigen des Landes beurteilt werden (u. a. Berichtspunkte 14 und 30; Umsetzung ab sofort).

IV. In Zukunft wären die anerkannte Bemessungsgrundlage einer Förderung sowie der zur Anwendung kommende Fördersatz bzw. -betrag zweifelsfrei festzulegen und sachlich begründet in den Akten zu dokumentieren (u. a. Berichtspunkte 16 und 24; Umsetzung ab sofort).

V. Die im Oö. Kulturförderungsgesetz und in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien geforderte Nachweisprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Förderungswerbers wäre in geeigneter Weise projektbezogen jedenfalls durchzuführen (u. a. Berichtspunkte 15 und 16; Umsetzung ab sofort).

VI. Künftig sollte die endgültige Feststellung der Förderungshöhe auf Basis der vom Förderungsnehmer bekanntgegebenen Ist-Kosten des gesamten Vorhabens vorgenommen werden. Diese Vorgangsweise sollte auch in Behelfen festschreiben werden (Berichtspunkt 22; Umsetzung ab sofort).

VII. Offene, in Aussicht gestellte Fördervolumina, die über das laufende Jahr hinausgehen, sollten zumindest einmal jährlich der Direktion Finanzen zur Vorlage an den Oö. Landtag zur Kenntnis gebracht werden. Rechtsverbindliche Verpflichtungen wären gemäß § 36 der Haushaltsordnung dem Oö. Landtag zur Genehmigung vorzulegen (Berichtspunkte 65 und 66; Umsetzung sofort).

VIII. Unterlagen sollten konsequenter ein- bzw. nachgefordert und die Anweisung von Förderungen nach Baubeginns- bzw. Baufortschrittsmeldungen und entsprechenden Nachweisen vorgenommen werden (u. a. Berichtspunkte 25 und 55; Umsetzung ab sofort).

IX. Die Vergabe von Förderungen sollte an bestimmte projektspezifische Vorgaben, die der nachhaltigen Sicherung des Förderungszweckes dienen (z.B. Öffnungszeiten, Behaltefristen, Vorkaufsrechte), gebunden werden (Berichtspunkte 28 und 67; Umsetzung ab sofort).

X. Das Förderungscontrolling sollte straffer organisiert und ein internes Kontrollsystem sowie eine Qualitätssicherung aufgebaut werden. Des Weiteren wäre ein Plan für stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen zu entwickeln (u. a. Berichtspunkte 16, 19 und 31; Umsetzung ab sofort).

ABGRENZUNG DES PRÜFUNGSGEGENSTANDES

1.1. Der LRH prüfte die widmungsgemäße Verwendung von Förderungen für denkmalpflegerisch, historisch bzw. kulturell wertvolle Objekte, Museen sowie die Förderung der Ortsbildpflege durch die Direktion Kultur (KD). Die Prüfung betraf die in den Jahren 2008 bis 2015 gewährten Förderungen.

Die KD übermittelte dem LRH eine Liste der Förderungsfälle aus diesen Bereichen. Aus dieser wählte der LRH 15 Förderungsakten mit mehreren Förderungsfällen (insgesamt 56[1]) auf der Basis einer vorangegangenen Internetrecherche und Analyse des zur Verfügung gestellten Datenmaterials aus. Drei Akten wurden durch Stichprobe ermittelt.

Der LRH prüfte diese Förderungsfälle vertieft unter folgenden Gesichtspunkten:

- Er analysierte den Förderungsprozess, um die gleichförmige und transparente Förderungsabwicklung beurteilen zu können.
- Er beurteilte die Förderungsfälle an Hand von gesetzlich vorgegebenen, richtliniengemäß vorgeschriebenen und den Grundprinzipien einer ordnungsgemäßen Förderungsverwaltung entsprechenden Kriterien und leitete daraus Verbesserungsvorschläge ab.

Weitere 30 Fälle, welche Förderungsauszahlungen über mehrere Jahre bzw. Raten aufwiesen, wurden keiner detaillierten Aktenprüfung unterzogen. Der LRH wählte sie aus, um Aussagen zum Thema „Mehrjahresverpflichtungen“ treffen zu können (siehe Berichtspunkte 65 und 66).

Bei vier geförderten Objekten untersuchte der LRH – verbunden mit Lokalaugenscheinen – auch die Nachnutzung. Dabei bezog er auch den Brandschutz in den Objekten und damit den Schutz der in ihnen befindlichen Kunst- bzw. Kulturgegenstände in seine Beurteilung ein.

[1] Darin sind nicht jene Förderungsfälle mitgezählt, bei denen die Förderung in mehreren Raten ausbezahlt wurde.

GESETZLICHE, INTERNE UND SONSTIGE GRUNDLAGEN

Oö. Kulturförderungsgesetz und Kulturleitbild des Landes, Denkmalschutzgesetz des Bundes

2.1. Das Oö. Kulturförderungsgesetz[2] ist die zentrale Vorgabe für Förderungen in den im Berichtspunkt 1 genannten Bereichen. Darin bekennt sich das Land zur Pflege des traditionellen Kulturgutes. Demnach fördert und unterstützt das Land eine im Interesse des Landes und seiner Bevölkerung gelegene kulturelle Tätigkeit in erster Linie dann, wenn sie im Land Oberösterreich ausgeübt wird oder in einer besonderen Beziehung zum Bundesland steht. Das Oö. Kulturförderungsgesetz nennt unter den „Bereichen der Kulturförderung" explizit den Bereich Denkmalpflege, Ortsbildpflege und Altstadterhaltung im Sinne zeitgemäßer Revitalisierung.

2.2. Auch der LRH stellt Kulturfinanzierung und -förderung nicht in Frage. Er setzte sich in seiner Prüfung nicht vorrangig mit den fachlichen Aspekten der Kulturförderung auseinander, sondern vertieft mit der Abwicklung der Förderungen durch die KD.

3.1. Die Kulturförderung erfolgt unter anderem durch die Gewährung von Darlehen oder durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Sie kann kunst- und kulturschaffenden physischen und juristischen Personen, die für das kulturelle Leben im Land von Bedeutung sind, für besondere Vorhaben im Bereich der Kultur oder die allgemeine kulturelle Tätigkeit gewährt werden.

Für finanzielle Förderungen[3] legt § 5 Oö. Kulturförderungsgesetz Folgendes fest:

- Voraussetzung für die Förderung durch das Land ist die Einbringung eines schriftlichen Ansuchens beim Amt der Landesregierung. Dieses hat die zu fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben zu beschreiben und einen detaillierten Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen, Förderungen anderer Rechtsträger usw. zu enthalten.
- Die Förderung darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die weitere Entfaltung der Tätigkeit bzw. das Zustandekommen des Vorhabens erforderlich ist. In Fällen, in denen eine Eigenleistung in Betracht kommt, ist eine solche in zumutbarer Höhe Voraussetzung für die Förderung.

[2] LGBL. Nr. 77/1987 idgF.

[3] Die Förderung kann unter anderem auch erfolgen durch Animation und Beratung von Einzelpersonen und Gemeinschaften, Durchführung von Wettbewerben und Vergabe von Aufträgen im Bereich der Kultur, Ankauf von Werken von kultureller Bedeutung, Vergabe von Auszeichnungen, Titeln, Preisen und Stipendien für besondere Leistungen bzw. Verdienste usw.

- Förderungswerbende müssen Gewähr dafür bieten, dass sie über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen sowie über die erforderlichen Mittel verfügen, soweit solche nicht durch die begehrte und allfällige sonstige Förderung sichergestellt werden.
- Vor Gewährung der Förderung ist festzustellen, ob das betreffende Vorhaben auch noch von anderen öffentlichen Förderungsträgern gefördert werden soll.

Die Gewährung der Förderung ist an folgende Verpflichtungen gebunden:

- die Förderungsmittel sind ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden,
- es ist rechtzeitig ein Verwendungsnachweis vorzulegen,
- der allfälligen finanziellen Kontrolle durch das Land ist zuzustimmen,
- im Falle der Nichteinhaltung dieser Bedingungen sind die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuzahlen.

4.1. Das Denkmalschutzgesetz des Bundes[4] spielte bei der gegenständlichen Prüfung nur insoweit eine Rolle, als in dem Fall, in dem ein Objekt unter Denkmalschutz steht, es aus Sicht des Landes OÖ auch förderungswürdig ist.

5.1. Auf Basis des Oö. Kulturförderungsgesetzes hat das Land Oberösterreich auch ein Kulturleitbild entwickelt. Dieses wiederholt das Bekenntnis zum Erhalt, zur Belebung und zur Weiterentwicklung des kulturellen Erbes und zur Förderung der Sicherung und Erforschung der materiellen und immateriellen Kulturgüter des Landes; es führt aus, wie die gesetzlichen Vorgaben vom Land Oberösterreich interpretiert werden. Unter anderem kommt dabei der Denkmalpflege besondere Bedeutung zu. Wichtig sind auch Maßnahmen zur Erhaltung und Belebung der Ortskerne als kulturelle und soziale Drehscheiben. Neben der Sicherung des Bestandes an Kulturgütern, welche auf ihre Wirksamkeit, Angemessenheit und Nachhaltigkeit durch geeignete Evaluationsverfahren zu prüfen ist, ist vor allem die Erhaltung des kulturellen Erbes unter Bedachtnahme auf bisher noch nicht als schützenswürdig erkannte oder anerkannte kulturelle Güter wichtig. Die Kulturförderungen umfassen nach dem Leitbild kulturpolitische, administrative, logistische und infrastrukturelle Maßnahmen.

5.2. Aus Sicht des LRH erfordert die Verfolgung und Umsetzung der in diesem Leitbild formulierten Ziele, insbesonders jenes der „Erhaltung des kulturellen Erbes unter Bedachtnahme auf bisher noch nicht als schützenswürdig erkannte oder anerkannte kulturelle Güter“ die umfassende Kenntnis der vorhandenen Kulturgüter und ihre Erfassung in einem

[4] BGBl. Nr. 533/1923 idgF.

Kataster. Ein solcher Kulturgüterkataster existierte zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht[5].

Die KD teilte dem LRH aber mit, dass sie vom Landesamtsdirektor einen mündlichen Projektauftrag zur Erstellung eines solchen erhalten hat; erste Schritte wurden dazu gesetzt. Der LRH merkt an, dass für die Führung eines Kulturgüterinformationssystems (Oö. Kulturgüterkataster) laut Kompetenzenkatalog des Amtes der Oö. Landesregierung dafür die Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, zuständig ist.

Der LRH hält diesen Kataster für wertvoll, weil er einen Überblick schaffen würde und in der Folge ermöglichen würde, Prioritäten in der Kulturförderung des Landes zu setzen. Er konnte im Zuge der Prüfung nicht erkennen, ob und nach welchen Grundsätzen eine Prioritätensetzung erfolgt.

Die Sicherung des Bestandes an Kulturgütern im Förderungsweg wird nach Angaben der KD derzeit nicht durch geeignete Evaluationsverfahren auf ihre Wirksamkeit, Angemessenheit und Nachhaltigkeit unterstützt. Der LRH hält solche Evaluationen vor allem auch im Hinblick auf die Folgekosten für zweckmäßig. Dabei ist auf die Wesentlichkeit des Projektes Bedacht zu nehmen. Geeignete Parameter und Messgrößen sind zu entwickeln.

5.3. *Die Direktion Kultur teilt dazu mit, dass sie sich im Sinne einer proaktiven Herangehensweise an die Denkmalpflege bereits vor Beginn der LRH-Prüfung mit der Schaffung eines Kulturgüterkatasters auseinandergesetzt hat.*

Schon vorhandenes Datenmaterial zu denkmalpflegerisch relevanten Kulturgütern im Lande, wie es beim Landeskonservatorrat für Oberösterreich, als Dienststelle des Bundesdenkmalamtes, bei den Kirchen- und Religionsgemeinschaften und bei sonstigen Gebietskörperschaften und Organisationen vorhanden ist, wird dabei zusammengeführt und im Wege des Digitalen Oberösterreichischen Rauminformationssystems einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

5.4. Dazu merkt der LRH an, dass zum Prüfungszeitpunkt ein mündlicher Auftrag des Landesamtsdirektors an die KD vorlag. Eine schriftliche Ausfertigung dieses Auftrages bzw. den zugehörigen Projektauftrag gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

[5] Die Diözese Linz und das BDA Oberösterreich führen bereits derartige Kataster, allerdings nur für ihre speziellen Zwecke. Es wäre zu prüfen, ob für einen vollständigen oberösterreichweiten Kataster diese Daten verwendet werden können.

Allgemeine Förderungsrichtlinien und interne Förderungsrichtlinie des Landes für die bewirtschaftenden Stellen

6.1. Eine weitere Grundlage für die Förderung im Kulturbereich stellen die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes dar, welche der Förderungswerber durch Unterfertigung der Förderungserklärung vollinhaltlich anerkennt. Die interne Richtlinie des Landes für die bewirtschaftenden Stellen erläutert die Handhabung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien für die tägliche Arbeit der Förderungsverwaltung. Beide Richtlinien wurden von der Oö. Landesregierung im Dezember 2007 beschlossen.

6.2. Der LRH leitete aus den diesbezüglichen Bestimmungen eine Reihe von Kriterien ab, die er der Prüfung der Förderungsfälle (siehe Berichtspunkte 24 bis 50) zu Grunde legte.

Veröffentlichte Förderkriterien, interne Arbeitsbehelfe und Dienstanweisungen der KD

7.1. Die KD veröffentlichte auf der Homepage des Landes Kriterien für die Gewährung einer Kulturförderung.[6] Darin ist festgelegt, dass jedes Förderungsansuchen nach den dort aufgezählten Prüfungskriterien beurteilt wird. Unter den finanziellen Aspekten wird ausgeführt, dass die Vorlage einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie eines Gesamtfinanzierungsplanes Voraussetzung für die Bearbeitung des Ansuchens ist, um die Höhe der Förderung in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtkosten festlegen zu können. Des Weiteren wird festgehalten, dass eine Förderung nur ergänzend sein kann und ein Eigenfinanzierungsanteil (gegebenenfalls inklusive Drittmittel) gegeben sein muss. Unter dem Thema „Wirtschaftlichkeit“ ist festgehalten, dass

- die Projekte bzw. kulturellen Programme sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umzusetzen sind und
- Großprojekte und Jahresprogramme vor einer neuerlichen Fördervergabe wirtschaftlich und in Hinblick auf ihre Qualität evaluiert werden.

Die KD teilte dem LRH mit, dass die genannten Kriterien[7] auch für den Bereich der vom LRH geprüften Denkmalpflege gelten, aber noch hinsichtlich spezieller Aspekte ergänzt werden.

7.2. Der LRH hält es für sinnvoll, die potentiellen Förderungswerber von den Rahmenbedingungen einer Kulturförderung im Voraus auf einem öffentlich zugänglichen Medium in Kenntnis zu setzen. Die derzeit veröffentlichten Kriterien werden durch interne Arbeitsbehelfe für die Mitarbeiter der

[6] http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_K/Kriterien_zur_Beantragung_einer Kulturfoerderung.pdf; 23.9.2016

[7] Laut Auskunft der KD gelten diese seit dem Jahr 2010.

KD[8] ergänzt. Daher wäre nach Meinung des LRH ein inhaltlicher Abgleich und ein Zusammenführen der internen Verfahrensanweisungen und der veröffentlichten Rahmenbedingungen jeder Kulturförderung notwendig. Jedenfalls ist es für den LRH im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der begrenzten Förderungsmittel unabdingbar, diese Kriterien konsequent in der Denkmalpflege anzuwenden.

8.1. Aus Gründen einer einheitlichen Arbeitsweise und der Sicherung der Qualität der Arbeit sah es die KD als erforderlich an, Dienstanweisungen und innerdienstliche Regelungen zu erlassen. Diese sind:

- Vorgaben betreffend die Fertigung von schriftlichen Erledigungen und die Mitzeichnung schriftlicher Erledigungen (7.7.2008 und 29.9.2008).
- Dienstanweisung des Landeskulturdirektors zur Förderabwicklung (22.2.2016) mit dem Inhalt, dass bei der Beurteilung bzw. Abwicklung von Förderungsfällen vermehrt auf das Entstehen bzw. die Zuordnung von Folgekosten Augenmerk zu legen ist und dass auch weiterhin die lückenlose Dokumentation des Förderungsfalls im Förderakt abzubilden ist. Zu letzterem Punkt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aktendokumentation so gestaltet sein muss, dass diese jederzeit für Prüforgane einsehbar ist.
- Arbeitsbehelf für den Bereich Denkmalpflege (ohne Datum): Dieser führt näher aus, was unter dem Titel „Erhaltung alter Bausubstanz“ bzw. „Restaurierung historischer Bestände“ gefördert werden kann und setzt die Förderungssätze im Bereich von fünf bis 15 Prozent der von der KD als denkmalrelevant erachteten Kosten fest. Ausnahmen davon sind möglich, z.B. bei akuter Gefährdung des Objekts, dringend notwendigen Maßnahmen oder Schaffung von Barrierefreiheit. Außerdem wird dezidiert aufgelistet, was nicht gefördert wird.
- Die KD teilte dem LRH mit, dass dieser Arbeitsbehelf seit dem Sommer 2010 zur Anwendung kommt. Vorher gab es keinen derartigen schriftlich formulierten Behelf; es wurde auch mit höheren Sätzen gefördert.
- Interner Förderkriterien-Arbeitsbehelf für die Bereiche Museumsförderung, Gemeindekulturwochen und kulturelle Infrastruktur (ohne Datum): Unter dem Titel „Kulturelle Infrastruktur“ werden Förderungen in Höhe von fünf bis zehn Prozent der Kosten gewährt. Bei Museen beträgt der Fördersatz zehn bis 20 Prozent. 50-prozentige Förderungen der Errichtungs- bzw. Umbaukosten sind in beiden Fällen für die Schaffung der Barrierefreiheit möglich.

[8] Die Kriterien sehen beispielsweise vor, dass die Vorlage einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie ein Gesamtfinanzierungsplan Voraussetzung für die Bearbeitung des Ansuchens sind. Der Arbeitsbehelf enthält keine diesbezügliche Bestimmung und auch keinen Verweis auf die veröffentlichten Kriterien. Der Arbeitsbehelf nennt bei Renovierung von unter Denkmalschutz stehenden Objekten Kostenvoranschläge oder Schätzungen von Fachleuten als Grundlage der Förderung. Die veröffentlichten Kriterien enthalten keine diesbezügliche Bestimmung.

- Arbeitsbehelf bzw. interne Richtlinie für Abrechnung bzw. Verwendungsnachweis (ohne Datum): Der Behelf legt im Wesentlichen fest, dass bei Vorsteuerabzugsberechtigung nur die Beträge exklusive USt. anerkannt werden können (Nettoprinzip), die Originalrechnungen mit dem Widmungszweck der Förderung übereinstimmen müssen, Vorfinanzierungskosten der Förderungsnehmer in der Regel nicht anerkannt werden und Vereine Berichte des Rechnungsprüfers samt Rechnungsabschluss vorzulegen haben.

8.2. Der LRH hält an dieser Stelle fest, dass

- die Regelungen betreffend die Mitzeichnungserfordernisse bei schriftlichen Erledigungen nicht immer eingehalten wurden und in diesen Fällen auch eine Verletzung der Dienstbetriebsordnung des Amtes vorliegt (§ 28 DBO);
- einzelne von der KD vorgelegte Akten nicht vollständig waren und somit deren Nachvollziehbarkeit beeinträchtigt war;
- das Entstehen bzw. die Zuordnung von allenfalls entstehenden Folgekosten von geförderten Objekten/Projekten bis zur Dienstanweisung des Landeskulturdirektors im Jahr 2016 in der KD kein Thema war;
- in Einzelfällen auch wesentlich höhere Förderprozentsätze angewendet wurden, als dies intern festgelegt war, ohne dass eine ausreichende und nachvollziehbare Begründung schriftlich dokumentiert war;
- die Frage des umsatzsteuerlichen Status der Förderungsempfänger nicht immer nachvollzogen werden konnte, da diese teilweise die obligate Förderungserklärung nicht vollständig ausgefüllt hatten;
- das „Netto-Prinzip“ im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung des Förderungsnehmers bei der Bemessung der Förderungshöhe nicht immer umgesetzt wurde;
- eine nachträgliche Verwendungsnachweisprüfung durch den LRH in mehreren Fällen nur aufwändig durch Zugriff auf die Belege beim Förderungsempfänger durchzuführen gewesen wäre, da die KD in diesen Fällen die Belege nach deren Vorlage dem Förderungsempfänger rückübermittelte. Um dieses Problem zu vermeiden, regte der LRH an, ab einem noch zu definierenden Projektvolumen bis zur Einführung der Fachanwendung[9] Kopien der vorgelegten Verwendungsnachweise anzufertigen.

Die Auflistung zeigt, dass die Methodik der Abwicklung der Förderungsfälle im Bereich der denkmalpflegerisch, historisch bzw. kulturell wertvollen Objekte nach der Prüfungserfahrung des LRH den Standard anderer Förderstellen des Landes nicht erreichte. In weiterer Folge des Berichtes werden die Abweichungen vom Standard aufgezeigt, weitergehend analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten beschrieben.

[9] Das Anfertigen von Kopien wird nach Einführung des Elektronischen Aktes in der KD nicht mehr notwendig sein, da dann sämtliche Eingangsstücke komplett eingescannt werden.

8.3. *Die Direktion Kultur merkt dazu an, dass die Förderung des Landes in aller Regel unter 20 Prozent gelegen ist (ausgenommen Landesausstellungsbauten und Sonderprojekte).*

8.4. Die Prüfung des LRH ergab, dass in mehreren von ihm geprüften Fällen, die nicht Landesausstellungen betrafen, der Fördersatz 20 Prozent und mehr betrug.

Verbesserung der Förderungsabwicklung durch eine Fachapplikation

9.1. Die KD beauftragte die Abteilung Informationstechnologie des Landes mit Projektauftrag vom 13.10.2015 mit der Entwicklung einer „Fachanwendung der Kulturdirektion für Einzelprojekte und Fördermaßnahmen“. In diesem Tool, das ab 2018 zum Einsatz kommen soll, soll unter anderem auch der Förderungsprozess der KD elektronisch abgebildet werden. Ziele der Applikation sind vor allem die nur einmalige Datenerfassung, die einfache Bedienbarkeit, die vollständige Dokumentation sowie die Erstellung automatisierter Schreibvorlagen mit Verknüpfung zu unterschiedlichen Datenbanken.

9.2. Der LRH sieht in dieser Fachapplikation eine wesentliche Möglichkeit und die Chance zu einem stringenteren und effizienteren Förderungsmanagement. Jedenfalls wäre dort auf elektronischem Weg sicherzustellen, dass die grundlegenden – insbesondere alle gesetzliche – Anforderungen zur Gewährung und Abwicklung einer Förderung berücksichtigt werden. Die Möglichkeit, dass unterschiedliche Interpretationen bzw. eingeübte Arbeitsweisen deren Einhaltung verhindern, sollte unterbunden werden.

Unter diesem Aspekt betrifft die gegenständliche Prüfung des LRH eine organisatorische Übergangsphase. Der LRH merkt positiv an, dass einige seiner Empfehlungen bereits im Zuge der Prüfung aufgegriffen und umgesetzt wurden. Die KD zeigte sich bei der Prüfung offen für notwendige Veränderungen.

9.3. *Dazu teilt die Direktion Kultur mit, dass sie sich ebenso proaktiv bereits vor Beginn der gegenständlichen Prüfung durch den LRH mit der Erarbeitung einer computergestützten Fachanwendung als Vorbereitung auf die Einführung des elektronischen Aktes auseinandergesetzt hat.*

Mit dieser Fachanwendung ist intern eine einfachere Abwicklung von Mitzeichnungserfordernissen möglich. Verwaltungsabläufe werden entbürokratisiert. Die Direktion Kultur fühlt sich jedoch dem Servicegedanken und der Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet, Denkmalpflege kann nämlich nicht vom Schreibtisch aus betrieben werden.

ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN DER KD

Leitbild der Direktion Kultur

10.1. In ihrem Leitbild schreibt die KD den Orientierungsrahmen für ihre Aufgabenerfüllung fest. Es legt ihr Selbstverständnis dar und definiert im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltung klare Ziele.

Die aktuelle Kulturpolitik, Kulturpflege und Kulturförderung beruht auf einem umfassenden Kulturbegriff. Dieser bezieht sich nicht nur auf die klassischen Kunstsparten wie Musik, bildende und darstellende Kunst, Literatur, Film und Architektur, sondern auch auf Volkskultur, Wissenschaft, Denkmalpflege, Museums- und Ausstellungswesen, Neue Medien sowie Zeit- und Basiskultur.

Die KD steht demnach für eine umfassende und breit gefächerte Kulturförderung, die die schöpferischen, geistigen und künstlerischen Fähigkeiten und Talente der Menschen anspricht. Unter Förderung werden dabei sowohl das Schaffen und Ermöglichen von Bausteinen und Elementen des kulturellen und künstlerischen Lebens verstanden, als auch die Teilnahme des Einzelnen und der Gesellschaft am kulturellen Geschehen des Landes Oberösterreich.

Ein wichtiger Grundsatz der Arbeit der KD ist das Bemühen um eine stete Steigerung der Professionalität des Angebotes an Kulturförderungen und deren methodischen Abwicklung. Professionalität bedeutet in diesem Zusammenhang höchste Aufmerksamkeit auf den optimalen Einsatz von Humanressourcen genauso wie von technischer und ökonomischer Infrastruktur.

In weiterer Konkretisierung dieses Leitbildes teilte die KD dem LRH mit, dass das Bestreben, historische Objekte für kommende Generationen zu bewahren, oberste Prämisse der Denkmalpflege ist. Ziel ist es, dass die (historische) Substanz unabhängig von deren Nutzung gesichert wird. Dazu zählen insbesondere die Trockenlegung von Fundamenten sowie die Sanierung des Daches und der Außenhülle/Fassade.

Bei der Förderung im Bereich der Denkmalpflege wird eine Gleichbehandlung und „Gerechtigkeit“ angestrebt. Bürgernähe und Effizienz sind wichtig. In diesem Sinne gab es bei der Fördermittelvergabe wenige Vorgaben, jeder Fall musste individuell beurteilt werden.

Aufbauorganisation

11.1. Im vom LRH geprüften Zeitraum wurde die KD drei Mal umstrukturiert. 2009 bestand sie aus drei Gruppen (Institut für Kunst- und Volkskultur, Kulturvermittlung und Kulturmanagement). 2010 kam die Gruppe „Ausstellungen, Veranstaltungen, Kulturerbe“ dazu. Der Großteil der finanziellen Kulturförderungen wird in der Gruppe „Kunst, Zeitkultur, Volks-

kultur, Kulturerbe“ (vormals „Institut für Kunst und Volkskultur“) abgewickelt. Bis April 2010 wurden denkmalgeschützte Objekte in einem eigenen Referat „Kulturförderung“ gefördert, dann wurden diese Agenden der Gruppe „Ausstellungen, Veranstaltungen, Kulturerbe“ unterstellt.

Die KD räumte im Zuge der Erhebung des LRH ein, dass die Zuordnung der Förderagenden im Denkmalpflegebereich in der Zeit von April 2010 bis Februar 2016 nicht zweckentsprechend war. Im September 2015 war auf Initiative des Landeskulturdirektors das Referat aufgelöst worden, die fachliche Leitung und auch die organisatorische Führungsverantwortung sinnvollerweise in der Gruppe „Kunst, Zeitkultur, Volkskultur, Kulturerbe“ zusammengeführt und die Förderungsaktivitäten zugeordnet.

Das Organigramm wurde durch innerdienstliche Regelungen über Stellvertretungen, Mitzeichnungspflichten und Unterschriftenregelungen konkretisiert oder ergänzt.

11.2. Der LRH empfiehlt, in Zukunft die Einhaltung der im Berichtspunkt 8 aufgezählten innerdienstlichen Regelungen stichprobenartig zu überprüfen und festzustellen, an welchen Stellen im Förderungsprozess eine Mitzeichnung erforderlich ist und somit ein Kontrollschritt gesetzt werden muss. Damit sollte die Qualität und Professionalität des Prozesses der Fördermittelvergabe sichergestellt werden.

Der LRH hält es auch für zweckmäßig, die innerdienstlichen Regelungen durch Compliance-Richtlinien (allgemeine Verhaltensmaßstäbe für die Förderungsverwaltung) zu ergänzen.

ABLAUFORGANISATION - PROZESSBESCHREIBUNG, PROZESSANALYSE UND MÖGLICHE VERBESSERUNGEN

12.1. In der Anlage 1 des Berichtes des LRH ist der Prozess der Förderungsmittelvergabe durch die KD im Bereich der Denkmalpflege grafisch dargestellt. Diese Darstellung wurde mit der KD abgestimmt.

Der Prozess wird im Folgenden näher beschrieben und analysiert. Mögliche Verbesserungen werden bei den einzelnen Prozessschritten vorgeschlagen.

13.1. Der Antrag eines Förderungswerbers auf Förderung gelangt auf verschiedene Weise in die KD:

- Er verwendet das im Internet verfügbare Antragsformular KD/E-5 oder verfasst ein formloses Schreiben, welches er im Postweg oder per E-Mail an die KD sendet.
- Er bringt seinen Antrag schriftlich oder mündlich beim Landeskulturreferenten ein; ist beim Gesprächstermin ein fachkundiger Sachbearbeiter der KD anwesend, wird vereinzelt bereits im Laufe des Gesprächs über die Förderungswürdigkeit entschieden; wird der Antrag mündlich eingebracht und ist kein Sachbearbeiter beim Gespräch

dabei, informiert der Landeskulturreferent die KD, welche den Förderungswerber auffordert, einen schriftlichen Antrag bei der KD einzureichen; wird der Antrag schriftlich beim Landeskulturreferenten eingebracht, leitet ihn der Landeskulturreferent an die KD zur weiteren Behandlung weiter.

Die Anträge gehen in der KD ein, werden vorsortiert und durch den Landeskulturdirektor oder einen Stellvertreter einem fachkundigen Sachbearbeiter zugeteilt.

13.2. Der LRH empfiehlt, auch bei mündlichen Vorsprachen dem Förderungswerber jedenfalls und unmittelbar einen Antrag in Schriftform abzuverlangen und ihn zu veranlassen, den Antrag bei der KD einzureichen. Im Interesse der Gleichförmigkeit und Vollständigkeit sollten die Antragsteller ausschließlich das Antragsformular verwenden, da damit die wesentlichen Informationen für die Beurteilung des Förderungsfalles zur Verfügung stehen.

Im Formular sollte zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass Anträge nur dann bearbeitet werden können, wenn die geforderten Unterlagen (bei Organisationen und Vereinen z.B. der Jahres- bzw. Rechnungsabschluss, bei allen Förderungswerbern die unterzeichnete Förderungserklärung, welche ebenfalls aus dem Internet heruntergeladen werden kann) beigelegt werden. Dadurch kann die KD frühzeitig beurteilen,

- ob die Wirtschaftlichkeit des zu fördernden Vorhabens gegeben,
- die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungsmittel gesichert ist, bzw.
- die Eigenmittel in einem der Größe des Vorhabens angemessenen Verhältnis zur Höhe der angestrebten Förderung stehen und
- die Existenz der Förderungswerber (ihr Unternehmen, ihren Betrieb usw.) durch die Förderung erhalten und gesichert wird (Förderungsfähigkeit).

Außerdem wird der Bearbeitungsaufwand verringert, weil eine nachträgliche Einholung fehlender Unterlagen oder Informationen nicht mehr notwendig ist. In diesem Frühstadium des Förderprozesses wäre damit auch gesichert, dass der Förderungswerber Informationen über bereits erhaltene, zugesagte oder beantragte Förderungen anderer Förderstellen liefert. Diese sind bei der späteren Festlegung der Bemessungsgrundlage und der Höhe für die Förderung aus Mittel der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Ebenso ist bei diesem Prozessschritt die umsatzsteuerliche Stellung des Förderungswerbers abzuklären. Der LRH empfiehlt, das Formular im Sinne dieser Vorschläge zu adaptieren. Ebenso sollten die wesentlichen Inhalte der Förderungserklärung (KD/E-6) gleich in das Antragsformular integriert werden (siehe Berichtspunkt 17).

13.3. *Die Direktion Kultur teilt dazu mit, dass der überwiegende Teil des eingesetzten Kapitals von den Eigentümern der denkmalgeschützten historischen Objekten bzw. von Dritten stammt.*

13.4. Der LRH weist darauf hin, dass es sich bei den „Mitteln von Dritten“ häufig auch um Gemeindemittel bzw. um andere öffentliche Gelder handelt (z.B. vom Bundesdenkmalamt).

14.1. Im weiteren Prozessverlauf unterzieht der Sachbearbeiter den Antrag einer Vorprüfung. Sind sämtliche notwendigen Unterlagen[10] vorhanden, ist jedoch das im Antrag bezeichnete Objekt oder Projekt offensichtlich nicht förderungswürdig, ergeht eine Mitteilung an den Förderungswerber, dass sein Antrag zur Förderung abgelehnt wurde; im anderen Fall erfolgt die Mitteilung, dass der Antrag zur Förderung vorgemerkt wurde.

Ist der Antrag nicht vollständig bzw. fehlen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit bzw. -fähigkeit, holt die KD weitere Informationen beim Förderungswerber ein oder fordert Unterlagen vom Förderungswerber nach. Sind alle notwendigen Unterlagen vorhanden, führt der Sachbearbeiter oder eine sonstige fachkundige Person eine Plausibilitätsprüfung durch.

14.2. Gemäß § 5 Oö. Kulturförderungsgesetz ist die Angabe von Gesamtkosten für die Gewährung einer Förderung zwingend erforderlich. Der LRH bezweifelt allerdings, dass die KD auf Grund der alleinigen Mitteilung der Sanierungskosten durch den Antragsteller ohne weitere Aufschlüsselung und Beifügung von Unterlagen die Angemessenheit der Kosten und damit die Bemessungsgrundlage der Förderungshöhe plausibel beurteilen konnte. Damit eine vertiefte Plausibilitätsprüfung stattfinden kann, sollte die KD vom Förderungswerber bei wesentlichen Förderungsprojekten[11] zumindest ein Vergleichsangebot einfordern.

Der LRH stellte fest, dass zumindest in einem Fall (Förderung in Höhe von 20.000 Euro für die Sanierung der Fassaden des Schlosses Tillysburg) zwar die Gesamtkosten in Höhe von rd. 100.000 Euro vom Förderungswerber bekanntgegeben wurden, jedoch dem Ansuchen kein Finanzierungsplan (Angabe, wie die Gesamtkosten des Vorhabens durch Eigen- und Fremdmittel bedeckt werden sollen) beilag. Ein detaillierter Finanzierungsplan ist gem. § 5 Oö. Kulturförderungsgesetz ausdrücklich gefordert. Der Antrag war somit nicht vollständig und die Förderung hätte auf dieser Grundlage nicht gewährt werden dürfen.

Der LRH hält es auch für wesentlich, dass die KD bei umfangreichen, aus mehreren Teilabschnitten bestehenden Sanierungsvorhaben vom Förderungswerber ein Gesamtsanierungskonzept der denkmalpflegerisch relevanten Maßnahmen einfordert. Damit wahrt die KD den Überblick, wie das Budget für Denkmalpflege in einer mittelfristigen Perspektive belastet werden könnte. Gleichzeitig würde es für die KD unter Beiziehung von

[10] Dazu zählt die KD das Antragsschreiben, die Beschreibung des Vorhabens, Kostenschätzungen oder Kostenberechnungen sowie den Finanzierungsplan.

[11] Die interne Förderungsrichtlinie für die bewirtschaftenden Stellen sieht vor, dass Förderungen bis 20.000 Euro durch Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege über die geförderte Höhe nachzuweisen sind. Analog könnten ab dieser Wertgrenze auch verpflichtend mehrere Angebote eingefordert werden.

bautechnischen Sachverständigen möglich, die Sinnhaftigkeit der Abwicklung und Abfolge des Projektes zu beurteilen.

14.3. *Laut der Direktion Kultur forderte der zuständige Referent, Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, wiederholt die Kulturabteilung auf, bei der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen den Formalismus auf das absolut gesetzlich Notwendige zu beschränken, weil es Aufgabe der Kulturpolitik sei, Eigentümer von historischen Objekten zu ermutigen zum Investieren und nicht durch überzogene Formalismen von der Durchführung solcher Maßnahmen abzuhalten.*

14.4. Die kulturpolitische Intention steht auch für den LRH außer Frage. Als Prüfungsmaßstab für die Vergabe der Förderungen der Direktion Kultur hat er ausschließlich die Regelungen des Oö. Kulturförderungsgesetzes sowie die sonstigen im Land Oberösterreich geltenden Richtlinien und Normen herangezogen (z.B. die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich sowie die Kriterien zur Beantragung einer Kulturförderung).

15.1. Gemäß § 5 Abs. 4 des Oö. Kulturförderungsgesetzes müssen Förderungswerbende Gewähr bieten, dass sie über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen sowie über die erforderlichen Mittel verfügen, soweit solche nicht durch die begehrte und allfällige sonstige Förderung sichergestellt werden. Inhaltlich galten die Bestimmungen des § 5 bereits vor Wirksamkeit des Gesetzes im Jahr 1987 auf Basis der Förderungsrichtlinien des Landes und hatten sich bewährt[12].

Laut Auffassung eines Vertreters der KD gegenüber dem LRH gehe aus dem Oö. Kulturförderungsgesetz nicht ausdrücklich hervor, dass die Verfügbarkeit von Finanzmitteln des Förderungswerbers oder die Einkommenssituation oder die Vermögenssituation oder die Leistungsfähigkeit eines Förderungswerbers zu erheben und zu beurteilen wären. Aus diesem Grund wären im geprüften Bereich keine entsprechenden Unterlagen von Förderungswerbern angefordert worden.

In Zukunft werde laut Mitteilung der KD die Leistungsfähigkeit der Förderungswerber in geeigneter Weise geprüft.

15.2. Der LRH empfiehlt, die gesetzlichen Bestimmungen künftig lückenlos anzuwenden.

15.3. *Betreffend die Notwendigkeit zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Förderwerbers vertritt die Direktion Kultur unmissverständlich die Rechtsauffassung, dass mit der Antragsstellung und der Unterschrift des Antragstellers unter den Antrag die Förderwerbenden, wie im Oö. Kulturförderungsgesetz festgelegt, die Gewähr dafür bieten, dass sie über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen sowie die erforderlichen Mittel verfügen. Die Kulturdirektion sieht sich in dieser Rechtsauffassung durch*

[12] Beilage 124/1987 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXIII. Gesetzgebungsperiode.

eine Auskunft des Verfassungsdienstes des Amtes der Oö. Landesregierung bestärkt, der zufolge es sich beim Oö. Kulturförderungsgesetz um ein sogenanntes „Selbstbindungsgesetz“ handelt.

Es kann daher nicht die Aufgabe und das Ziel der Kulturverwaltung des Landes sein, von sich aus grundsätzlich eine Prüfung der Vermögensverhältnisse von Förderwerbern anzustreben, indem z.B. eine Einsichtnahme auf Sparbücher, Girokonten, Darlehensverträge etc. genommen wird.

Derartige Prüfmaßnahmen, die auch aufgrund der in aller Regel prozentuell sehr geringen Förderungshöhe an Gesamtvolumen, würden dazu führen, dass notwendige Restaurierungsmaßnahmen mit Sicherheit nicht gesetzt würden.

15.4. Die Ausführungen des LRH beziehen sich auf die Regelungen des Oö. Kulturförderungsgesetzes, wonach das Ansuchen die zu fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben zu beschreiben und einen detaillierten Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen, Förderungen anderer Rechtsträger usw. zu enthalten hat. Paragraph 4 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich bestimmt überdies eindeutig, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderwerbers zu prüfen ist und gegeben sein muss. Wie unter Berichtspunkt 16 angeführt, sollte die finanzielle Leistungsfähigkeit als ein Einflussfaktor bei der Bemessung der Förderungshöhe berücksichtigt werden.

Um objektiv feststellen zu können, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen, sind Prüfungshandlungen des Landes in geeigneter Weise zu setzen. Eine bloße Eigenerklärung des Förderungswerbers wird im Regelfall nicht ausreichend sein.

16.1. Im Zuge der Plausibilitätsprüfung erfolgt auch eine Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt (BDA) und anderen fördernden Abteilungen des Landes Oberösterreich[13]. Wenn notwendig, hält der Sachbearbeiter Rücksprache mit seinem Gruppenleiter oder mit dem Landeskulturreferenten. Nach der Prüfung, ob die finanziellen Mittel im Budget der KD vorhanden sind (der Sachbearbeiter wird dabei durch Quartalsübersichten des Rechnungsdiensts unterstützt), erarbeitet der Sachbearbeiter einen Förderungsvorschlag. Dieser Vorschlag enthält die Förderungshöhe samt Begründung. Maßgeblich dafür sind die entsprechenden Dienstanweisungen der KD, es gibt aber auch einen Ermessensspielraum. In den meisten Fällen (jedenfalls dann, wenn der Förderungsbetrag nach der Interpretation der KD von wesentlicher Höhe ist oder die Förderung erst später ausgezahlt werden kann, weil die Budgetmittel anderwärtig gebunden oder nicht vorhanden sind) wird an dieser Stelle auch der Landeskulturreferent über den Förderungsvorschlag informiert und um

[13] Entsprechend den Grundsätzen der Förderung lt. Oö. Kulturförderungsgesetz ist eine Abstimmung mit Abteilungen des Landes, anderen Gebietskörperschaften bzw. dem BDA anzustreben, soweit diese dritten Stellen Mittel für denselben Zweck bereitstellen.

Zustimmung ersucht. Die Letztentscheidung, ob gefördert wird oder nicht und über die Förderungshöhe, trifft in jedem Fall der Landeskulturreferent.

16.2. Der LRH sieht auf Grund seiner Aktenprüfung an dieser Stelle folgende Verbesserungsmöglichkeiten im Prozess:

- Der Fördersatz (in Prozent) und die anerkannte Bemessungsgrundlage der Förderung sind – insbesondere bei Ermessensentscheidungen – sachlich fundiert zu begründen und zu dokumentieren: Beispielsweise wäre der „Stille Nacht-Friedensweg“ in Hochburg-Ach nach fachkundiger Ansicht der KD überhaupt nicht bzw. nur in ganz geringem Ausmaß förderungswürdig und -fähig gewesen, wurde letztlich aber nach Festlegung durch den Landeskulturreferenten mit einem hohen Fördersatz subventioniert. Eine sachliche Begründung dafür ist aus dem Akt nicht ersichtlich. Aus Sicht des LRH braucht es eindeutig nachvollziehbare Kriterien, anhand derer sich der Fördersatz bzw. -betrag und die Bemessungsgrundlage ergeben.

  Der LRH stellt auch fest, dass in vielen der von ihm geprüften Fälle ein höherer Fördersatz als der im Arbeitsbehelf der KD vorgesehene (bis zu 15 Prozent der Gesamtkosten) angewendet wurde. Er weist darauf hin, dass in Zukunft solche Abweichungen vom Förderungsstandard ausnahmslos zu begründen und zu dokumentieren wären.

- Die Bemessungsgrundlage der Förderung ist zweifelsfrei festzulegen: Wie z.B. der Förderungsfall Schloss Tillysburg zeigte, war der Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt, daher wäre der Nettobetrag der Sanierungskosten als Basis für die Förderung heranzuziehen gewesen. Aus den vorgelegten Unterlagen war aber nicht erkennbar, ob die bekanntgegebenen Gesamtkosten inklusive oder exklusive Umsatzsteuer zu verstehen sind.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Jahres- bzw. Rechnungsabschlüsse, Bankbestätigungen, etc.) einzuschätzen: § 5 Abs. 4 des Oö. Kulturförderungsgesetzes sieht vor, dass Förderwerbende Gewähr bieten müssen, dass sie über die erforderlichen Mittel zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens verfügen. Nach § 4 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ ist außerdem eine Förderung insbesondere ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerber übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde. Der LRH stellt fest, dass nicht in allen der von ihm geprüften Förderungsfälle aktenkundig war, dass die KD solche Unterlagen des Förderungswerbers eingefordert und geprüft hat. In den Fällen, in denen die KD nicht geprüft hatte, handelte es sich durchaus um solche, bei denen ein höherer Fördersatz zur Anwendung kam. In Zukunft ist die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit in geeigneter Weise projektbezogen durchzuführen. Darüber hinaus sollte die finanzielle Leistungsfähigkeit als ein Einflussfaktor bei der Bemessung der Förderungshöhe berücksichtigt werden.

- Die KD sollte bei mehrjährigen Sanierungsprojekten, welche mehrere Bauteile betreffen, beim Förderungswerber möglichst frühzeitig ein Gesamtsanierungskonzept einholen. Dieses sollte gegebenenfalls bausachverständig überprüft werden. In weiterer Folge sollten zwischen Antragsteller und Förderstelle die Sanierungsetappen und ein Gesamtfinanzierungsplan (Finanzierungsquellen, Zeitschiene) festgelegt werden. Im Förderungsfall Burg Pürnstein forderte die KD zwar mehrfach ein solches Konzept ein, dieses wurde aber von der Förderungswerberin nie beigebracht. In den jeweiligen Förderungsfällen Sanierung/Restaurierung Schloss Altenhof und Schloss Neuhaus mit vielen einzelnen Sanierungsprojekten wurde ein solches Gesamtkonzept nicht dokumentiert. Laut Mitteilung der KD gab es Gespräche mit dem Förderungswerber. Die im Antrag beschriebenen Sanierungsvorhaben sollten anhand von Skizzen oder Übersichts- und ev. Detailplänen, auf welchen die von der Sanierung betroffenen Areale, Mauern, Gebäude etc. gekennzeichnet sind, noch konkretisiert werden. Auch Fotos wären geeignet, die Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit einer Sanierung zu plausibilisieren.
- Aus Sicht des LRH wäre es wichtig, dass vor Erarbeitung des Förderungsvorschlages durch die KD ein institutionalisierter Prozessschritt zur Abstimmung der Förderungsmittel und der Förderungsmaßnahmen mehrerer Förderungsgeber eingeführt wird. Innerhalb des Landes Oberösterreich wäre zudem festzulegen, welche Stelle bei komplexen Förderungsvorhaben die Federführung übernimmt. Anhaltspunkte dazu geben die Vorgaben des Kostendämpfungsverfahrens des Landes.
- Die KD sollte ein geeignetes Förderungscontrolling entwickeln, das stets den Überblick (gerade bei einer Vielzahl von eingereichten Anträgen und bei der gängigen Praxis von Teilzahlungen) gewährleistet. Unterstützend könnte hier die neue Fachanwendung mit Integration des elektronischen Aktes wirken.

17.1. Im nächsten Schritt des Prozesses erfolgt eine Zwischenerledigung (Information des Förderungswerbers über die in Aussicht genommene Förderungshöhe und den Zeitpunkt der Auszahlung des Förderungsbetrages bzw. der Förderungsraten). Im Schreiben werden auch fallweise einschränkende Bedingungen für die Förderung bzw. Auszahlung der Förderung gemäß § 26 der Haushaltsordnung festgelegt („vorbehaltlich der Genehmigung der Mittel durch den Oö. Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag“, „kein klagbarer Rechtsanspruch auf Förderung“). Der nachfolgende Prozessschritt „Vorbereitung eines Amtsvortrages“ zur Beschlussfassung durch die Oö. Landesregierung ist nur erforderlich, wenn die Förderungsauszahlung höher als 25.000 Euro ist.

Wurde die Förderungsauszahlung – wenn nötig – von der Landesregierung beschlossen und von der KD geprüft, ob die vom Förderungswerber ausgefüllte und unterfertigte Förderungserklärung (KD/E-6) vorhanden ist, wird das mittlerweile vom Landeskulturreferenten unterfertigte „Zusageschreiben“ an den Förderungswerber abgeschickt. Dieses informiert, dass

eine Förderung bzw. eine Förderungsrate ausbezahlt wird. Außerdem ist angeführt, zu welchem Termin und unter Beifügung welcher Dokumente der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu erbringen ist.

Die Vertreter der KD diskutierten die rechtliche Verbindlichkeit sowohl der Zwischenerledigung als auch des sogenannten Zusageschreibens. Dabei ging es um die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine verbindliche Zusage der Förderungsgewährung vorliegt. Ab September 2015 wurde daher die Vorbehaltsklausel lückenlos angewendet.

Ist keine Förderungserklärung vorhanden, wird das betreffende Formular (KD/E-6) dem Zusageschreiben beigeschlossen und mitgeschickt. Dabei holt der Rechnungsdienst die Unterlagen ein und unterstützt die Terminüberwachung.

17.2. Der LRH kritisiert bei diesen Prozessschritten, dass sowohl die Zwischenerledigung als auch das Zusageschreiben nicht einheitlich formuliert sind. Vor allem wird die Form des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ohne erkenntlichen Grund unterschiedlich von der KD eingefordert. Er empfiehlt, Standards zu entwickeln. Aus den Schreiben sollte auch die Entscheidung des Fördergebers, die Förderung zu gewähren, klar zum Ausdruck kommen. In der Zwischenerledigung wären auch die wesentlichen Daten zur Förderung (Gesamtförderung, die Bemessungsgrundlage der Förderung und der Fördersatz) anzuführen. Bei mehrjährigen Förderungen wären die einschränkenden Bedingungen (Vorbehaltsklauseln) in jedem Fall anzuführen, damit den Ausführungsbestimmungen der Haushaltsordnung entsprochen wird. Im Schriftverkehr sind die Vorgaben der Dienstbetriebsordnung des Landes OÖ einzuhalten[14]. Des Weiteren regt der LRH an, einheitliche Bezeichnungen für die im Prozess verwendeten Schriftstücke einzuführen.

Der LRH weist darauf hin, dass bei Mehrjahresförderungen durch die KD, bei denen keine Vorbehaltsklausel formuliert war, die notwendige Genehmigung dieser Mehrjahresverpflichtung durch den Oö. Landtag nicht vorlag (siehe Berichtspunkte 65 und 66).[15]

18.1. Mit der Versendung des Zusageschreibens veranlasst der Sachbearbeiter die Vormerkung des Termins für die Vorlage des Nachweises über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel (Verwendungsnachweis). Der Rechnungsdienst übernimmt in weiterer Folge die Terminüberwachung.

---

[14] Insbesondere ist auch die Grußformel und die Unterschriftsklausel auf der Förderungszusage dahingehend zu überprüfen, ob sie statt „Mit freundlichen Grüßen, Ihr“ nicht „Für das Land Oberösterreich .....“ lauten muss (vgl. Erlass „Behörden- bzw. Dienststellenbezeichnungen und Unterschriftsklauseln im Bereich der Hoheitsverwaltung bzw. der Privatwirtschaftsverwaltung, Teil A Amt der Oö. Landesregierung / II. Privatwirtschaftsverwaltung / Punkt 4).

[15] Beispielsweise bei der Förderung der Sanierung des ehemaligen Gasthauses zur Traube in St. Florian bei Linz; in diesem Förderungsfall wurden im Jahr 2007 insgesamt 250.000 Euro verbindlich zugesagt und ab dem Jahr 2009 in drei Teilbeträgen zur Auszahlung gebracht.

Nach Vorliegen der Förderungserklärung[16] wird im Wege der Landesbuchhaltung die Auszahlung des Förderungsbetrages an den Förderungswerber angeordnet.

In einem Fall führte ein Förderungswerber in der Förderungserklärung an, dass er innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft wurde. Dazu sieht § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes vor, dass bei einem derartigen erstmaligen Verstoß der Ausschluss von Förderungen anzudrohen ist. In den Unterlagen der KD lag keine entsprechende schriftliche Androhung des Förderungsausschlusses vor.

18.2. Aus Sicht des LRH sollte die erforderliche Eigenerklärung des Förderungswerbers in der Förderungserklärung um Verstöße nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz erweitert werden und stichprobenartig durch die KD überprüft werden (Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen und eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung).

Im Zusammenhang mit der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften hätte die KD dem Förderungswerber im konkreten Fall bei einem nochmaligen Gesetzesverstoß den Ausschluss von den Förderungen für die nächsten fünf Jahre schriftlich androhen müssen. Er empfiehlt, den Ausführungen in den Förderungserklärungen mehr Beachtung zu schenken.

19.1. Der Rechnungsdienst überwacht den fristgerechten Eingang des Verwendungsnachweises. Die Frist kann nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter auch erstreckt werden. Insgesamt wird der Förderungswerber bis zu drei Mal ermahnt, den Verwendungsnachweis zu erbringen. Liegt der Verwendungsnachweis letztlich vor, wird er auf Plausibilität geprüft. Wird kein Verwendungsnachweis erbracht, muss der Förderungswerber die Förderung zurückzahlen.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Sachbearbeiter (Plausibilität) und in der Folge durch einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Rechnungsdienstes (rechnerische Richtigkeit). Die Plausibilitätsprüfung umfasst anhand der vorgelegten Rechnungen die Prüfung, ob die durchgeführten Arbeiten bzw. Anschaffungen mit dem Widmungszweck der Förderung, wie im Zusageschreiben angegeben, übereinstimmen. Der Sachbearbeiter kann in begründeten Fällen (wenn Sachverhalte unklar sind oder kein vollständiger Überblick gegeben ist) eine sachliche Prüfung vor Ort vornehmen. In diesen Fällen kann er den Verwendungsnachweis gleich an Ort und Stelle überprüfen. Anschließend ergänzt der Rechnungsdienst die Übersichtsliste[17] der gewährten

[16] Liegt diese zum Zeitpunkt der Versendung des Zusageschreibens noch nicht vor, wird das Formular dem Zusageschreiben angeschlossen. Gegebenenfalls wird sie dann nochmals telefonisch oder schriftlich urgiert.

[17] Diese befindet sich auf der ersten Seite eines jeden Förderungsaktes. Darin sind das Datum, die Aktenzahl, der Förderungsbetrag, das Datum der Anweisung, der Nachweistermin und das Datum der Abrechnung aufgelistet.

Förderungen. Die Führung der Übersichtsliste ist nicht verpflichtend, wurde aber in den geprüften Fällen lückenlos geführt.

19.2. Aus Sicht des LRH würde die Prozesssicherheit durch eine stichprobenartige Vor-Ort-Kontrolle erhöht. Dabei sollte bei Förderungen über einer noch festzulegenden Wesentlichkeitsgrenze kontrolliert werden, ob die angegebenen Maßnahmen vom Förderungsnehmer im in der Förderungserklärung erkennbaren Umfang tatsächlich durchgeführt wurden. Außerdem sollte die KD den Förderungsnehmer bereits in der Förderungserklärung verpflichten, die Belege sieben Jahre (analog der Bestimmung der Bundesabgabenordnung) aufzubewahren. Der Förderungsempfänger wäre auf die Möglichkeit der Durchführung von Stichprobenkontrollen hinzuweisen und ein systematischer Plan zur Durchführung dieser Kontrollen von der KD zu entwickeln.

Die Übersichtsliste sollte bis zur Einführung der neuen Fachapplikation jedenfalls verpflichtend geführt werden. Dies wäre vor allem bei Förderungsakten, welche eine Reihe von geförderten Maßnahmen ein und desselben Förderungswerbers enthalten, sinnvoll.

20.1. Üblicherweise wird der Verwendungsnachweis zuerst vom Sachbearbeiter und dann vom Rechnungsdienst geprüft. Wichtige Kriterien dieser rechnerischen Prüfung sind, ob die Rechnungen brutto oder netto anzuerkennen sind, ob Skonti abgezogen wurden, die Rechnungsbeträge richtig im Abrechnungsformular „Verwendungsnachweis – Belegaufstellung“ eingetragen sind und ob der Geschäftspartner (Förderungswerber) richtig erfasst ist (Vermeidung von Doppelerfassungen). Auch werden die Belege entwertet (abgestempelt) und die Übersichtliste im Akt ergänzt.

20.2. Der LRH stellte fest, dass die Verwendungsnachweise in unterschiedlicher Form in den Akten vorliegen: Es gab Fälle, in denen

- Einzelbelege als Kopie im Akt sind,
- eine Belegaufstellung existiert oder
- in einem formlosen Schreiben des Förderungswerbers lediglich Rechnungsbeträge angeführt sind.

Damit eine nachträgliche Überprüfung und Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel möglich ist, wäre es unbedingt notwendig, dass die Verwendungsnachweise einheitlich und nachvollziehbar erbracht sowie ausreichend dokumentiert werden. Dazu gehören auch die Verwendung von standardisierten Abrechnungsformularen und Prüfungsvermerken sowie die Feststellung, in welcher Höhe vorgelegte Rechnungen bzw. Kostenpositionen aus diesen Rechnungen als Verwendungsnachweis für den jeweiligen Förderungsfall anerkannt wurden.

Der LRH stellte außerdem fest, dass für die Zuordnung der Rechnungen zum Förderungszweck unterschiedliche Grundlagen herangezogen wurden:

Der Sachbearbeiter stützt sich auf den im Zusageschreiben angeführten Förderungszweck, der Rechnungsdienst jedoch auf den in der Förderungserklärung. Dies kann zu unterschiedlichen Ergebnissen der Prüfungshandlungen in jenen Fällen führen, bei denen keine exakte Übereinstimmung der Zweckangaben in der Erklärung und im Zusageschreiben des Landeskulturreferenten besteht (was manchmal der Fall war). Die Qualität der Prüfungshandlungen war dadurch beeinträchtigt. Der LRH empfiehlt, die Prüfung auf eine einheitliche Beurteilungsgrundlage auszurichten.

Zur Erleichterung einer abschließenden Beurteilung, ob der Förderungszweck erreicht ist, wäre es hilfreich, den Verwendungsnachweis um eine Fotodokumentation zu ergänzen.

21.1. Das Resultat der Verwendungsnachweisprüfung ist die Feststellung, ob der Verwendungsnachweis anerkannt wird oder nicht. Wird er nicht anerkannt, erhält der Förderungswerber drei Mal einen schriftlichen Verbesserungsauftrag. Kommt er diesem nicht nach, erfolgt die Aufforderung zur Rückzahlung der Landesmittel.

Wird der Verwendungsnachweis hingegen anerkannt, werden die eingereichten Originalrechnungen – sofern sie nicht im Falle einer Prüfung an Ort und Stelle gleich zurückgegeben werden – mit der Information, dass der Verwendungsnachweis anerkannt wurde, eingeschrieben zurückgeschickt.

Der Förderungsfall ist damit abgeschlossen und der Akt wird von der Kanzlei abgelegt.

Der Prozess enthält eine Schleife, wenn eine Förderung in mehreren Raten ausbezahlt wird. In diesen Fällen wird nach Auszahlung eines Teilbetrages wiederum geprüft, ob die finanziellen Mittel für eine weitere Rate vorhanden sind, eine Zwischenerledigung bzw. – wenn nötig – ein Amtsvortrag erstellt, der Förderungswerber mittels Zusageschreiben informiert und die Förderung ausbezahlt.

Fallweise gibt es nach Auskunft der KD eine abschließende anlassbezogene Evaluierung eines Förderungsfalles, um Verbesserungen auszuloten. Dieses Instrument wird jedoch nur sehr selten[18] angewandt.

21.2. Der LRH empfiehlt, Evaluierungen in komplexeren[19] oder betragsmäßig bedeutenden Förderungsfällen verpflichtend einzuführen und die Resultate schriftlich zu dokumentieren. Dies sollte auch zum Anlass genommen werden, um die bestehenden Dienstanweisungen anzupassen bzw. zu ergänzen.

[18] Beispielsweise wurde laut Mitteilung der KD ein gelungenes Sanierungsprojekt evaluiert.

[19] Welche sich über mehrere Jahre hinziehen oder viele Bauabschnitte oder mehrere Förderstellen aufweisen.

22.1. Die KD gewährt Förderungen meist auf Basis von Kostenschätzungen unter Anwendung eines projektbezogenen, individuell beurteilten Fördersatzes. Sie verlangt vom Förderungswerber keinen Nachweis über die vollständige Realisierung des Projekts sowie keinen Nachweis der Gesamtkosten nach Abschluss des Vorhabens.

22.2. Um letztlich überprüfen zu können, ob die beim Antrag angegebenen Schätzkosten tatsächlich angefallen sind bzw. das geförderte Vorhaben im vom Förderungswerber beantragten Umfang tatsächlich ausgeführt wurde, sind gemäß Interner Förderungsrichtlinie für die bewirtschaftende Stelle bei Förderungen über 20.000 Euro vom Förderungswerber die endgültigen Gesamtkosten des Vorhabens bekanntzugeben. Liegen die Gesamtkosten laut Abrechnung unter den Schätzkosten (Vorhaben wurde billiger oder nicht im ursprünglich beantragten Umfang realisiert), wäre der Fördersatz auf die damit neu gegebene Bemessungsgrundlage anzuwenden.

Die KD hat diese Empfehlung durch eine Anpassung der Zusageschreiben bereits vor der Prüfung (März 2016) umgesetzt. Damit wird künftig dem Problem der Überförderungen entgegengewirkt. Die KD sollte diese Vorgangsweise in ihren Behelfen festschreiben und auch den Förderungswerbern kommunizieren.

23.1. Während der Prüfung durch den LRH startete die KD gemeinsam mit der Abteilung Informationstechnologie des Landes ein Projekt zur Erstellung einer Applikation für die elektronische Abwicklung der Förderungsfälle. Als frühester Start wurde das Frühjahr 2018 genannt. Der in der Anlage 1 dargestellte Förderungsprozess dient dabei als Grundlage der Entwicklung.

23.2. Der LRH schlägt in diesem Zusammenhang vor, den Prozess gleichförmiger, schneller, effizienter und sicherer zu machen. Folgende Funktionalitäten sollten dabei berücksichtigt werden:

- Ermöglichung der elektronischen Antragstellung durch den Förderungswerber.
- Elektronische Zuteilung der Förderungsfälle an die Sachbearbeiter.
- Automatische Terminüberwachungen durch das Programm (Förderungserklärung, Verwendungsnachweis).
- Automatische Generierung von Standardschreiben (z.B. Informationsschreiben an den Förderungswerber, Zusageschreiben des Landeskulturreferenten, Mahnungen).
- Unterstützung der Sachbearbeiter und der Rechnungsdienstmitarbeiter bei der Durchführung von Prüfungshandlungen durch Checklisten, um die Prüfung zu vereinheitlichen.
- Möglichkeit, Aktenvermerke und Notizen entlang der Prozesskette anzubringen.

- Direkte Abfragemöglichkeit der vorhandenen Budgetmittel aus der Applikation heraus.
- Automatischer Abgleich eines zu bearbeitenden Förderungsfalles mit Fällen des gleichen Förderungswerbers zur Vermeidung von Doppelförderungen (effiziente Suchfunktion).
- Möglichkeit, Dokumente nach definierten Merkmalen zu gruppieren und abzufragen (z.B. Förderungsansuchen – Förderungsvorschlag – Förderungszusage – Amtsvortrag – Förderungserklärung – Verwendungsnachweis samt Prüfungsergebnis). Dies wäre hilfreich bei Förderungsauszahlung in mehreren Raten und in Förderungsfällen mit mehreren geförderten Investitionsprojekten, um bei ein und demselben Förderungswerber einen schnellen Überblick zu gewährleisten.
- Dokumentation des Förderungsfalles nach Abschluss in Form einer Übersichtsliste (Auszahlungsbetrag, Auszahlungsdatum, Förderungszweck, Verlinkung zu grundlegenden Dokumenten wie Ansuchen, Förderungsvorschlag, Förderungserklärung, Zusageschreiben, Verwendungsnachweis usw.).

ZUSAMMENFASSENDE FESTSTELLUNGEN AUS DER AKTENPRÜFUNG

24.1. Zusätzlich zur Prozessprüfung und ihren Ergebnissen analysierte der LRH sämtliche von ihm ausgewählte Prüfungsakten (siehe ab Berichtspunkt 25) nach folgenden Parametern, weil letztere für ihn unabdingbare Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Förderungsverwaltung sind:

- Lagen alle Unterlagen gem. § 5 Abs. 2 des Kulturförderungsgesetzes vor?[20]
- Wurde berücksichtigt, ob der Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt[21] ist und demnach das Nettoprinzip bei der Förderungsbemessung und bei der Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel entsprechend eingehalten wurde?
- Wurde die finanzielle Situation des Förderungswerbers analysiert?[22]

[20] Beschreibung des Vorhabens, detaillierter Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen, Förderung anderer Rechtsträger.

[21] Siehe § 5 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes.

[22] § 5 des Oö. Kulturförderungsgesetzes sieht vor, dass Förderungswerbende über die erforderlichen Mittel zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens verfügen; die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich verlangen eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers. Im Fall, dass diese Prüfung ergibt, dass diese nicht ausreicht, darf keine Förderung erfolgen.

- Wurden die in der Dienstbetriebsordnung (§ 28 Z 5) und die in den innerdienstlichen Anweisungen der KD festgelegten Mitzeichnungspflichten eingehalten?
- Lagen mehrere Kostenschätzungen bzw. Vergleichsangebote[23] vor?
- Wurde das Antragsformular bei der Antragstellung durch den Förderungswerber verwendet?[24]
- Entspricht die Förderhöhe der internen Vorgabe der KD?[25] Laut Auskunft der KD gilt diese Bandbreite erst seit 2010, vorher waren höhere Fördersätze möglich.
- Wurde die Förderungsentscheidung (Förderungsvorschlag) ausreichend begründet und dokumentiert?
- Wurde die Förderungserklärung vom Förderungswerber vollständig ausgefüllt?
- Wurde der Förderungszweck in den relevanten Dokumenten der KD (z.B. Antrag, Zusageschreiben, Förderungserklärung, Verwendungsnachweis) ausreichend beschrieben und durchgängig bezeichnet?
- Wurde die Prüfung der Verwendungsnachweise ausreichend dokumentiert?

24.2. Die Prüfung des LRH an Hand dieser Kriterien zeigt eine Reihe von Mängeln in der Abwicklung der Förderungsfälle. Zusammenfassend traten folgende Abweichungen zu den gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften auf:

- In nicht allen geprüften Fällen lagen sämtliche gesetzlich vorgesehenen Unterlagen vor: Oft fehlte der detaillierte Finanzierungsplan und eine qualitativ hochwertige Beschreibung des Vorhabens. Positive Ausnahmen stellten z.B. das Förderungsprojekt „Stille-Nacht-Friedensweg“ und die Landesausstellungen dar.
- In nicht allen Fällen wurde das Nettoprinzip berücksichtigt bzw. war der Einfluss der Vorsteuerabzugsberechtigung auf die Förderung feststellbar. Das bedeutet, dass bei einzelnen Förderungswerbern, welche zum Vorsteuerabzug berechtigt waren, die Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage der Förderung miteinbezogen wurde.
- Nicht immer zeichneten die Vorgesetzten die Erledigungen der Sachbearbeiter in der KD mit. Diese Situation besserte sich ab dem Herbst 2015.

---

[23] Voraussetzung für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Förderungsvorhabens entsprechend § 7 Abs. 1 u. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes.

[24] Im Antragsformular werden wesentliche Informationen zur Beurteilung des Förderungsfalles abgefragt; siehe auch Interne Förderungsrichtlinie für die bewirtschaftenden Stellen.

[25] Im Arbeitsbehelf ist eine Bandbreite des Fördersatzes von fünf bis 15 Prozent für denkmalpflegerische Maßnahmen definiert; Ausnahmen sind in demonstrativ aufgezählten Fällen möglich. Sie sind aber entsprechend zu dokumentieren.

- Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers wurde fast nie systematisch analysiert.
- In den wenigsten Fällen lagen mehrere Kostenschätzungen bzw. Vergleichsangebote vor[26].
- Das Antragsformular KD/E-5 wurde in den geprüften Fällen nie verwendet.
- Der Fördersatz betrug in Einzelfällen bis zu 100 Prozent, allerdings war die Bemessungsgrundlage der Förderung (förderbare Gesamtkosten) aus der Aktenlage nicht immer ersichtlich. In nicht allen Förderungsfällen entsprach die Förderungshöhe den KD-internen Vorgaben.
- In wenigen geprüften Fällen war die Entscheidung über die Förderungshöhe ausreichend und fachlich dokumentiert.
- Die Förderungserklärungen wurden von den Förderungswerbern nicht immer vollständig ausgefüllt und Ergänzungen auch nicht von der KD eingefordert.
- Der Förderzweck wurde in den für die Förderungsabwicklung relevanten Dokumenten der KD nicht immer durchgängig und klar bezeichnet; das erschwerte bei Akten mit einer Vielzahl von Einzelförderungen, Vorhaben und Maßnahmen die Wahrung des Überblicks erheblich.
- Die Prüfung des Verwendungsnachweises war in sehr unterschiedlicher Weise dokumentiert: Manchmal lagen Rechnungskopien bei, in anderen Fällen gab es nur eine Belegaufstellung. Der Umfang der getätigten Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse waren in vielen Fällen mangelhaft dokumentiert. So ging aus den Aufzeichnungen teilweise nicht hervor, welche Belege bzw. Kostenpositionen im Rahmen der Prüfung als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel anerkannt wurden. Fraglich blieb in einem Fall, ob die förderbaren Kosten korrekt nachgewiesen wurden.

Aus Sicht des LRH sollten die angeführten Vorgaben in Zukunft lückenlos Beachtung finden, damit die Vergabe von Förderungen im Kulturbereich eindeutig nachvollzogen werden kann. Das Formular KD/E-5 würde dabei bereits viele dieser Parameter abdecken; die KD sollte es daher durchgehend verwenden.

Der LRH stellt positiv fest, dass die KD bereits vor, aber auch während seiner Prüfung, Verbesserungen einführte.

[26] Bei den Landesausstellungen wurden die Sanierungsmaßnahmen und Adaptierungsarbeiten in ordnungsgemäßen Vergabeverfahren (Ausschreibungen) durch die Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement (GBM) des Landes OÖ vergeben.

FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN FÖRDERUNGSFÄLLEN

Burg Pürnstein

25.1. Die Burg Pürnstein ist eine der besterhaltenen Wehranlagen in Oberösterreich und liegt im Mühlviertel in der Nähe von Neufelden:

Abbildung 1: Geografische Lage der Burg Pürnstein

Quelle: DORIS (Grundkarte)

Zur Sicherung und Erhaltung der Burg suchte die Förderungswerberin mit Schreiben vom 15.11.2007 bei der KD um Förderungsmittel in der Höhe von 35.000 Euro an. Die KD teilte dem Landeskulturreferenten mit Schreiben vom 9.9.2008 mit, dass die Förderungswerberin in der Zwischenzeit das Betreten der Burg für die Allgemeinheit für zu gefährlich hielt und deshalb im Juli 2007 die Burg gesperrt hatte. Die Förderungswerberin hoffte, die Zufahrt und eine Brücke bis zum kommenden Jahr fertig stellen zu können. Dafür plante die KD für das Jahr 2008 eine Förderung in der Höhe von 30.000 Euro ein. Eine Mitzeichnung der Erledigung des Ansuchens entsprechend der internen Vorgaben der KD erfolgte nicht.

Mit Schreiben vom 15.9.2008 teilte der Landeskulturreferent der KD mit, dass es sinnvoll sei, die Burg für die Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten. Die KD drängte mit Schreiben an die Förderungswerberin vom 10.11.2008 darauf, dass die Arbeiten sobald als möglich abgeschlossen würden, um eine Besichtigung der Burg wieder zu ermöglichen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Erhaltung der Burg mit erheblichen Mitteln des Landes durchgeführt werde, aber die Zugänglichkeit nicht gegeben sei. Die Förderungswerberin sicherte zu, im Jahr 2009 die Sicherungsmaßnahmen bei der Brücke und im Dachbereich so weit voranzutreiben, dass die Burg wieder besichtigt werden könne.

Mit Schreiben vom 14.1.2009 teilte die Förderungswerberin der KD nochmals mit, dass „...die Sanierung der Zugbrücke an erster Stelle steht. Da

sie aber für das Jahr 2008 keine Förderung erhalten hat, ruhte dieser Teil der Baustelle“. Die KD teilte am 26.1.2009 mit, dass die vorgesehenen Förderungsmittel in Höhe von 35.000 Euro nicht rechtzeitig ausbezahlt worden wären. In einem weiteren Schreiben forderte die KD am 30.3.2009 ein Gesamtkonzept für die Sanierungsmaßnahmen. Die jährlichen Maßnahmen, die an verschiedenen Bereichen der Burg punktuell vorgenommen würden, seien relativ unbefriedigend, weil eine geordnete Sanierung und teilweise Fertigstellung immer wieder hinausgezögert werde. Mit Schreiben der KD vom 17.8.2009 wurde der Förderungswerberin mitgeteilt, dass ihr für Sanierungsmaßnahmen an verschiedenen Teilbereichen der Burg sowie die statische Sanierung der Torzufahrtsbrücke für die Jahre 2008 und 2009 ein Landesbeitrag in Höhe von insgesamt 70.000 Euro[27] gewährt werde. Mit der Gewährung der Förderung verband die KD keine Auflagen. Des Weiteren sagte das BDA Mittel für 2008 in Höhe von 25.000 Euro und für 2009 in Höhe von 35.000 Euro zu.

Am 16.9.2009 informierte die KD die Förderungswerberin über ihre Erwartung, dass „noch im heurigen Jahr die Zufahrtsbrücke zur Burg fertig gestellt werden kann“. Des Weiteren wurde angemerkt, „dass bis jetzt keinerlei Kostenaufstellung über die Wiederherstellung dieser Brücke vorliegt. In den letzten zwei Jahren wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass eine derartige Kostenaufstellung über die Maßnahmen gewünscht wird. Die KD hat daher auch für das kommende Jahr keine Förderung eingeplant, da bis jetzt keinerlei Kostenaufstellungen und kein Sanierungskonzept vorgelegt wurde“.

Mit Schreiben vom 4.12.2009 hielt die KD gegenüber der Förderungswerberin fest, dass bei der Burg keinerlei Maßnahmen zu erkennen wären, dass im Jahr 2009 entsprechende Vorbereitungen für eine neuerliche Öffnung der Burg gesetzt wurden. Der Zustand der Zufahrtsbrücke war nach wie vor unverändert.

Die KD teilte mit Schreiben vom 1.6.2010, 10.11.2010 und 26.7.2011 der Förderungswerberin mit, dass für die gewährten Mittel noch kein Verwendungsnachweis erbracht sei. Allerdings setzt die KD in ihren Schreiben keine Frist, bis wann der Nachweis zu erbringen wäre.

Am 25.1.2011 informierte die KD die Förderungswerberin darüber, dass für die weiteren Maßnahmen an der Burg gemeinsam mit dem BDA ein Konzept erstellt werden solle, um die Öffnung der Burg wieder zu sichern. Dies müsse auch deshalb verlangt werden, weil die Landesförderung der Jahre 2008 und 2009 bisher nicht nachgewiesen wurde. Die KD verwies darauf, dass weitere öffentliche finanzielle Mittel nur dann gewährleistet würden, wenn ein Gesamtkonzept erstellt wird.

[27] Basis der Förderungshöhe waren laut Auskunft der KD die nachgewiesenen Ausgaben des Jahres 2007 (35.000 Euro).

Mit Schreiben vom 17.9.2011 ersuchte die Förderungswerberin die KD um eine Förderung für die Sanierung eines Kruzifixes, die KD gewährte mit Schreiben vom 30.9.2011 dafür eine Förderung von 3.300 Euro.

Am 1.12.2011 teilte der zuständige Bearbeiter der KD der Förderungswerberin mit, dass mit dem Rechnungsdienst der KD vereinbart wurde, dass sie den Nachweis für die noch offenen Förderungen erst um die Mitte des kommenden Jahres vorlegen müsse.

Als Nachweis für die Förderungen der Jahre 2008 und 2009 übermittelte die Förderungswerberin am 19.4.2012 eine Belegaufstellung. Insgesamt wurden für den gewährten Betrag von 70.000 Euro 67.421,68 Euro nachgewiesen; die größte Rechnungssumme mit 60.038,25 Euro stammt vom 10.11.2011. Der vollständige Nachweis wurde am 22.7.2012 erbracht. Nach Mitteilung der KD hat der zuständige Sachbearbeiter die Rechnungen für den Verwendungsnachweis ohne die Beiziehung des Rechnungsdienstes selbst abgerechnet und abgestempelt.

Das BDA teilte der KD mit Schreiben vom 6.12.2012 mit, dass aufgrund der komplexen und umfangreichen Arbeiten an der Brücke weiterer Förderungsbedarf gegeben erscheine[28]. Daraufhin teilte die KD der Förderungswerberin mit, dass eine Förderungsrate in Höhe von 20.000 Euro zur Auszahlung kommen werde. Dieser Betrag wurde mit Schreiben der KD vom 10.1.2013 für die Sanierungsmaßnahmen und Fundamentsicherung bei der Zugbrücke der Burg zur Verfügung gestellt. Am 14.1.2014 wurde im Akt der KD vermerkt „nicht mahnen, noch liegen lassen“. Die KD begründete diese Maßnahme gegenüber dem LRH damit, dass die geförderten Sanierungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen waren. Bis zum Prüfungszeitpunkt lag im Akt der KD kein Verwendungsnachweis über die im Jahr 2013 gewährten Mittel vor.

25.2. Der LRH stellt kritisch fest, dass das mehrfach von der KD geforderte Gesamtkonzept von der Förderungswerberin bislang nicht übermittelt wurde. Er bewertet das Vorliegen von derartigen Gesamtkonzepten jedoch als wichtig weil sich dadurch der künftige Investitionsbedarf genauer planen bzw. abschätzen lässt. Der LRH kann daher auch nicht nachvollziehen, warum weitere Förderungen (Kruzifix und Sanierungsarbeiten bei der Brücke) ausbezahlt wurden. Nachdem bei den Mahnungen weder Termine vorgegeben noch Konsequenzen angedroht wurden, beurteilt der LRH das Mahnwesen der KD in diesem Fall als inkonsequent. Durch das Nicht-Mitzeichnen von Erledigungen durch Vorgesetzte liegt ein Verstoß gegen die Dienstanweisung der KD vor.

Da nach mehr als zwei Jahren noch immer kein vollständiger Nachweis erbracht worden war, war die Anweisung weiterer Förderungsmittel nicht gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang empfiehlt der LRH eine

[28] Diesem Schreiben liegt ein Schreiben der Förderungswerberin an das BDA zu Grunde, in dem sie um die Bereitstellung einer höchstmöglichen Subventionssumme im Rahmen des nächsten Bauabschnittes in Höhe von 120.000 Euro gebeten hat.

Anweisung von Förderungen nach Baubeginns- bzw. Baufortschrittsmeldungen und entsprechenden Nachweisen.

Dem LRH erscheint es sinnvoll, die Vergabe von Förderungsmitteln an bestimmte Auflagen zu binden (z.B. Öffnungszeiten, Behaltefristen von geförderten Objekten, Vorkaufsrecht des Landes, etc.).

Bei der Besichtigung der Burg stellte der LRH fest, dass der Zugang zur Burg immer noch versperrt ist. Damit wurde aus seiner Sicht der Förderzweck nur zum Teil erreicht. Er empfiehlt der KD, strategische Überlegungen bezüglich der weiteren Vorgangsweise bei diesem Förderobjekt anzustellen. Hinsichtlich des bis dato nicht erbrachten Verwendungsnachweises empfiehlt der LRH, eine letztmalige Frist zur Nachweiserbringung zu setzen. Sollte der Nachweis nicht termingerecht erbracht werden, sollte die KD den Förderungsbetrag zurückfordern.

Schloss Schlüßlberg

26.1. Das Schloss Schlüßlberg liegt zwischen Grieskirchen und Bad Schallerbach. Der Förderungswerber beantragte mit Schreiben vom 20.8.2007 eine Förderung für Sanierungsarbeiten im Bereich der Schlossanlage (hauptsächlich Sanierung einer Brücke, Sanierung der Fassade und Fenster, Restaurierung von zwei Wappen). Die Gesamtkosten wurden mit zumindest 75.000 Euro beziffert. In den Akten der KD befinden sich für diese Maßnahme insgesamt zwei Kostenvoranschläge für unterschiedliche Gewerke in einer Gesamthöhe von netto rd. 43.800 Euro.

Im Informationsschreiben an den Landeskulturreferenten vom 30.8.2007 wurden die Investitionskosten, Material- und Firmenaufwendungen mit 75.000 Euro beziffert. Die KD schlug eine Förderung von 18.000 Euro vor, die der Landeskulturreferent genehmigte. Damit ergab sich in diesem Fall ein Fördersatz von 24 Prozent. Die Mitzeichnung von Vorgesetzten und die Berechnung der Förderungshöhe bzw. die Festlegung der Förderbasis waren nicht dokumentiert.

Dem Schriftverkehr der KD ist zu entnehmen, dass für den am 5.5.2008 erstellten Verwendungsnachweis vom Förderungswerber Originalrechnungen vorgelegt wurden. Weder Rechnungskopien noch eine Belegaufstellung waren in den Akten der KD enthalten. Die Belege wurden dem Förderungswerber nach Überprüfung rückübermittelt. Dadurch war eine Prüfung des Verwendungsnachweises für den LRH nicht möglich.

26.2. Der LRH beurteilt kritisch, dass nicht für alle Gewerke Kostenvoranschläge bzw. Angebote eingeholt wurden. Für künftige Förderansuchen regt der LRH die Vorlage von mindestens einem Angebot und einem Vergleichsangebot an. Des Weiteren empfiehlt der LRH, mehr Augenmerk darauf zu legen, ob Brutto- oder Nettobeträge genannt werden. Der Verwendungsnachweis hat aus Sicht des LRH nachvollziehbar erbracht zu werden. Durch das Nicht-Mitzeichnen der Erledigung

von Vorgesetzten liegt ein Verstoß gegen die Dienstanweisung der KD vor.

27.1. Am 16.2.2009 suchte der Förderungswerber um die Restaurierung von Bildern (Sanierungskosten 15.000 Euro), Familienportraits (27.000 Euro) sowie um die Sanierung der Schlossfassade (36.000 Euro) an. Aus dem Ansuchen ist nicht ersichtlich, ob es sich um Brutto- oder Nettobeträge handelt. Die KD teilte dem LRH im Verlauf der Prüfung mit, dass in diesem Fall Kostenschätzungen vorgelegt worden seien. Diese waren dem Akt aber nicht angeschlossen. Aus der Erledigung der KD vom 24.3.2009 geht hervor, „dass Kosten von rd. 85.000 Euro anfallen und Herr Landeshauptmann gerne bereit ist, einen Zuschuss von 10.000 Euro für diese Maßnahmen zu leisten“. In der Förderungserklärung wurde als Förderungszweck „für die Restaurierungsmaßnahmen an den Fassaden von Schloss Schlüßlberg und an der Ahnengalerie“ angegeben. Dabei ist nicht differenziert, welcher Teil der Förderung sich auf die Fassaden und welcher sich auf die Ahnengalerie bezog.

Als Nachweis für diese Förderung wurden laut Schriftverkehr zwischen Förderungswerber und KD zwei Originalrechnungen von jeweils 6.000 Euro übermittelt. Aus dem Schriftverkehr ist nicht ersichtlich, ob es sich bei den nachgewiesenen Beträgen um Brutto- oder Nettobeträge handelt. Auch in diesem Fall war für den LRH eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht möglich.

27.2. Der LRH konnte auf Grund der vorhandenen Unterlagen die von der KD festgestellte Förderbasis nicht nachvollziehen. Ebenso war mangels Dokumentation die Festlegung der Förderungshöhe nicht nachvollziehbar. Des Weiteren konnte nicht geprüft werden, ob die beantragten Vorhaben tatsächlich zur Gänze realisiert wurden.

Der LRH empfiehlt, die Dokumentation wesentlich zu verbessern. Bei künftigen Förderungen sollte der Förderungszweck und die dafür gewährte Förderungshöhe eindeutig definiert werden, um bei der Prüfung des Verwendungsnachweises die eingereichten Rechnungen einwandfrei zuordnen zu können.

28.1. Mit Schreiben vom 28.5.2010 suchte der Förderungsnehmer um eine Förderung für die Restaurierung eines Bildes an. Die KD teilte am 8.6.2010 mit, dass ein Förderungsbetrag von 3.000 Euro bereitgestellt werde. Mit Rechnung vom 25.1.2012 über brutto 3.600 Euro wies der Förderungsnehmer die Verwendung der Förderungsmittel nach. Da der Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, entsprach dies einer 100-prozentigen Förderung durch das Land Oberösterreich. In den Unterlagen der KD findet sich keine Dokumentation über die Berechnung bzw. die Festlegung der Förderungshöhe. Überdies machte die KD keine Vorgaben für den Fall der Veräußerung oder einer eventuellen Verbringung des Bildes ins Ausland. Der Verwendungsnachweis erfolgte laut Aktenvermerk der KD durch Rechnungskopien, da die Unterlagen in der KD verloren gegangen waren.

28.2. Aus Sicht des LRH ist auch hier die Dokumentation zu verbessern, künftig wäre auch mehr Augenmerk auf die Vollständigkeit der Akten zu legen. Dem LRH konnten die Gründe für die Höhe der Förderung nicht plausibel gemacht werden. Er empfiehlt, wie bereits in Berichtspunkt 16 ausgeführt, entsprechende Richtlinien zu entwickeln. Auch wäre bei der Förderungshöhe auf die USt-rechtliche Stellung des Förderungsnehmers Bedacht zu nehmen. Zur Vermeidung einer durch den Eigentümer allfällig beabsichtigten Veräußerung von derartigen geförderten Objekten regt der LRH an, die Fördervereinbarungen entsprechend zu ergänzen.

29.1. Mit E-Mail vom 24.9.2012 übermittelte ein Baumanagement-Unternehmen (obwohl nicht Eigentümer des zu fördernden Objektes) eine Grobkostenschätzung für die Sanierung des Schlosshofes sowie des Hauptbaues des Schlosses zur weiteren Bearbeitung an die KD. Die Kostenschätzung belief sich auf rd. 495.000 Euro netto. Laut Auskunft der KD wurden mehrere Angebote vorgelegt, allerdings diese im Akt nicht abgelegt. Im Informationsschreiben an den Landeskulturreferenten vom 26.9.2012 hielt der damalige Sachbearbeiter der KD fest, dass die Kosten für die Sanierung des Schlosshofes sowie des Hauptbaues bei „mehr als 600.000 Euro liegen und dazu kommen noch Eigenleistungen, die mit hauseigenen Arbeitern durchgeführt werden und etwa einen Betrag von 30.000 Euro bis 50.000 Euro erfordern.“ Der KD schien eine Unterstützung in Höhe von 65.000 Euro gerechtfertigt.

Der Landeskulturreferent genehmigte diesen Förderungsvorschlag am 4.10.2012. Am 11.10.2012 wurde dem Förderungswerber von der KD mitgeteilt, dass eine Unterstützung in Höhe von 65.000 Euro in Aussicht gestellt werde. Die Auszahlung werde ab dem nächsten Jahr in drei Jahresraten bereitgestellt. Dabei nannte die KD nur einen Teil der ursprünglich benannten Sanierungsgewerke. Der Förderungswerber teilte in den von ihm unterfertigten Förderungserklärungen mit, dass er vorsteuerabzugsberechtigt sei. Für diese Förderungszusage wurde von der KD keine Genehmigung des Oö. Landtags eingeholt (siehe Kapitel Mehrjahresverpflichtungen, Berichtspunkt 65).

29.2. Der LRH stellt fest, dass der Förderungsantrag nicht vom Förderungsempfänger eingebracht wurde. Er empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass nur jene Förderungsanträge bearbeitet werden, die auch vom Förderungswerber eingebracht werden. Kritisch stellte er fest, dass sich durch die Nicht-Berücksichtigung der Vorsteuer-Abzugsberechtigung ein höherer Förderungsbetrag ergab. Künftig wäre das Nettoprinzip anzuwenden. Dies stellte aus seiner Sicht eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Förderungswerbern dar. Zu kritisieren ist auch, dass die Genehmigung des Oö. Landtags für die Mehrjahresverpflichtungen nicht eingeholt wurden (siehe Berichtspunkt 65). Die Zusage der Förderung in mehreren Raten ohne Genehmigung des Oö. Landtags widersprach § 26 der Haushaltsordnung des Landes.

Für Ansuchen mit derart hohen Gesamtkosten sollte nach Ansicht des LRH (neben der Kostenschätzung mit Angebot) mindestens ein Ver-

gleichsangebot vorliegen. Des Weiteren empfiehlt der LRH eine bautechnische Prüfung solcher umfangreichen Angebote, um die angeführten Kosten und eine sinnvolle Abfolge der Sanierungsarbeiten beurteilen zu können. Das Schreiben der KD über den Verwendungsnachweis sollte darüber Auskunft geben, welche Leistungen konkret gefördert und welcher Betrag bzw. welche Kostenpositionen in den Rechnungen anerkannt wurden.

Ehemaliges Gerichtsgebäude beim Schloss Tillysburg

30.1. Das sogenannte Gerichtsgebäude beim Schloss Tillysburg befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Schloss im Gemeindegebiet von St. Florian bei Linz:

Abbildung 2: Geografische Lage des ehemaligen Gerichtsgebäudes beim Schloss Tillysburg

Quelle: DORIS (Grundkarte)

In Form einer Kostenschätzung mit Datum vom 2.9.2010 beantragte der Förderungswerber für die Sanierung des Gebäudes sowie für die Sanierung des sogenannten Rossstalls eine Förderung. Die Gesamtkosten dafür waren mit brutto 532.902 Euro angegeben. Die KD informierte am 16.9.2010 den Landeskulturreferenten und teilte ihm mit, dass die Kosten für die Maßnahmen beim Gerichtsgebäude bei 450.000 Euro lägen; die Unterstützung im üblichen Rahmen würde bei 12 Prozent Förderung 54.000 Euro ausmachen. Im Bereich des Rossstalls (Kosten rd. 82.000 Euro) könnten nicht alle Maßnahmen der Denkmalpflege zugerechnet werden; damit wäre nur ein Betrag von 7.900 Euro möglich. Insgesamt schlug die KD dem Landeskulturreferenten einen Förderungsbetrag von 61.900 Euro vor. Eine Mitzeichnung durch einen Vorgesetzten der KD erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 22.9.2010 wurde der KD mitgeteilt, dass der Landeskulturreferent diesen Fördervorschlag genehmigte.

Nach Vorliegen der Förderungserklärung vom 6.6.2011 wurde dem Förderungsnehmer eine erste Rate von 14.000 Euro für das „ehemalige

Gerichtsgebäude“ zur Verfügung gestellt. Bei der zweiten Förderungsrate über 20.000 Euro im Jahr 2012 lautete der Förderungszweck auf „Sanierung des ehemaligen Gerichtsgebäudes“; die dritte Rate über 27.900 Euro im Jahr 2013 wurde „für die Generalsanierung des ehemaligen Gerichtsgebäudes“ gewährt. Eine Genehmigung des Landtags für die Auszahlung in mehreren Raten lag nicht vor (siehe Kapitel Mehrjahresverpflichtungen, Berichtspunkt 65). Die Förderungserklärungen wurden vom Förderungswerber nicht vollständig ausgefüllt.

30.2. Der LRH kritisiert, dass für die Ermittlung der Förderungshöhe und der Förderungswürdigkeit von der KD keine weiteren Unterlagen bzw. Informationen angefordert wurden. Auch wurde keine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers vorgenommen. Eine reine Mitteilung der Kosten durch den Förderungswerber als Basis für die Vergabe von Förderungen in derartiger Höhe heranzuziehen, erscheint dem LRH zu wenig. Die Zusage der Förderung in mehreren Raten ohne Genehmigung des Oö. Landtags widersprach § 26 der Haushaltsordnung des Landes. Durch das Nicht-Mitzeichnen dieser Erledigung von Vorgesetzten liegt ein Verstoß gegen die Dienstanweisung der KD vor.

Er empfiehlt, künftig neben einem Angebot zumindest ein Vergleichsangebot einzuholen, um dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen. Eine hochbautechnische Prüfung wäre stichprobenartig sinnvoll. Aus Sicht des LRH berücksichtigte die KD die Vorsteuerabzugsberechtigung des Förderungswerbers nicht; der Landeskulturreferent wurde unrichtig informiert. Dadurch wurde dem Förderungswerber eine um die Umsatzsteuer erhöhte Förderung ausbezahlt, was eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Förderungswerbern darstellt. Bei künftigen Förderungen sollte der Förderungszweck – insbesondere wenn die Förderung in Raten ausbezahlt wird – einheitlich und eindeutig benannt werden.

Ehemaliger Gasthof „Zur Traube“ am Speiserberg, St. Florian bei Linz

31.1. Am 8.5.2007 suchte der Förderungswerber formlos um eine Förderung für die Planung und den Rückbau des Gasthofs am Speiserberg (ehemaliger Gasthof „zur Traube“) an. Er teilte mit, dass für dieses Vorhaben sicherlich Kosten von rd. 1 Mio. Euro zu veranschlagen wären. In der Folge ersuchte die KD den Förderungswerber am 14.5.2007, eine Kostenaufstellung und einen Finanzierungsplan vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH lagen im Akt der KD zwei datierte (5.6.2007 bzw. 25.6.2007), aber nicht unterfertigte Leistungsverzeichnisse für die Sanierungsmaßnahmen im Ausmaß von 1,05 Mio. Euro bzw. 1,15 Mio. Euro auf. Aus beiden Dokumenten war nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich dabei um Netto- oder Bruttokosten handelt. Des Weiteren waren im Akt (mit Datum vom 25.6.2007) für den Teilabbruch und den Umbau des Objektes Netto-Baukosten (inkl. Nebenkosten) von 1,29 Mio. Euro angeführt. Wer dieses

Dokument erstellt hatte, war nicht ersichtlich. Am 28.6.2007 teilte der Förderungswerber der KD mit, dass sich die Kostenschätzung auf netto rd. 1,29 Mio. Euro belaufe. In der Einreichplanung dieses Projektes war angeführt, dass zwei Mietbereiche für Wohnen bzw. Büronutzung sowie ein Gastronomiebereich geschaffen werden sollte.

Im Informationsschreiben vom 16.7.2007 teilte die KD dem Landeskulturreferenten mit, „dass die Kosten für diese Maßnahmen bei 1.288.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) liegen, und nach den Gesprächen mit dem BDA eine Unterstützung von 250.000 Euro für vertretbar gehalten wird“. Die Landesförderung wurde für die Jahre 2009 bis 2011 eingeplant. Eine Mitzeichnung dieser Erledigung durch Vorgesetzte in der KD ist nicht dokumentiert. Der Landeskulturreferent genehmigte in der Folge diesen Förderungsvorschlag, welcher einem Fördersatz von rd. 19,4 Prozent entspricht. In den Unterlagen der KD ist nicht dokumentiert, wie die Förderungshöhe berechnet wurde. Ebenso wenig ist dokumentiert, wie die Förderungswürdigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers und künftige Einnahmen durch dieses Objekt bei der Ermittlung der Förderungshöhe bzw. des Fördersatzes berücksichtigt wurden.

Am 27.8.2007 teilte die KD dem Förderungswerber mit, dass der Landeskulturreferent die Sanierungsmaßnahmen finanziell unterstützen werde, wenn sich das BDA beteiligt. Er stelle einen Förderungsbetrag in der Höhe von 250.000 Euro in Aussicht. Außerdem informiert sie, dass dieser Betrag ab dem Jahr 2009 in drei Jahresraten zur Auszahlung gebracht und die KD sich bemühen werde, möglicherweise noch im Jahr 2008 eine kleine Förderungsrate bereitzustellen, wenn die budgetären Verhältnisse dies erlauben.

Die erste Rate in Höhe von 20.000 Euro wurde am 24.10.2008, die zweite Rate in Höhe von 70.000 Euro am 20.4.2009, die dritte Rate in Höhe von 40.000 Euro am 27.10.2010 und die letzte Rate am 15.2.2012 in Höhe von 120.000 Euro ausbezahlt. Insgesamt wurde in Höhe von 250.000 Euro gefördert. Erst über Urgenz des Förderungswerbers bestätigte ihm die KD mit Schreiben vom 2.12.2011, dass noch nicht alle zugesagten Beträge zur Auszahlung gekommen waren. Keine der Förderungserklärungen wurde vom Förderungswerber vollständig ausgefüllt.

Der Nachweis für die erste Rate wurde mit einer Rechnung korrekt erbracht und ausreichend dokumentiert, Rechnungen als Nachweis für die zweite und dritte Rate lagen im Akt der KD nicht auf. Allerdings war im Akt vermerkt, dass diese Nachweise vollständig erbracht wurden. Den Nachweis der letzten Rate erbrachte der Förderungsnehmer mit entsprechenden Unterlagen in der KD selbst. Ein Schreiben bzw. eine Dokumentation über die widmungsgemäße Verwendung dieser Rate lag im Akt der KD nicht vor.

31.2. Der LRH stellt fest, dass die Berechnung der Förderungshöhe nicht dokumentiert war. Für ihn ist nicht nachvollziehbar, welche Kriterien für den Fördervorschlag herangezogen wurden. Auch ist nicht erkennbar, wie künftige Einnahmen aus der Nutzung dieses Objekts durch den Antrag-

steller berücksichtigt wurden. Hier bedarf es einer Klärung, wie künftig Einnahmen aus einem geförderten Objekt bei der Ermittlung des Fördersatzes zu berücksichtigen sind. Die Zusage der Förderung in mehreren Raten ohne Genehmigung des Oö. Landtags widersprach § 26 der Haushaltsordnung des Landes. Dieser Förderungsfall zeigt deutlich, dass die KD nicht immer einen aktuellen Überblick über die zugesagte Förderhöhe und die Höhe der ausbezahlten Förderungsraten hatte. Durch das Nicht-Mitzeichnen dieser Erledigung von Vorgesetzten liegt ein Verstoß gegen die Dienstanweisung der KD vor.

Der LRH empfiehlt, das Förderungscontrolling zu verbessern. Außerdem regt der LRH an, Bilanzen bzw. Einnahmen-/Ausgabenrechnungen zur Ermittlung der Förderungswürdigkeit einzusehen. Ergänzend empfiehlt er eine Festlegung, in welcher Art und Weise die geprüften Rechnungen im Akt künftig dokumentiert werden, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Schloss Tillysburg

32.1. Mit Schreiben vom 19.3.2009 teilte der Förderungswerber der KD mit, dass die Fassaden des Schlosses Schäden aufweisen. Außerdem sollten die Schlosstürme saniert werden. Der Gesamtaufwand für die Sanierung wurde mit rd. 100.000 Euro beziffert. Kostenschätzungen dafür lagen in den Unterlagen der KD nicht vor. Am 30.3.2009 informierte die KD den Landeskulturreferenten über das Förderansuchen zur Sanierung der Fassaden. Über die Sanierung der Türme wurde nicht berichtet. In dem Schreiben wurde angeführt, dass „die Kosten mehr als 100.000 Euro ausmachen“. Von Seiten der KD wurde, „wie bei diesen Objekten üblich, ein Förderungsbetrag von 20 Prozent (in diesem Fall 20.000 Euro) vorgeschlagen“. Mit Schreiben vom 9.4.2009 genehmigte der Landeskulturreferent diesen Förderungsvorschlag. Die Ermittlung der Förderungshöhe wurde in den Unterlagen der KD nicht dokumentiert.

Am 17.8.2009 wurde ein Betrag von 20.000 Euro mit dem Verwendungszweck „für die Sanierung der Fassaden“ überwiesen. Die der Auszahlung zu Grunde liegende Förderungserklärung war nicht vollständig ausgefüllt. Nachdem im Akt der KD keine Belegkopien abgelegt waren, konnte der LRH die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht durchführen.

32.2. Der LRH kritisiert, dass entgegen dem Oö. Kulturförderungsgesetz keine näheren Unterlagen bezüglich der Finanzierung dieses Vorhabens vorhanden waren. Zudem kritisiert er auch in diesem Fall, dass nicht ersichtlich ist, ob es sich bei den genannten Kosten um Brutto- oder Nettobeträge handelt. Auch war die Ermittlung der Projektkosten nicht nachvollziehbar. In Bezug auf diese informierte die KD den Landeskulturreferent nicht entsprechend den Angaben des Förderansuchens. Die finanzielle Situation des Förderungswerbers wurde von der KD nicht hinterfragt; auf die Vollständigkeit der Förderungserklärung nicht geachtet.

33.1. Am 7.12.2009 teilte der Förderungswerber der KD mit, dass ein Mietobjekt im Schloss durch falsches Heizen und „übermäßiges Nutzen“ eines Mieters beschädigt worden war. Die Netto-Sanierungskosten für die betroffenen Fenster, Türen und Fußböden wurden laut einem vorliegenden Angebot mit 239.900 Euro beziffert. Die KD teilte am 4.1.2010 mit, dass „aufgrund der vorgelegten Kostenunterlagen mit einem Betrag von ca. 40.000 Euro gerechnet werden darf“. Eine Information an den Landeskulturreferenten lag in den Unterlagen der KD nicht vor; weder eine Mitzeichnung von Vorgesetzten noch die Ermittlung der Förderungshöhe und der finanziellen Verhältnisse des Förderungswerbers war in den Unterlagen dokumentiert. Auch wurde nicht erhoben, in welcher Höhe dem Förderungswerber Einnahmen aus der Vermietung des Objektes zuflossen. Am 16.12.2010 wurden für die Sanierung der Böden und Türen als erste Rate 10.000 Euro und am 30.5.2011 weitere 10.000 Euro ausbezahlt. Die dritte Rate in Höhe von 20.000 Euro wurde am 12.8.2013 ausbezahlt[29]. Eine Genehmigung des Landtags für die Auszahlung in mehreren Raten lag nicht vor. Die Förderungserklärungen waren nicht vollständig ausgefüllt.

33.2. Der LRH konnte aus dem Förderungsakt nicht feststellen, wie die KD die Förderungshöhe bemaß. Er empfiehlt, transparente und nachvollziehbare Förderungskriterien zu entwickeln. Aus Sicht des LRH hätten in wirtschaftlicher Betrachtung die Einnahmen des Förderungswerbers aus dem geförderten Objekt in die Bemessung der Förderungshöhe miteinbezogen werden müssen. Er kritisiert, dass die KD dem Förderungswerber keine eindeutige Förderungshöhe („ca. 40.000 Euro) zusagte. Hier sollten eindeutige Aussagen getroffen werden. Auch wäre auf die Vollständigkeit der Förderungserklärung zu achten. Durch das Nicht-Mitzeichnen der Erledigung von Vorgesetzten liegt ein Verstoß gegen die Dienstanweisung der KD vor. Die Zusage der Förderung in mehreren Raten ohne Genehmigung des Oö. Landtags widersprach § 26 der Haushaltsordnung des Landes.

34.1. Am 13.5.2013 suchte der Förderungswerber um eine Förderung im Zusammenhang mit der Restaurierung und Wiederherstellung der Funktionalität von zwei historischen Öfen an. Die Restaurierungskosten bezifferte der Förderungsnehmer mit rd. 70.000 Euro; die Instandsetzung der Kamine bezifferte er mit einen Aufwand von rd. 25.000 Euro. Eine im Akt vorliegende Kostenschätzung für die Restaurierung der Kachelöfen belief sich auf netto 44.030,30 Euro. Die Kostenschätzung für die Reparatur der Kamine lag nicht in den Unterlagen der KD auf. Mit Schreiben vom 27.5.2013 teilte die KD dem Förderungswerber mit, dass für die beantragten Restaurierungsmaßnahmen bei den Öfen und Kaminen ein Förderungsbetrag in Höhe von 15.000 Euro in Aussicht gestellt werde. In den Unterlagen war nicht dokumentiert, wie die

[29] In diesem Zusammenhang teilte die KD am 3.7.2013 dem Förderungsnehmer mit, dass im Jänner 2010 für die Sanierung dieser Maßnahmen ein Betrag von 40.000 Euro in Aussicht gestellt wurde, der auch durch entsprechende Kostenunterlagen aus dem Jahr 2009 und letztendlich noch aus dem Jahr 2011 durch eine Rechnung bestätigt wurde.

Förderungshöhe und die Förderungswürdigkeit ermittelt wurde. Eine Mitzeichnung durch einen Vorgesetzten war nicht vermerkt. Die Auszahlung der zugesagten Förderung erfolgte am 30.4.2014.

34.2. Auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung kann der LRH die Höhe der gewährten Förderung nicht nachvollziehen. Er kritisiert, dass nicht alle Angebote vorlagen (jenes für die Instandsetzung fehlte), und die Berechnungsbasis sowie der angewendete Fördersatz nicht dokumentiert wurden. Beim Förderungsansuchen ist auch in diesem Fall nicht ersichtlich, ob es sich um Netto- oder Bruttokosten handelt. Aus Sicht des LRH ist dies von Bedeutung, da der Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt war. Für künftige Förderungsansuchen regt der LRH die Vorlage von mindestens einem Vergleichsangebot zum Angebot für die Kostenschätzung an. Durch das Nicht-Mitzeichnen dieser Erledigung von Vorgesetzten liegt ein Verstoß gegen die Dienstanweisung vor.

35.1. Mit Schreiben vom 14.10.2013 teilte der Förderungsnehmer mit, dass für die Sanierung und Trockenlegung des ehemaligen Rossstalls des Schlosses Gesamtkosten[30] in Höhe von 60.000 Euro für Eigenleistungen und Bodenplatten angefallen waren. Dabei wurde nicht angeführt, ob es sich um Netto- oder Bruttoausgaben handelt. Die Leistungen waren rechnungsmäßig nicht belegt. Dem Schreiben ging ein Gespräch zwischen dem Förderungswerber und dem Vertreter der KD voraus. Rechnungsbelege lagen nicht vor. Die KD zahlte für die Sanierung des Rossstalls im April 2014 eine Förderung von 10.000 Euro aus. In den Unterlagen lag weder eine Dokumentation über die Ermittlung der Förderungshöhe vor, noch war die Förderungserklärung vollständig ausgefüllt. Wie in den anderen vom LRH geprüften Fällen wurde die finanzielle Situation des Förderwerbers bzw. die Finanzierbarkeit des Vorhabens nicht hinterfragt. Nach Urgenz durch die KD erbrachte der Förderungswerber am 16.6.2015 den Verwendungsnachweis. Darin legte er ausschließlich Rechnungen für die Sanierung der historischen Öfen (siehe Berichtspunkt 33) vor; die Sanierung des Rossstalls wurde wieder nicht nachgewiesen. Die KD anerkannte dennoch diesen Nachweis.

35.2. Der LRH kritisiert die Art und Weise der Vergabe dieser Förderung, weil vor allem in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der genannten Kosten und die Ermittlung der Förderungshöhe und deren Dokumentation erhebliche Mängel vorliegen. Für künftige Förderungen der KD empfiehlt er, die Dokumentation maßgeblich zu verbessern. Bei der Gewährung von Förderungen für mehrere Förderzwecke (Teilvorhaben eines Sanierungsprojekts) wäre künftig darauf zu achten, dass diese auch vollständig nachgewiesen werden. Die KD sollte entsprechende Nachweise für die Sanierung des Rossstalls nachfordern.

[30] Bei der Förderungszusage zu einem anderen Vorhaben ist eine Kostenschätzung vom 27.8.2010 für dieses Vorhaben in Höhe von netto 68.985 Euro angefügt.

36.1. In einem Gespräch im Oktober 2013 gab der Förderungswerber der KD bereits vorgenommene Maßnahmen an diversen Objekten, darunter an einer Kapelle, bekannt. Mit Schreiben vom 14.10.2013 fasste der Förderungswerber die Inhalte des Gesprächs zusammen. Er führte bei der Kapelle Eigenleistungen in Höhe von 15.000 Euro für eine Generalsanierung an. Dafür gewährte die KD am 16.12.2013 eine Förderung in Höhe von 3.000 Euro. Der Förderungserklärung war ein Plan der Kapelle angefügt; auf dessen Rückseite war handschriftlich vermerkt: „3.000 Euro für die Generalsanierung der Kapelle nahe Schloss Tillysburg, geschrieben am 9.12.2013“. Ein schriftlicher Förderungsantrag und ein Nachweis der angeführten Eigenleistungen lagen in den Unterlagen der KD nicht vor.

36.2. Da sich im Akt der KD keine Unterlagen zum Förderungsantrag finden, ist die Gewährung dieser Förderung dem Grunde und der Höhe nach für den LRH nicht nachvollziehbar. Er kritisiert das Vorgehen der KD, weil dabei gegen grundsätzliche Standards der Förderungsverwaltung verstoßen wurde.

37.1. Am 14.10.2013 suchte der Förderungswerber um eine Förderung für die Sanierung von Wohnräumen und barocken Stuckdecken im Schloss an. Als Kosten führte er 300.000 Euro netto an. Da mit dem Förderungsansuchen keine Kostenaufstellungen übermittelt wurden, forderte die KD am 31.7.2014 detaillierte Kostenaufstellungen ein. Die mit Schreiben vom 8.9.2014 übermittelte Kostenschätzung belief sich netto auf insgesamt 246.050 Euro. Am 26.1.2015 informierte die KD den Landeskulturreferenten über dieses Förderansuchen und führte darin Kosten von 307.000 Euro an. Als Förderung schlug die KD einen Betrag von 35.000 Euro – das waren rd. 11,4 Prozent der genannten Kosten – vor. Mit Schreiben vom 2.2.2015 genehmigte der Landeskulturreferent den Förderungsvorschlag der KD. Die erste Rate in Höhe von 20.000 Euro wurde am 30.6.2015, die zweite Rate wurde am 7.4.2016 ausbezahlt. Eine Genehmigung des Oö. Landtags lag nicht vor.

37.2. Der LRH kann den Betrag von 307.000 Euro, der dem Landeskulturreferenten genannt wurde, nicht nachvollziehen. Jedenfalls wäre der Landeskulturreferent über die Netto-Schätzkosten zu informieren gewesen. Bezogen auf diese Summe hätte sich bei gleichem Fördersatz eine Fördersumme von rd. 28.000 Euro ergeben. Bei künftigen Förderansuchen vorsteuerabzugsberechtigter Förderungswerber empfiehlt der LRH, konsequent nur die Nettokosten als Förderungsbasis heranzuziehen. Die Zusage der Förderung in mehreren Raten ohne Genehmigung des Oö. Landtags widersprach § 26 der Haushaltsordnung des Landes.

Stift Reichersberg

Barrierefreier Zugang

38.1. Im Denkmalförderungsakt für das Stift Reichersberg lag ein schriftlicher Antrag des Förderungswerbers für die Förderung eines barrierefreien Zugangs zum Klosterladen vor. Antragsteller war das Stift Reichersberg. Im Antragsschreiben wurde auf ein Schreiben der KD[31] Bezug genommen. Dieses Schreiben sollte eine detailliertere Beschreibung des Vorhabens beinhalten. Das Schreiben war in den Akten aber nicht auffindbar. In der Förderungserklärung fehlte die geforderte Angabe der UID-Nummer. Eine Überprüfung, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt war, konnte daher nicht erfolgen.

Weder eine Angabe über den Umfang der ausgeführten Leistungen noch ein detaillierter Finanzierungsplan lagen vor, die Förderungserklärung war unvollständig.

38.2. Die Dokumentation der gemäß Oö. Kulturförderungsgesetz geforderte Beschreibung des Vorhabens ist verbesserungswürdig. In Zukunft sollte auch der im Oö. Kulturförderungsgesetz vorgeschriebene detaillierte Finanzierungsplan erstellt und im Akt abgelegt werden.

39.1. Das Stift Reichersberg stellte den Förderungsantrag erst nach Fertigstellung des Vorhabens. Eine Foto-Dokumentation des fertiggestellten Vorhabens oder das Ergebnis einer Vor-Ort Prüfung war aus den Akten nicht ersichtlich.

39.2. Bei Anträgen für bereits fertiggestellte Vorhaben regt der LRH an, dass eine Bild-Dokumentation angefordert und erstellt wird.

40.1. Eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Fördernehmers fand beim gegenständlichen Fördervorgang nicht statt. Es fand sich auch kein Hinweis auf bereits zuvor erfolgte Leistungsfähigkeitsprüfungen.

40.2. Der LRH verweist auf § 5 Abs. 4 Oö. Kulturförderungsgesetz und § 4 Z 1 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien und empfiehlt, die gesetzlichen Bestimmungen künftig lückenlos anzuwenden (siehe Berichtspunkt 15).

41.1. Die Originalbelege für die Nachweisprüfung wurden einem anderen Förderungsfall zugeordnet und mussten bei der Verwendungsprüfung durch die KD im Juli 2015 erst gesucht werden. Die Fehlablage war auf das System der Aktenführung zurückzuführen, weil es zulässt, dass Aktenzahlen mehrfach vergeben werden.

41.2. Der LRH empfiehlt, das System der Vergabe von Aktenzahlen in der KD zu verbessern und die eindeutige Zuordnung von Aktenteilen und Dokumenten sicherzustellen.

[31] vom 24.7.2014

42.1. Bei der Bemessung der Förderung (Fördersatz in Prozent der Kosten des Vorhabens) stellte die KD fest, dass bei „Aufrechterhaltung der Zusage von 50%“ sich eine Förderung von pauschal 7.000 Euro ergäbe. Auf welche Zusage sich die KD bezog, war aus den Akten nicht ersichtlich. Bereits auf dem Förderansuchen war handschriftlich ein Fördersatz von 50 Prozent vermerkt. Laut dem Arbeitsbehelf der KD war bei „Schaffung der Barrierefreiheit“ auch tatsächlich ein Fördersatz bis zu 50 Prozent möglich. Dieser Höchstsatz wurde (ohne weitere Begründung) angewendet. Nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in Höhe von netto von rd. 11.300 Euro (rd. 5.500 Euro Materialkosten sowie rd. 5.800 Euro Personalkosten) ergab sich ein tatsächlicher Fördersatz von rd. 62 Prozent.

Rechnungsadressat war jeweils der „Touristische Infrastrukturverein Reichersberg“, Antragsteller (und Erbringer der Nachweise) für die Förderung war dagegen das Stift Reichersberg. Auf diesen Mangel wurde der Förderungsnehmer von der KD hingewiesen.

42.2. Der LRH hält fest, dass die Gesamtkosten des Vorhabens in der Dokumentation der KD ausgewiesen sind. Der zum Tragen kommende tatsächliche Fördersatz lag allerdings über der Höchstgrenze laut Arbeitsbehelf der KD. Der Unterschied ergab sich aus der Tatsache, dass die Vorsteuerabzugsberechtigung des Förderungswerbers bei der Bemessung der Förderung nicht berücksichtigt wurde.

Aus Sicht des LRH sollten überdies keine Belege anerkannt werden, die nicht auf den Antragsteller lauten.

43.1. In den anerkannten Nachweisen für die Gesamtkosten des Vorhabens war auch eine Rechnung über Personalleistungen der Verwaltung des Stiftes Reichersberg in Höhe von rd. 5.800 Euro enthalten. Personalkosten waren aber laut ihrem internen Arbeitsbehelf – da das Vorhaben nicht mehr als Großprojekt, sondern als Objekt der Denkmalpflege einzustufen war – „keinesfalls“ förderfähig. Ordnungsgemäß nachgewiesen wurden somit 5.500 Euro (Materialkosten), der Betrag von 1.500 Euro der gewährten Förderung (7.000 Euro) wurde nicht nachgewiesen.

43.2. Der LRH stellt kritisch fest, dass die Maßnahme in der aufgezeigten Höhe (1.500 Euro) überhöht gefördert wurde und empfiehlt, die Regelungen des Arbeitsbehelfs künftig konsequent einzuhalten.

Denkmalpflegerische Maßnahmen Veranstaltungszentrum

44.1. Das Stift Reichersberg erhielt 2013 eine Förderung von 20.000 Euro für „denkmalpflegerische Maßnahmen zum Betrieb des Veranstaltungszentrums.“ Ein Antrag für diesen Zweck fand sich nicht in den Akten, ebensowenig eine Beschreibung des Vorhabens. Diskutiert wurde hingegen nach der Aktenlage die Weiterführung des Betriebs des Veranstaltungszentrums. Ein schriftlicher Antrag für diesen Förderzweck wurde nicht eingefordert. Vergleichsangebote lagen nicht vor.

Der LRH konnte auf Basis der Unterlagen nicht nachvollziehen, auf welcher Grundlage die Förderung (Höhe und Fördersatz) bemessen wurde. Der Einfluss der Bekanntgabe der Vorsteuerabzugsberechtigung oder der Hinweis auf weitere Förderanträge aus öffentlichen Mitteln (in der Förderungserklärung) auf die Bemessung der Förderhöhe war nicht feststellbar. Es wurde pauschal eine Förderung von 20.000 Euro gewährt und angewiesen.

44.2. Aus Sicht des LRH hätte auf Grund der mangelhaften Definition dieses Projektes die weitere Bearbeitung ohne die Nachforderung zusätzlicher Unterlagen zum finanziellen Umfang des Projektes und der vorgesehenen Maßnahmen nicht erfolgen dürfen. Wie die KD selbst einräumte, war die Aktenführung mangelhaft.

Künftig wäre demnach die Förderung (Nachweis der Gesamtkosten, Bemessung des Förderungssatzes, umsatzsteuerliche Behandlung) ausreichend zu dokumentieren. Kostenvoranschläge samt Vergleichsangeboten wären einzufordern.

45.1. Im Schreiben vom 3.12.2013 erklärt der Fördernehmer explizit, dass es die Förderung für den laufenden Betrieb des Veranstaltungszentrums (für Fernwärmelieferungen) verwenden werde. Der laufende Betrieb eines Objektes ist aber laut internem Arbeitsbehelf der KD im Bereich der Denkmalpflege „keinesfalls“ förderfähig. Fernwärmelieferungen waren dem laufenden Betrieb des Veranstaltungszentrums zuzuordnen und durften somit nicht gefördert werden. Die Nachweise wurden von der KD geprüft.

Die KD wandte in der LRH-Prüfung ein, dass der Arbeitsbehelf im Fall des Veranstaltungszentrums des Stiftes Reichersberg nicht anwendbar sei, da es sich um eine allgemeine Kulturförderung (für das Veranstaltungszentrum) handle, bei der eine Förderung des laufenden Betriebs naturgemäß möglich sei.

45.2. Der LRH stellte fest, dass sowohl der im Zusageschreiben angeführte Zweck „denkmalpflegerische Maßnahmen zum Betrieb des Veranstaltungszentrums“, als auch die budgetäre Zuordnung (UA 362 Denkmalpflege) die Denkmalpflege bestätigte. Damit war der Arbeitsbehelf anzuwenden. Er kritisiert die Förderung des laufenden Betriebs durch die KD.

46.1. Die Nachweiserbringung erfolgte für die im Jahr 2013 angewiesene Förderung erst im Jahr 2016. Aus dem Förderakt war nicht zu erkennen, welche Kostenpositionen der Belege im Verwendungsnachweis anerkannt wurden.

46.2. Nach Ansicht des LRH hätte die KD den Verwendungsnachweis konsequenter einfordern müssen. Die Überprüfung des Nachweises wäre überdies so zu dokumentieren, dass erkennbar ist, welche Positionen anerkannt wurden.

Sanierung „Schwanthaler“

47.1. Für die Sanierung von 42 Schwanthaler Holzschnitzerei-Figuren (Leihgaben an das Stift Reichersberg) wurde eine Förderung in Höhe von rd. 10.500 Euro an das Stift gewährt. Ein Gutachten bescheinigte zum Teil schwerwiegenden Schäden an den Figuren, die im Rahmen einer Ausstellung im Stift der Öffentlichkeit präsentiert wurden. Der Eigentümer der Leihgaben verlangte vom Stift die Sanierung der Figuren. Nach Meinung des Leihgebers war das Stift für die Schäden verantwortlich, weil das Raumklima und die Form der Ausstellung der Figuren nicht sachgemäß gewesen sei. Die Frage, wer tatsächlich für die Schäden verantwortlich war, wurde nicht geklärt; eine Versicherung wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Fördersatz betrug 100 Prozent.

47.2. Der LRH kritisiert, dass die Verschuldensfrage vor der Gewährung der Förderung nicht geklärt wurde. Er konnte auch dem Förderakt nicht entnehmen, warum es sich in diesem Fall um eine Ausnahme im Sinne des Arbeitsbehelfs handelt und ein Fördersatz von 100 Prozent gerechtfertigt war.

Sanierung des Stifts 2008 bis 2015

48.1. Das Stift Reichersberg wurde über mehrere Jahre hinweg um Förderungen für bauliche Maßnahmen vorstellig. Ein Gesamtsanierungskonzept zur Ermittlung der Gesamtkosten legte das Stift nicht vor. Dementsprechend wurden auch keine Gesamtkosten veranschlagt. Die KD gewährte in den Jahren 2008 bis 2015 insgesamt Förderungen in Höhe von 510.000 Euro.

Um die Mittelverwendung zur Sanierung (Förderungshöhe rund 510.000 Euro) zu belegen, legte das Stift Abrechnungen vor, die auch Positionen enthielten, die nicht dem Denkmalpflegebereich zuzuordnen bzw. nach den entsprechenden Richtlinien der KD nicht förderbar waren. Aus dem Förderakt war nicht nachzuvollziehen, welche Positionen und Rechnungen von der KD anerkannt wurden. Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel konnte durch den LRH daher nicht festgestellt werden.

Der für die Bemessung des Fördersatzes und die Anerkennung von Verwendungsnachweisen zuständige Mitarbeiter[32], gab gegenüber dem LRH an, dass er auch Rechnungen für IT-Ausstattung anerkannt habe. Er sei vom Landeskulturreferenten aufgefordert worden, „eine höchstmögliche Förderung unter Berücksichtigung aller anerkennbaren Investitionen zu berechnen“[33].

[32] Im Prüfungszeitraum bereits im Ruhestand

[33] lt. Gedächtnisprotokoll des betreffenden Mitarbeiters vom 21.7.2016

Die Art, wie die Förderung bemessen wurde, und die Vorgangsweise bei der Prüfung der Verwendungsnachweise waren für den LRH nicht nachvollziehbar.

Die KD forderte zu verschiedenen Zeitpunkten in der Förderung Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation des Fördernehmers an. Eine systematische und regelmäßige Analyse der Leistungsfähigkeit des Fördernehmers erfolgte allerdings nicht.

48.2. Der LRH stellt kritisch fest, dass die KD kein Gesamtkonzept und keinen Nachweis der zu fördernden Gesamtkosten verlangte. Überdies hätte sie in den Akten durch entsprechende Aufstellungen zu dokumentieren gehabt, welche Rechnungen und Ausgaben für die Förderung anerkannt wurden. Außerdem hätte das interne Kontrollsystem der KD sicherstellen müssen, dass die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Da IT-Geräte nicht dem Bereich Denkmalpflege zuzuordnen und damit in diesem Bereich nicht förderfähig sind, widersprach die Vorgangsweise des betreffenden Mitarbeiters neben dem Arbeitsbehelf der KD auch der Anweisung des Landeskulturreferenten, nur anerkennbare Investitionen der Förderung zu Grunde zu legen.

Unabhängig davon, dass die KD die Gesamtkosten der geförderten Maßnahme nicht dokumentierte, hätte angesichts des erheblichen Umfanges der Förderung eine tiefergehende Analyse der finanziellen Leistungsfähigkeit des Förderwerbers stattfinden müssen.

Schloss Neuhaus

Förderungszusagen und Auszahlungen

49.1. Schloss Neuhaus (Gemeinde St. Martin im Mühlkreis) hat eine etwa 800-jährige Bestandsgeschichte; es befindet sich unterhalb der Einmündung der Großen Mühl zwischen Haibach ob der Donau und Aschach an der Donau unmittelbar über dem linken Donauufer:

Abbildung 3: Geografische Lage von Schloss Neuhaus an der Donau

Quelle: DORIS (Grundkarte)

Das Schloss (anfänglich eine Burg) befindet sich in Privatbesitz; es steht seit vielen Jahren unter Denkmalschutz. Die bauliche Anlage besteht aus diversen Teilen wie etwa einem Bergfried, einer Unter- und einer Oberburg inklusive nördlicher und südlicher Schildmauer (siehe Berichtspunkt 50). Zum Palas, jenem Teil der Burganlage mit den ältesten Bauteilen, gehören auch Wohnbauten. Weitere Elemente sind der große Turm (mit Aussichtsmöglichkeit für Besucher), der Quertrakt mit dem kleinen Turm, die zweite Vorburg (mit Pförtner-/Wärterhaus) und das Hauptgebäude.

Der Eigentümer begann mit größeren Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 2000/2001, die neben anderen Förderstellen auch von der KD unterstützt wurden. Diese Maßnahmen betrafen unter anderem den Einbau mehrerer Wohnungen, die Errichtung einer Heizung und die Sanierung des Schindeldaches auf dem großen Turm. Kurz vor dem Katastrophenhochwasser im August 2002 erstellte ein Denkmalpflege-Experte ein Gutachten zum Bauzustand der Oberburg (Schildmauern und Palas), das Schäden in Form von Rissen im Mauerwerk und im Dachtraufenbereich durch ausgebliebenen Bauunterhalt, Bewegungen im Untergrund und Umwelteinflüsse festhielt. Die Schildmauern würden im Bereich der Mauerkronen zum Teil erheblichen Sanierungsbedarf aufweisen, ebenso sollte der starke Grünbewuchs entfernt werden, um eine weitere Durchfeuchtung der Bausubstanz zu verhindern. Durch die vielen Niederschläge im August 2002 wurde ein geologisches Gutachten nötig. Dieses bescheinigte im Juni 2003 eine Verstärkung der vorhandenen Substanz-Schäden. Zu dem vorgenannten Sanierungsbedarf kam wegen einer Dachlawine des großen Turms als Folge der Schneedruck-Katastrophe 2006 ein massiver Schaden am Dach hinzu.

Die KD führt für das Förderungsobjekt zwei Aktenmappen mit derselben Aktenzahl; die einzelnen Aktenstücke sind grundsätzlich chronologisch gereiht. Der aktuelle Akt beginnt mit der Subzahl 36 im Mai 2005 und enthält auf der Aktenumschlag-Innenseite die Übersichtsliste des Rech-

nungsdienstes, beginnend ab Dezember 2001. Diese listet untereinander die Überweisungsbeträge mit Datumswerten zur Anweisung, zum Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis etc. auf. Die im geprüften Zeitraum in den Jahren 2009, 2010, 2012 und 2015 flüssig gemachten vier Förderungsbeträge beliefen sich in Summe auf 123.000 Euro. Drei dieser Förderungsbeträge gingen auf Anträge vor dem geprüften Zeitraum zurück.

Zum Zeitraum 2001 bis 2013 (letztes Ansuchen) befinden sich mindestens 14 formlose Antragsschreiben für diverse Sanierungsmaßnahmen im Akt, welche die KD teilweise zusammengefasst erledigte[34]. Eine Abfrage im Haushaltsverrechnungssystem des Landes zeigte, welche Buchungstexte zu den einzelnen Ausgabenbeträgen verfügbar sind:

Tabelle 1: Schloss Neuhaus - Verfügbare Buchungstexte im Haushaltsverrechnungssystem

Buchungs-datum	Betrag in Euro	Buchungstext
31.12.2001	14.534,57	Sanierung Schloss Neuhaus
14.05.2003	21.800,00	Sanierung Schloss Neuhaus 2001/2002
29.12.2004	15.000,00	Dachsanierung beim Palas, 1.Rate
17.11.2005	40.000,00	Sanierung Schloss Neuhaus
30.11.2006	25.000,00	Sanierung Schloss Neuhaus, letzte Rate
25.10.2007	16.500,00	Sanierung Schloss Neuhaus
04.12.2007	30.000,00	Sanierung Schloss Neuhaus, letzte Rate
18.08.2009	20.000,00	Sanierung Dach- u.Turmbereich Schloss Neuhaus
15.12.2010	43.000,00	Sanierung Dach,Turmbereich vom Schloss Neuhaus, Schildmauern
17.02.2012	45.000,00	Sanierung Palas und Teil des Schlosses, letzte Rate
17.12.2015	15.000,00	Schloss Neuhaus Fenstersanierung, thermische Projekte, 1.Rate
	285.834,57	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Abfragen im Haushaltsverrechnungssystem

Die in den Anträgen beschriebenen Maßnahmen konnten in den Texten der Amtsvorträge zu den Regierungsbeschlüssen bzw. in den Regierungsbeschlüssen selbst sowie in den Buchhaltungstexten überwiegend nicht wiedererkannt werden. Die Formulierungen in den Genehmigungsdokumenten und in den Buchhaltungs-Einzelposten waren sehr pauschal gehalten (siehe Tabelle 1).

Im Förderfall Schloss Neuhaus erfolgten regelmäßig Zwischenerledigungen. Darin informierte die KD den Antragsteller unverbindlich, und auf Grund fehlerhafter Berechnungen auch unrichtig. Der Rechnungsdienst war dabei nicht eingebunden. Eine Mitzeichnung durch Vorgesetzte erfolgte nicht.

[34] Es wurde entweder bei der Bemessungsgrundlage oder bei der Auszahlung zusammengefasst.

49.2. Im konkreten Fall Schloss Neuhaus gestaltete sich für den LRH infolge der in der Vergangenheit gegebenen Akten- und Arbeitsorganisation der KD die Zuordnung einer Zahlung zu einem Förderungsantrag bzw. zum zugesagten Förderungsbetrag schwierig. Nach jeweils getrennter Durchsicht der Aktenunterlagen ergab sich für den LRH und die KD übereinstimmend ein Unterschiedsbetrag von 38.000 Euro[35], um welchen die Auszahlungssumme höher war als die zugesagte Förderungssumme.

Für den LRH zeigt dieser Förderfall, dass die bisherige Systematik der Aktenführung und -bearbeitung sowie interne Kontrollmechanismen, diese Überzahlung nicht verhindert haben. Als eine von mehreren Ursachen sieht der LRH die fehlende permanente Verknüpfung von Antrag – Bewilligung – Auszahlung – Abrechnung durch eindeutige Identifizierungsnummern oder Textierungen. Zudem existierten seitens der KD keine Übersichten, um sicherstellen zu können, dass Teilbeträge stets vom heranzuziehenden Bewilligungsbetrag in Abzug gebracht werden. So konnte der LRH drei Beträge (30.000 Euro, 43.000 Euro und 45.000 Euro) nicht schlüssig auf eine Förderungszusage (im Rahmen einer Zwischenerledigung) anrechnen. Stattdessen lagen im Akt Betragsaufstellungen über Förderungszusagen und Zahlungsbeträge vor, die der Förderungsempfänger der KD zur Verfügung stellte. Wie der LRH feststellte, waren die Angaben des Empfängers fehlerhaft (Doppelausweisungen und dergleichen)[36] und dürften Grundlage für die fehlerhaften Berechnungen der KD gewesen sein.

Im Förderungsprozess waren zwar mehrere Stellen mit der Antragsbearbeitung befasst (siehe Anlage 1), aber dadurch war nicht automatisch eine Qualitätskontrolle gewährleistet. Der Förderungssachbearbeiter erstellte das externe Schreiben über die Flüssigmachung des Teilbetrages und gab es ohne jegliche Unterlagen an den Rechnungsdienst weiter. Dort wurde unter anderem die Mittelreservierung im Haushaltsverrechnungssystem vorgenommen. Eine Kontrolle hinsichtlich der Richtigkeit der Höhe des anzuweisenden Teilbetrages war nicht ausdrücklich Aufgabe des Rechnungsdienstes; sie würde zudem mehr Unterlagen erfordern. Durch das Nicht-Mitzeichnen dieser Erledigung von Vorgesetzten liegt ein Verstoß gegen die Dienstanweisung der KD vor.

Der LRH empfiehlt der KD eine Rückforderung des zu viel ausbezahlten Betrages von 38.000 Euro zu prüfen.

Schildmauern-Thematik

50.1. Für die Sanierung der Schildmauern beantragte der Förderungswerber erstmals 2002 – als erste Etappe – eine Förderung. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen beschloss die Oö. Landesregierung einen anderen Förderungszweck als vom Förderungswerber beantragt und als in der Zwischenerledigung formuliert. Es folgte 2003 ein neuerlicher Antrag mit

[35] Beginnend ab 2007.

[36] Siehe Aufstellungen des Förderungswerbers per 25.7.2009 und laut E-Mail vom 6.10.2011.

Kosten einer Gesamtsanierung der Schildmauern. Diesen Antrag stellte ein in Gründung befindlicher Verein, unterfertigt vom Schlosseigentümer. Im Oktober 2003 teilte die KD diesem Verein mit, dass bei dem gegebenen Kostenrahmen von 240.000 Euro dem Landeskulturreferenten eine Förderung von 20 Prozent vorgeschlagen wird. Eine Zustimmung des Landeskulturreferenten zu dieser Förderung bei dem genannten Kostenrahmen konnte der LRH auf Basis der Aktenunterlagen nicht feststellen.

2005 folgte ein Ansuchen anhand von Rechnungen vom Dezember 2003 unter anderem für die Abdeckung der Schildmauer vor dem Palas. Die Rechnungsvorlage zur Schildmauer bearbeitete die KD nicht weiter, weil im Oktober 2003 angeforderte Informationen zu einer BDA-Förderung nicht nachgereicht wurden. Im Juni 2007 langte bei der KD ein Schreiben des Förderungswerbers ein, in dem er sich für die geförderten Sanierungen im Bereich der Schildmauern bedankte. Er gab an, den Verwendungsnachweis für einen ersten Teil vorzulegen. Im Akt befanden sich weder ein ausgefülltes Abrechnungsformblatt noch Rechnungskopien. Auf dem Schreiben selbst waren zwei Bearbeitungsvermerke: 7.000 Euro – Zusage 20 Prozent. Eine spätere Betragsaufstellung des Empfängers wies 1.500 Euro als Förderungsbetrag aus.[37] Der Landeskulturreferent wurde anschließend informiert, dass noch offene Zusagen für diverse Maßnahmen (Turm, Schildmauern und kleiner Turm) von insgesamt 38.000 Euro bestünden, die laut Mitteilung an den Förderungswerber vom September 2007 so bald wie möglich zur Auszahlung kommen sollten. Nachfolgende Regierungsbeschlüsse enthielten unter anderem als Förderungszweck die Sanierungsmaßnahmen an den Schildmauern. 2012 folgte ein neuerliches Ansuchen um Förderung, da die Stützmauer im Bereich Donaugarten eingestürzt war. Die KD sagte eine mögliche Förderung von 4.000 Euro zu, die bis zum Prüfungszeitpunkt nicht zur Auszahlung gelangte. 2014 erklärte der Eigentümer gegenüber dem BDA, dass er seit über zehn Jahren versucht habe, die Schildmauern zu retten. In einem darauf folgenden Schreiben der KD an das BDA ersuchte die KD um Mitteilung hinsichtlich der vorgeschriebenen Maßnahmen und der Förderungshöhe, da die Landesauszahlung von der Beteiligung des BDA abhinge.

50.2. Die vorliegende Aktenlage veranlasst den LRH zu den folgenden Kritikpunkten:

- Es können teilweise die Bemessungsgrundlagen der Förderungen, welche der Oö. Landesregierung im Amtsvortrag präsentiert wurden, nicht schlüssig nachvollzogen werden.
- Förderungszwecke laut den Regierungsbeschlüssen decken sich teilweise nicht mit den Sanierungsmaßnahmen laut Antrag und den Zwischenerledigungen der KD.

[37] 20 Prozent von 7.000 Euro ergeben 1.400 Euro.

- 2003 ging ein Schreiben betreffend die Schildmauern an eine nicht existierende juristische Person des Privatrechts, worin 20 Prozent Beihilfe – ohne Nennung eines Absolutbetrages – bei einem Kostenrahmen von 240.000 Euro als Vorschlag an den Landeskulturreferenten genannt wurden. Diese Mitteilung der KD wertete der Antragsteller als Zusage, für die allerdings keine dokumentierte Genehmigung durch den Landeskulturreferenten vorlag. Davon wurden 1.500 Euro ausbezahlt.
- Zu dem im Juni 2007 vorgelegten Verwendungsnachweis (ohne Formular, ohne Rechnungskopien im Akt) existiert keine Mitteilung der KD über eine vorgenommene Abrechnung, sondern lediglich handschriftliche Bearbeitungsvermerke auf dem Schreiben des Förderungsempfängers. Die 1.500 Euro, die der Förderungsempfänger in seiner Betragsaufstellung per 25.7.2009 anführte und in Beziehung zu der 20-prozentigen Förderungszusage setzte, waren Teil der als noch offen deklarierten 38.000 Euro, die vom Land letztlich zu viel ausbezahlt wurden (siehe Berichtspunkt 49). Der Betrag von 1.500 Euro wurde somit ebenfalls von der KD als zugesagter Betrag eingestuft, obwohl im Akt keine weiteren Informationen zur Schildmauer vom BDA in diesem Zeitraum einlangten.

Der LRH empfiehlt der KD, die Sanierungsvorhaben (Schildmauern, Stützmauer etc.) intern zu prüfen und deren mögliche Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem BDA und dem Eigentümer ehestens zu klären.

Wechselnde Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung

51.1. Die Angaben des Förderungswerbers zum Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung erfolgten in den Förderungserklärungen ab 2001 wie nachstehend dargestellt:

Tabelle 2: Schloss Neuhaus - Angaben des Förderungswerbers zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Buchungsdatum	Betrag in Euro	Angabe laut Förderungserklärung, ob Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist
31.12.2001	14.534,57	JA
14.05.2003	21.800,00	keine Angabe
29.12.2004	15.000,00	NEIN
17.11.2005	40.000,00	JA
30.11.2006	25.000,00	NEIN
25.10.2007	16.500,00	NEIN
04.12.2007	30.000,00	NEIN
18.08.2009	20.000,00	JA
15.12.2010	43.000,00	keine Angabe
17.02.2012	45.000,00	JA
17.12.2015	15.000,00	teilweise
	285.834,57	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Einsichten in die KD-Akten

Die geübte Praxis in der KD war bisher, die Förderungserklärungen erst unmittelbar vor Flüssigmachung der Beihilfe vom Förderungswerber einzuholen. Im Fall Neuhaus machte der Antragsteller im formlosen Antragsschreiben keine Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung.

51.2. Der LRH hält fest, dass es für die Festlegung der Bemessungsgrundlage der Förderung von Relevanz ist, ob der Antragsteller nach dem Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht. Wie bei anderen geprüften Förderungsfällen war auch beim Fall Neuhaus teilweise für den LRH unklar, ob die genannten Kosten inklusive oder exklusive Umsatzsteuer zu verstehen sind und/oder ob die Umsatzsteuer bei der Förderungsbasis zu berücksichtigen ist, weil keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Wie die wechselnden Angaben beim Schloss Neuhaus im Zeitverlauf zeigen, wäre es in Zukunft umso wichtiger, die Angaben zur Abzugsberechtigung bereits beim Ansuchen mittels Formular abzufragen. Sollten sich während der Antragsbearbeitung Änderungen bei der Abzugsberechtigung ergeben, wäre es die Verpflichtung des Förderungswerbers, diese Änderung von sich aus zu melden. Der LRH empfiehlt, die Information betreffend Vorsteuer-Abzugsberechtigung bereits mit dem Antragsformular einzuholen und bei unzureichenden Angaben (siehe Tabelle zwei: „teilweise“) weiterführende Erhebungen vorzunehmen.

FÖRDERUNG UND NACHNUTZUNG VON LANDESAUSSTELLUNGS-OBJEKTEN

Landesausstellung 2010 Landschloss Parz

52.1. Die Landesausstellung 2010 („Renaissance und Reformation") fand im Landschloss Parz bei Grieskirchen statt. Um die Landesausstellung abhalten zu können, waren bauliche Maßnahmen[38] erforderlich, deren Kosten von der Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement (GBM) mit netto 632.500 Euro geschätzt wurden. Der Landeskulturreferent legte fest, dass 30 Prozent der Kosten, somit maximal 189.750 Euro, aus Denkmalpflegemitteln des Landes gefördert werden sollten. Weitere Schätzkosten betrafen die Errichtung und die Pflege des Parks (netto 518.000 Euro, Förderung zu 100 Prozent aus Kulturmitteln) und die Adaptierung der Ausstellungsräume (netto 344.500 Euro, Förderung zu 100 Prozent aus Kulturmitteln). An Mietkosten waren rd. 194.000 Euro vorgesehen[39].

Der erste Förderungsbetrag aus Denkmalschutzmitteln in Höhe von 100.000 Euro für die Sanierungs- u. Restaurierungsarbeiten wurde am 17.8.2009 überwiesen. Die zweite Rate in Höhe von 113.000 Euro wurde am 12.2.2010, die dritte Rate in Höhe von 100.000 Euro am 9.7.2010 und die vierte Rate in Höhe von 55.000 Euro wurde am 20.1.2011 ausbezahlt. Eine Genehmigung des Oö. Landtags für die Auszahlung in mehreren Raten lag nicht vor. Sämtliche Förderungserklärungen waren vom Förderungswerber nicht vollständig ausgefüllt. Die Förderungen der Jahre 2009 und 2010 wurden vom Förderungsnehmer nicht termingerecht nachgewiesen; die Nachweisfrist wurde von der KD telefonisch erstreckt; schriftliche Erinnerungsschreiben lagen im Akt nicht vor. Der Nachweis wurde am 14.12.2011 erbracht und von der KD als korrekt anerkannt.

Am 28.2.2012 wies der Landeskulturreferent die KD an, dass sämtliche Schreiben der KD an den Förderungswerber bzw. den Vorbesitzer des Schlosses künftig seiner Mitzeichnung bedürften. Bei zwei Dokumenten war das nicht der Fall. Des Weiteren war der Akt der KD nicht vollständig, es fehlten mehrere Aktenstücke. Aus der geprüften Aktenlage war für den LRH ersichtlich, dass sich die KD im Oktober 2010 nochmals detailliert mit dem Thema Nachnutzung beschäftigte. Beginnend mit dem Bewerbungsverfahren gab es Überlegungen zwischen der KD, der Stadtgemeinde Grieskirchen und dem damaligen Eigentümer hinsichtlich der Realisierbarkeit einer Dependance der Kunstuniversität Linz und einer Verlegung des Standortes der Landesmusikschule in das betreffende Objekt.

[38] Z.B. Dachsanierung, Einbau Lift, Sanierung Fresken, Sanierung Fassaden.

[39] Das Land mietete die Räumlichkeiten für die Abhaltung der Landesausstellung an.

Der LRH stellt fest, dass dem Förderungswerber aus Denkmalschutzmitteln insgesamt 368.000 Euro überwiesen wurden. Einem Informationsschreiben der KD an den Landeskulturreferenten vom 13.12.2010 ist zu entnehmen, dass mit weiteren insgesamt 178.250 Euro die Sanierung von Säulen, Mehrkosten und Sonderwünsche des Eigentümers sowie die Restaurierung von Holzdecken gefördert wurden. Auch, weil der Eigentümer des Objektes im Projektzeitraum wechselte, war aus den Unterlagen der KD für den LRH die Erhöhung der Förderungsmittel bzw. deren Ermittlung im Vergleich zur maximalen Förderungshöhe nur schwer nachvollziehbar.

52.2. Der LRH empfiehlt, die Dokumentation zu verbessern. Künftig sollte auf die Vollständigkeit der Förderungserklärungen geachtet und die Korrespondenz mit dem Förderungswerber im Akt abgelegt werden. Auch sollten Unterlagen konsequenter eingefordert werden. Die Zusage der Förderung in mehreren Raten ohne Genehmigung des Oö. Landtags widersprach § 26 der Haushaltsordnung des Landes.

53.1. Teile des Schlosses wurden bzw. werden der Stadtgemeinde Grieskirchen als Kulturzentrum entgeltlich überlassen. Am 4.4.2011 wies der Landeskulturreferent die KD an, den Ankauf der Einrichtungsgegenstände für dieses Zentrum mit 40 Prozent zu fördern[40]. Die Gesamtsumme sollte sich laut Auskunft der Bürgermeisterin auf etwa 150.000 Euro belaufen. Wichtig war dem Landeskulturreferenten, dass ein ordnungsgemäßes Ansuchen an die KD gerichtet wurde. Am 12.5.2011 präzisierte die Bürgermeisterin per E-Mail gegenüber der KD, dass sich die Fördermittel nicht nur auf die Bestuhlung, sondern auf die gesamte Einrichtung[41] des Festsaales beziehen sollten. Die KD ersuchte am 16.5.2011 um Übermittlung entsprechender Kostenvoranschläge; diese fehlten in den Unterlagen der KD ebenso, wie ein aussagefähiges Förderungsansuchen. Am 2.12.2011 ersuchte die Stadtgemeinde um die Überweisung des Landesbeitrages für die Einrichtung des Kulturzentrums. In der Beilage übermittelte die Gemeinde Kontenblätter, die bisherige Ausgaben in Höhe von rd. 90.700 Euro auflisteten. Am 20.12.2013 zahlte die KD der Förderungswerberin 60.000 Euro aus. Der Nachweis über die gewährte Förderung wurde mittels Belegaufstellung erbracht, von der KD geprüft und als korrekt befunden.

Der Finanzierungsplan der Gemeinde auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel an die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) vom 31.1.2012 sah für dieses Vorhaben Gesamtkosten von 125.000 Euro[42] vor.

---

[40] Diese Förderung wurde aus dem Haushaltsansatz „Gemeindekultur“ getragen.

[41] Bestuhlung, Tische, Garderobe und Cateringbereich.

[42] sonstige Mittel: 12.500 Euro, Landesförderung 50.000 Euro und Bedarfszuweisungsmittel 62.500 Euro. Bis zum Prüfungszeitpunkt überwies die IKD 57.500 Euro.

53.2. Der LRH stellt fest, dass das vom Landeskulturreferenten von der Gemeinde geforderte Förderungsansuchen in den Unterlagen der KD fehlte, ebenso Kostenvoranschläge. Die Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes wären künftig einzuhalten; für künftige Förderungsanträge empfiehlt der LRH, mehr als einen Kostenvoranschlag einzuholen.

Der LRH weist kritisch auf die Unterschiede in den Nachweisen der Kosten gegenüber den verschiedenen Stellen des Landes OÖ hin. War die Förderung ursprünglich gegenüber der KD mit 40 Prozent von 150.000 Euro bemessen (60.000 Euro), stellte die Stadtgemeinde die Kosten im Ansuchen an die IKD geringer dar. Bereits in diesem Finanzierungsplan war der Landesbeitrag mit nur 50.000 Euro angegeben. Die Zahlung von 60.000 Euro war daher in jedem Fall überhöht. Angesichts der schlussendlich nachgewiesenen Kosten von nur 90.700 Euro, empfiehlt der LRH, die Rückforderung jenes Betrages, der über diese nachgewiesenen Kosten hinausgeht, von der KD zu prüfen.

Kometor in Peuerbach

54.1. Der „Kometor“[43] wurde im Jahr 2010 im Rahmen der Landesausstellung „Renaissance und Reformation“ in Peuerbach als künstlerisches Leitprojekt integriert. Das Projekt, auch „Himmelskörper-Projekt“ genannt, sollte eine Reminiszenz an den Astronomen Georg von Peuerbach sein und ist eine 18 Meter hohe, begehbare Skulptur in Dodekaeder-Form, welche sich als ein Raumkörper mit zwölf fünfeckigen Flächen präsentiert. Im Inneren des Dodekaeders gibt es zwei Ebenen mit künstlerischen Installationen: die „Wasserwelt“ und der „Sternendom“. Die künstlerische Idee und Gestaltung stammt von einem in Peuerbach ansässigen Künstlerpaar, das die Raumkonzepte mit Leuchtbildern, Filmsequenzen und Skulpturen entwickelt hat. Da das Kunstwerk in der Parkanlage unmittelbar neben dem Schloss Peuerbach auf gemeindeeigenem Grund als Superädifikat errichtet wurde, kaufte die Stadtgemeinde Peuerbach den Kometor von der „Kometor Projekt- und Errichtungs GmbH“[44] an. Die Gemeinde betreibt den Kometor von Beginn an im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art nach dem Umsatzsteuergesetz gemeinsam mit dem Museum im Schloss Peuerbach. Nach Auskunft der Stadtgemeinde können die Skulptur maximal 70 Personen gleichzeitig betreten.

Das ursprüngliche Kometor-Konzept aus dem Jahr 2007, das dem Landeskulturreferenten erstmals präsentiert wurde, sah einen „Kunstturm“ beim Schloss Peuerbach vor. Dieses Kunstturm-Projekt wurde von den zwölf Bürgermeistern der Region „Hausruck Nord“ unterstützt, weil sie es

[43] Der Name „Kometor“ setzt sich aus den Worten „Komet“ und „Tor“ zusammen: Das Auftauchen eines Kometen öffnete das Tor zur Weiterentwicklung des Lebens auf der Erde (Quelle: Projektbeschreibung des Künstlerpaares).

[44] Die GmbH befindet sich im Eigentum des Künstlerpaares.

als einzigartige Chance für die Region einstuften.[45] Es war beabsichtigt, dass die Region Hausruck Nord die nötigen Werbestrukturen mit LEADER-Mitteln aufbaut und ein Folgenutzungskonzept ab 2011 erarbeitet. Das Kunstturm-Projekt sah damals vor, dass fünf Dodekaeder-Kuben über dem Schloss schweben, gehalten von einem Treppen- und einem Lift-Turm (als Ersatz für den ehemaligen Schlossturm). Geplant waren eine Gesamthöhe von 54 Metern und 423 m² Gesamtnutzfläche inklusive zweier Dachterrassen. Die Nutzungsvorschläge beinhalteten neben Videoprojektionen, Ausstellungen und Erlebniswelten auch eine gastronomische Nutzung. Dieses Kunstturm-Konzept enthielt auch einen Business-Plan, der für das Jahr der Landesausstellung 2010 von zumindest 100.000 Besuchern und in den Folgejahren von 50.000 Besuchern ausging. Als Anhaltspunkt für diese Planungswerte diente ein Konzept eines anderen Unternehmens. Die Gesamterrichtungskosten wurden im Ursprungskonzept nicht erwähnt, allerdings waren 6 Mio. Euro Darlehensbelastung ab 2009 geplant.

Im Zeitverlauf kam es zu mehreren Konzeptänderungen, die das Bauwerk selbst, die rechtliche Abwicklungsstruktur und die Finanzierung betrafen. Die Errichtungskosten reduzierten sich zunächst auf 4,6 Mio. Euro (drei Baukörper) und schließlich auf 1,45 Mio. Euro, da nur mehr ein Dodekaeder realisiert werden sollte (Konzept vom November 2008). Unverändert blieben stets die erwarteten Besucherzahlen sowie das langfristige Ziel, im Betrieb nach Anlaufverlusten nachhaltig positive Ergebnisse zu erwirtschaften.

Die Finanzierung der Errichtung des Kometors erfolgte zu 100 Prozent aus öffentlichen Mitteln (Land und Gemeinden), wobei landesintern verschiedene politische Referate finanzielle Beiträge leisteten. Die tatsächlichen Kosten in Zusammenhang mit der Errichtung des Kometors und deren Finanzierung sind in der folgenden Tabelle angeführt:

[45] Die Idee des Turmprojektes des Künstlerpaares wurde in das damalige Einreichkonzept für die Bewerbung als „LEADER“-Region eingearbeitet.

Tabelle 3: Kometor - Kosten und Finanzierung

Bezeichnung	Detail-Kosten	Kosten kumu-liert	Finanzierung			
			Land OÖ			Gemeinden
			KD	Wi	IKD	Umland-gemeinden
			Zuschuss	Budget-umbuchung zur KD	Bedarfszu-weisungs-mittel	Zuschuss
	Tausend Euro					
Kometor ohne mobile Einrichtung (exkl. USt)	1.327		600	200	700	50
Kometor - mobile Einrichtung inkl. techn. Ausrüstung (exkl. USt)	123					
Kaufpreis Kometor ohne Außenanlagen (exkl. USt)	**1.450**		**600**	**200**		**50**
Projektierungskostenzuschuss lt. Vertrag (exkl. USt)	10					
Grunderwerbssteuer, Grundbuch-Eintragungsgebühr	72					
Rechtsberatungskosten	9					
Sonstige Ausgaben	10					
Summe Nebenkosten	**101**					
Kaufpreis inkl. Nebenkosten		**1.551**	**600**	**200**	**700**	**50**
Außenanlagen lt. Kaufvertrag (exkl. USt)	230				230	
Kaufpreis inkl. Nebenkosten und Außenanlagen		**1.781**	**600**	**200**	**930**	**50**
Zwischenfinanzierung Kaufpreis und Außenanlagen	26		26			
Gesamtkosten und Finanzierung		**1.807**	**626**	**200**	**930**	**50**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der KD- und IKD-Aktenunterlagen

Die Gesamterrichtungskosten inkl. Außenanlagen und Zwischenfinanzierung betrugen rd. 1,8 Mio. Euro. Die Folgeausgaben, die der Betrieb des Kometors seit Eröffnung verursacht, wurden nicht separat, sondern gemeinsam mit dem Schlossmuseum erfasst. Eine Prüfung des Rechnungsabschlusses 2012 der Stadtgemeinde Peuerbach durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen erhob im ordentlichen Haushalt einen Abgang von rd. 58.000 Euro für das Museum einschließlich Kometor[46]. Erwähnt wird im Prüfbericht, dass die Abgänge der Vorjahre wesentlich höher[47] waren. Die Verringerung des Abgangs 2012 gelang laut Prüfbericht insbesondere auch durch Einschränkung bei den Öffnungszeiten und dadurch verminderte Personalkosten.

[46] Ausgaben von rd. 67.000 Euro und Einnahmen von rd. 9.000 Euro.

[47] Abgang 2010: rd. 166.000 Euro und Abgang 2011: rd. 112.000 Euro.

Die IKD als Aufsichtsbehörde führte im Jahr 2015 eine Gebarungsprüfung durch. Bis 2014 wurden jährlich ähnlich hohe Abgänge wie 2012 erwirtschaftet. Am 19.3.2015 beschloss der Gemeinderat einstimmig, „den Kometor angesichts der hohen Folgeausgaben und der geringen Besucherzahlen bis zur Landesausstellung 2022 „Vom Mikrokosmos zum Makrokosmos“ zu schließen. Gruppen – in der Regel ab acht Personen – können den Kometor gegen Voranmeldung weiterhin besuchen“. Ebenso können noch bestimmte Veranstaltungen im Kometor stattfinden. Der Gemeindeprüfer der IKD stellte dazu fest, dass sich die Gemeinde durch den ab 2015 eingeschränkten Betrieb rd. 15.000 Euro jährlich erspart.

Die Stadtgemeinde teilte dem LRH anlässlich der Vor-Ort-Besichtigung am 18.07.2016 folgende Besucherzahlen für das Schlossmuseum und den Kometor[48] mit:

Tabelle 4: Schlossmuseum einschließlich Kometor – Besucherzahlen 2010 bis 2015

Jahr	Besucheranzahl	Entwicklung
2010	22.944	
2011	2.395	-20.549
2012	2.020	-375
2013	1.348	-672
2014	2.115	767
2015	963	-1.152

Quelle: LRH-eigene Darstellung aufgrund von Gemeindeaufzeichnungen

Nach Auskunft der Gemeinde als Betreiber sollte der Kometor fünf Jahre ab Eröffnung betrieben werden. In den ersten Jahren bemühte sich die Gemeinde nach eigenen Angaben intensiv um die Bewerbung des Kunstwerkes.

54.2. Der LRH sieht den Förderungsfall des Kometors in Peuerbach sehr kritisch. Bei allem Verständnis dafür, heimischen Künstlern eine Bühne für ihre Kunstwerke zu bieten, sollten derartig aufwändige Konzepte besonders sorgfältig beurteilt werden. Der LRH anerkennt zwar, dass das Bewusstsein für Nachhaltigkeit, Nachnutzung und Folgeausgaben feststellbar war. Dies ging unter anderem aus den Projektunterlagen und einem Besprechungsprotokoll hervor, in dem die Ziele des Projektes formuliert wurden. Im konkreten Fall führten die vorgenommenen Konzeptänderungen zwar zu einer Reduktion der Errichtungskosten, für den LRH war ein Betrag von 1,8 Mio. Euro plus Folgeausgaben dennoch nicht zu rechtfertigen, wenn der Betrieb bereits nach wenigen Jahren wegen niedriger Besucherzahlen eingestellt werden musste. Nützlich wäre zudem gewesen, die Besucherzahlen des Kometors separat zu erfassen.

[48] Eintrittskarten wurden als Kombikarten verkauft.

Insbesondere vermisst der LRH eine realistische Anpassung des Betriebskonzepts nach Vornahme der Reduktionen bzw. der Änderungen im baulichen und rechtlichen Bereich. Alleine die Tatsache, dass die erwarteten Besucherzahlen und die Zielformulierung für die Betriebsergebnisse immer gleich lauteten (ob nun fünf oder nur mehr ein Dodekaeder) zeigt, dass auf die geänderten Rahmenbedingungen nicht ausreichend eingegangen wurde. Ebenso unverändert blieb, dass das Künstlerpaar das Konzept des anderen Unternehmens heranzog, wobei der LRH feststellt, dass dieses mit den Gegebenheiten des Kometors nicht vergleichbar war. Seit der Konzept-Version vom November 2008, welche die Bemessungsgrundlage für die gewährte Förderung enthält, war die Stadtgemeinde für den Betrieb verantwortlich, zuvor wäre der Betrieb in der Verantwortung einer eigenen Betreibergesellschaft auf Künstlerseite gelegen. Ebenso fiel durch die bauliche Verkleinerung die gastronomische Nutzung weg. Die von der Gemeinde erwähnte Befristung des Betriebs auf fünf Jahre von Anfang an konnte dem LRH nicht belegt werden und wurde auch von der Förderstelle nicht auferlegt. Nach Ansicht des LRH wäre bei so kurzer Nutzung die hohe Investitionssumme grundsätzlich nicht zu rechtfertigen gewesen. Zukünftig wäre im Gegensatz dazu darauf zu achten, dass ein möglichst langfristiger, kostendeckender Betrieb gesichert ist. Den Folgekosten hoch geförderter Projekte wäre mehr Augenmerk zu schenken.

54.3. *Entgegen der Auffassung des Landesrechnungshofes vertritt die Direktion Kultur die Auffassung, dass es für jedes der Objekte eine adäquate Nachnutzung gibt, die, wie am Beispiel des Landschlosses Parz oder an den Eybl-Häusern von Bad Leonfelden deutlich wird, von kommunalen Einrichtungen bis hin zu kulturell-touristischen Mischnutzungen (z.B. bestehend aus Tourismusbüro, Veranstaltungssaal für die Musikschule, Galerie, Heimstätte der städtischen Schützenkompanie bis hin zu einem städtischen Museum in Bad Leonfelden) reicht. Naturgemäß kann es vorkommen, dass in Einzelfällen die Nachnutzung nicht unmittelbar im Anschluss an den Abschluss der Landesausstellung erfolgt, aber prinzipiell werden die Nachnutzungen vor Beginn einer Landesausstellung bereits fixiert.*

Gerade Landesausstellungen sind, seit der ersten im Jahre 1965, ein geradezu vorbildhaftes Beispiel dafür, wie denkmalgeschützte Substanz nicht nur pro aktiv erhalten und gepflegt, sondern auch öffentlich – im Sinne einer gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung - zugänglich gemacht wird.

Landesausstellung 2013 Bad Leonfelden

Vorgelagertes Sanierungsprojekt

55.1. Am 14.2.2000 suchte die Stadtgemeinde Bad Leonfelden um eine Förderung für eine Generalsanierung und Revitalisierung des Bürgerspitals[49] und der Spitalskirche[50] an; die Kosten wurden anfangs mit 741.263 Euro beziffert[51]. Der Landeskulturreferent sicherte beim Sprechtag vom 18.6.2000 für die von der Gemeinde nunmehr genannten Gesamtkosten von 908.410 Euro eine Förderung von 181.682 Euro[52] zu. In den Unterlagen der KD lag keine Kostenschätzung vor. Für die Realisierung sollten aus dem Bereich der Denkmalpflege 109.009 Euro[53], aufgeteilt auf drei Jahre, eingeplant werden. Am 21.9.2001 teilte der Landeskulturreferent der KD die erhöhten Gesamtkosten und eine nochmals erhöhte Förderungszusage von 254.355 Euro mit. Die Finanzierungsraten sollten sich bis zum Jahr 2005 erstrecken. Der Finanzierungsplan der Gemeinde sah neben eigenen Mitteln in Höhe von 291.045 Euro die Mittel der KD in Höhe von 254.000 Euro, Tourismusmittel der Abteilung Wirtschaft von 130.800 Euro sowie Bedarfszuweisungsmittel der IKD in Höhe von 218.020 Euro vor. Das Gesamtfinanzierungsvolumen betrug damit nunmehr 993.865 Euro

Mit Schreiben vom 17.11.2003 teilte der Landeskulturreferent der Gemeinde mit, dass eine erste Förderung in Höhe von 20.000 Euro zur Verfügung gestellt werde. Als spätester Zeitpunkt für die Erbringung des Verwendungsnachweises war der 30.3.2004 vorgesehen. Die KD mahnte den Verwendungsnachweis zwei Mal ein. Am 11.10.2004 teilte die Gemeinde der KD mit, dass es aufgrund eines Einspruches zu Verzögerungen bei der Umsetzung des Projektes gekommen wäre, und dass mit dem Baubeginn im Winter 2004/2005 zu rechnen sein werde[54]. Am 10.10.2005 überwies die KD der Gemeinde die zweite Rate in Höhe von 10.000 Euro[55], ohne dass der Nachweis für die erste Rate erbracht worden war. Die Gemeinde informierte am 18.10.2005 die KD, dass sich aufgrund von neuen und zusätzlichen Auflagen beim Bauprojekt die Vorbereitungs- und Ausschreibungsarbeiten verzögerten. Die dritte Rate wurde von der KD am 29.12.2005 überwiesen, als spätester Termin für den Nachweis wurde der 10.6.2006 genannt. Die KD erinnerte mit E-Mail

---

49 Das Bürgerspital diente zur Aufnahme verarmter und erkrankter Bürger bis nach dem zweiten Weltkrieg, danach war es ein Miet-Wohnhaus.

50 Die Spitalskirche wurde auf Befehl des Kaisers 1786 gesperrt und daraufhin von der Marktkommune erworben. Später befand sich darin unter anderem das Gemeindeamt, das Eichamt und das Standesamt.

51 Eine erste Kostenschätzung lautete auf netto 617.719 Euro.

52 Dies entsprach 2,5 Mio. Schilling.

53 Die restlichen Kulturförderungsmittel kamen aus Mitteln für Kulturräume und Museumsadaptierungen.

54 Die Baubeginnfeier fand am 13.5.2005 statt.

55 Der Verwendungsnachweis sollte bis zum 30.3.2006 erbracht werden.

vom 31.3.2006 an die Nachweiserbringung für alle bisher gewährten Förderungen. Am 5.10.2006 teilte die Gemeinde telefonisch mit, dass bis dato noch keine Baumaßnahmen erfolgt seien, und dass der Bau noch Ende 2006 starten könnte. Belege könnten frühestens im Frühjahr 2007 vorgelegt werden. Eine neuerliche Erinnerung für den Nachweis sämtlicher Förderungen erfolgte durch die KD am 10.9.2007. Am 29.7.2008 ersuchte die KD nochmals um Vorlage der Originalrechnungen, um den Nachweis für alle gewährten Förderungen zu erbringen. Des Weiteren teilte die KD mit, dass erst nach dem erbrachten Verwendungsnachweis weitere Mittel bereitgestellt werden könnten. Am 10.7.2009 wurden der Gemeinde dennoch weitere 20.000 Euro zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 15.2.2010 teilte die KD der Gemeinde mit, dass bis dato die Verwendung der Förderungen nicht nachgewiesen war und ersuchte deshalb, den gesamten Förderungsbetrag zurückzuzahlen. In der Folge stattete die Gemeinde der KD den vollen Förderungsbetrag zurück. Die Abteilung Wirtschaft forderte von der Gemeinde Baufortschrittsmeldungen als Basis für die Auszahlung von Förderungsraten ein. Nachdem die Gemeinde keine derartigen Meldungen erbrachte, wies die Abteilung Wirtschaft auch keine Gelder an. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Stadtgemeinde keine Baumaßnahmen gesetzt.

55.2. Der LRH stellt fest, dass die Ermittlung der Förderungshöhe nicht im Akt dokumentiert wurde. Auch sind die eingereichten Kosten und deren Erhöhungen für den LRH nicht nachvollziehbar. Der LRH kritisiert die inkonsequente Vorgangsweise der KD im Zusammenhang mit der Nachweiserbringung durch die Gemeinde und auch das wiederholte Auszahlen von Förderungsraten ohne vorher erbrachten Verwendungsnachweis. Aus seiner Sicht hätten konkretere Termine festgelegt und konsequentere Schritte angedroht werden müssen. Für künftige Förderungszahlungen empfiehlt der LRH, weitere Zahlungen erst nach erbrachtem Verwendungsnachweis der bisher ausbezahlten Raten anzuweisen. Die Einholung von Baufortschrittsmeldungen erachtet der LRH als sinnvoll.

Landesausstellungsprojekt

56.1. Anfang 2006 stellte die Stadtgemeinde den Antrag, das Bürgerspital und die Spitalskirche für die Landesausstellung 2013 zu sanieren bzw. zu adaptieren. Im Jahr 2007 erfolgte der Ankauf des sogenannten Forstnerhauses und des Ledererhauses („Eybl-Häuser“) durch die Gemeinde. Beide Gebäude befinden sich neben dem Bürgerspital und der Spitalskirche. Alle vier Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, waren Bestandteil der Landesaustellung 2013. Die Sanierung der Spitalskirche und des Bürgerspitals wurden insgesamt mit 283.800 Euro aus dem Ansatz der Denkmalpflege gefördert. Die Auszahlung erfolgte in drei Raten in den Jahren 2012, 2013 und 2015 und wurde durch die Gemeinde ordnungsgemäß nachgewiesen. Eine Genehmigung des Landtags für die Auszahlung in mehreren Raten lag nicht vor. In der Nachweiserbringung

gab es eine unterschiedliche Vorgangsweise in der Dokumentation: Bei zwei von drei Nachweisen liegen Rechnungskopien im Akt der KD.

Als Nachnutzung der Eybl-Häuser waren ein Veranstaltungsraum für die Musikschule, ein Tourismusbüro, ein Handelsbetrieb, ein Gastronomiebereich sowie Nebenflächen für WC-Anlagen und Technik vorgesehen. Da der Handelsbetrieb nicht mehr in die Eybl-Häuser zurückkehrte[56], übernahm das Tourismusbüro dessen Flächen im Erd- und im ersten Obergeschoß. Der damals für den Tourismus geplante Bereich wird nun als Sozialraum für das Personal genutzt. Der Gastronomiebereich wurde kleiner als geplant ausgeführt. Der Veranstaltungsraum wird durch die Musikschule genutzt, die Spitalskirche – wie vorgesehen – für standesamtliche Trauungen und für kulturelle Veranstaltungen.

Das Bürgerspital war als musealer Bereich konzipiert. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH (Juli 2016) standen das Erd- und das erste Obergeschoß des Bürgerspitals mit einer Fläche von rd. 250 m^2 leer und wurden nicht für museale Zwecke verwendet, weil mit einem potentiellen Leihgeber trotz mehrerer Versuche keine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und ihm zur Überlassung von zentralen Exponaten erzielt werden konnte. Die Gemeinde arbeitete an einem Konzept für eine Dauerausstellung zweier heimischer Künstler. Einen entsprechenden Grundsatzbeschluss hatte der Gemeinderat am 17.12.2015 gefasst.

Im Jahr 2014 ergab sich für den Betrieb dieser vier Gebäude im ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde ein finanzieller Abgang von rd. 170.000 Euro, im Jahr 2015 betrug dieser rd. 89.600 Euro. Für das Jahr 2016 sind Einnahmen von 15.800 Euro und Ausgaben von rd. 104.000 Euro budgetiert.

56.2. Der LRH kritisiert, dass mehr als zweieinhalb Jahre nach Beendigung der Landesaustellung, abgesehen von den unter Berichtspunkt 56.1. genannten Nutzungsformen, keine vollständige Nachnutzung der damaligen Landesausstellungs-Objekte gegeben war. Er anerkennt die Bemühungen aller Beteiligten zur Lösungsfindung, empfiehlt aber für künftige Landesausstellungen, sich zeitgerecht mit der konkreten Nachnutzung von Landesausstellungs-Objekten auseinanderzusetzen. Außerdem sollten die bisherigen Nachnutzungen von Objekten der Landesausstellungen evaluiert werden. Auch sollten die Folgekosten[57] und -erlöse von Nachnutzungen stärker beachtet werden.

57.1. Der vom Gemeinderat am 9.2.2012 beschlossene Finanzierungsplan für die Landesausstellung 2013 zur Sanierung des Bürgerspitals, der Spitalskirche, der Eybl-Häuser und der sonstigen Flächen sah Kosten von rd. 5,36 Mio. Euro (Mischkosten) vor. Dabei wurden die Kosten für das Bürgerspital bzw. für die Spitalskirche mit netto rd. 1,02 Mio. Euro und die

[56] Dieser war während der Landesausstellung in einem anderen Gebäude untergebracht.

[57] Laut ÖNORM B1801-2 setzen sich diese nicht nur aus den Nutzungskosten sondern auch aus den Beseitigungskosten zusammen.

Kosten für die Eybl-Häuser mit netto rd. 3,52 Mio. Euro geschätzt. Weitere Maßnahmen in der Höhe von rd. 0,82 Mio. Euro entfielen auf sonstige Flächen sowie für die Neugestaltung des Hauptplatzes.

Die Abwicklung erfolgte zweigeteilt: Ein von der Stadtgemeinde beauftragter Architekt betreute das Bauvorhaben (inklusive örtliche Bauaufsicht) Bürgerspital und Spitalskirche. Nach einem Architektenwettbewerb wickelte die Abteilung GBM des Landes den Bereich der Eybl-Häuser ab. Der Sieger des Wettbewerbs wurde mit den planerischen Leistungen und der örtlichen Bauaufsicht der Eybl-Häuser beauftragt. Die gemeindeeigene Kommanditgesellschaft (KG) realisierte das Bauprojekt.

Am 26.11.2012 meldete die Stadtgemeinde namens der KG in der IKD eine Kostenerhöhung an. Eine Überprüfung[58] des Landes am 25.2.2013 ergab eine Kostensteigerung bei den Eybl-Häusern um rd. 140.000 Euro und um rd. 910.000 Euro bei der Spitalskirche bzw. beim Bürgerspital. Abzüglich vorgesehener Kosten für die Küche mit anteiliger Haustechnik in Höhe von 270.000 Euro ergab sich eine verbleibende Kostensteigerung von insgesamt rd. 780.000 Euro netto[59]. Diese wurden analog der Finanzierungsaufteilung des ersten Finanzierungsplanes aufgeteilt. Im Zuge dieser Überprüfung stellte ein Vertreter der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (UBAT) weiters fest, dass „die aus hochbautechnischer Sicht empfohlene Vergabe der örtlichen Bauaufsicht nur an ein Büro (zur einfacheren) Abwicklung leider nicht umgesetzt wurde“. Die IKD teilte am 27.2.2013 dem Landeskulturreferenten mit, dass „weder die Stadtgemeinde Bad Leonfelden bzw. die KG der Stadtgemeinde noch die beiden Architektenbüros die örtliche Bauaufsicht besonders ernst genommen haben“.

Der neue Finanzierungsplan der Gemeinde sah für die Sanierung der Gebäude und die Gestaltung des Hauptplatzes Gesamtkosten von 6,32 Mio. Euro (Mischkosten) vor. Das Projekt soll 2017 ausfinanziert sein. Die Markgemeinde übermittelte dem LRH am 26.9.2016 eine Aufstellung über die Gesamtkosten, welche sich auf rd. 6,5 Mio. Euro (Mischkosten) belaufen.

57.2. Aus Sicht des LRH wäre eine schlankere und effizientere Projektstruktur mit klaren Aufgabenverteilungen sinnvoller gewesen. Für künftige Projekte empfiehlt der LRH, vor Projektbeginn klare Projektstrukturen und bei der Beteiligung mehrerer Abteilungen des Landes die Federführung (z.B. bei den Kosten) zu klären bzw. zu vereinbaren. Dazu können auch die Bestimmungen des Kostendämpfungsverfahrens dienen.

---

[58] Auf Basis der damals ungeprüften Rechnungen.

[59] Die Kostensteigerung rührt im Wesentlichen aus den Bereichen Baumeisterarbeiten und Gebäudetechnik.

SONDERTHEMA ENTSCHULDUNG VON VEREINEN

58.1. Im Rahmen seiner Prüfung stellte der LRH fest, dass nicht nur Anträge auf Förderung von (zukünftigen) Bau- und Sanierungsprojekten, sondern auch für die Tilgung von Schulden von Organisationen (Vereine) gestellt und genehmigt wurden.[60] Die KD zahlte Förderungen zur Tilgung von Verbindlichkeiten aus. Diese standen in den geprüften Fällen in Zusammenhang mit Denkmalpflege. Die KD wies in den diesbezüglichen Akten ausdrücklich darauf hin, dass im Kulturbereich in „gleichartigen Fällen der Entschuldung gleichartig gefördert" werde.

58.2. Diese gleichförmige Behandlung von Entschuldungsfällen konnte der LRH an Hand von Unterlagen nicht bestätigen, eine Festlegung einer generellen Vorgangsweise für Entschuldungen konnte durch die KD nicht vorgelegt werden. Eine solche wäre zu treffen.

Museumsdorf Trattenbach

59.1. Das Museumsdorf ist ein für die Kleineisenverarbeitung bedeutendes Gebäudeensemble und wird von einem Verein erhalten und betrieben. Die Verschuldung dieses Vereins begann im Wesentlichen mit der 1998 durchgeführten Landesausstellung[61]. Nachfolgende Sanierungsversuche des Vereins führten nicht zum Ziel, daher erfolgte die Sanierung mit Unterstützung des Landes (die maximale Außenstandshöhe betrug im Jahr 2014 140.000 Euro). Im Jahr 2014 war der Verein immer noch mit über 36.000 Euro überschuldet. Die Kosten für die Tilgung dieses restlichen Fremdkapitals wurden vom Land OÖ aufgebracht. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH war der Verein entschuldet und erzielte Jahresüberschüsse.

59.2. Aus Sicht des LRH hätte der Finanzierungsbedarf des Vereins im Zusammenhang mit der Landesausstellung schon bei deren Durchführung berücksichtigt bzw. zeitnahe abgedeckt werden sollen. Vor einer neuerlichen Unterstützung des Vereins mit dem Ziel einer allfälligen Entschuldung wäre eine Klärung über den Weiterbetrieb herzustellen. Das Land Oberösterreich sollte den Verein dahingehend unterstützen, dass der Bedarf und die voraussichtlichen Kosten für Erhalt und Sanierung des Ensembles festgestellt werden.

---

[60] bzw. dass überschuldete Vereine Förderprojekte abwickeln

[61] Im Rahmen der oberösterreichischen Landesausstellung „Land der Hämmer – Heimat Eisenwurzen" wurde das Museumsdorf Trattenbach (Gemeinde Ternberg) im Jahre 1998 eröffnet.

Sensenschmiedemuseum Micheldorf

60.1. Die Gesellschaft für Landeskunde und Denkmalpflege ist seit 2015 Eigentümer der wesentlichen Gebäude des Museums-Ensembles. Der bisherige Betreiberverein erhielt in den Jahren 2008 bis 2015 Landes-Förderungen in Höhe von 93.500 Euro aus dem Denkmalpflegebereich. Davor wurden (vor allem in den Jahren 1995 bis 2000) Förderungen des Landes für das Landesausstellungsprojekt des Jahres 1998 „Sensenschmiedemuseum Micheldorf" gewährt. Das Interesse an der Ausstellung (in den sanierten Gebäuden) ist seit der Landesausstellung gesunken.

Die Gesellschaft für Landeskunde und Denkmalpflege trat 2015 mit dem Landeskulturreferenten in Kontakt, um Unterstützung für ein „Großprojekt" zu erhalten. Worum es sich bei diesem Großprojekt genau handelt, ging zum Prüfungszeitpunkt noch nicht aus den Akten hervor. Bei der Vor-Ort-Besichtigung des Museumsareals durch den LRH führte eine Vertreterin der Gesellschaft für Landeskunde und Denkmalpflege aus, dass sich die Unterstützung auf die Belebung der derzeit nur eingeschränkt zugänglichen Ausstellung bezieht.

60.2. Aus Sicht des LRH wäre – wie seitens der KD vorgesehen – vor der Gewährung einer Förderung ein schlüssiges Konzept bezüglich der Reaktivierung der Ausstellung einzufordern. Hinsichtlich der Bauten wären der Erhaltungszustand und die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Sanierungen, Instandhaltungen bzw. denkmalpflegerische Maßnahmen zu erheben. Im Konzept müsste ausführlich belegt werden, wie dieses Projekt nachhaltig betrieben werden kann.

61.1. Im Informationsschreiben der KD vom 7.1.2013 an den Landeskulturreferenten stellte diese fest, dass beim Sensenschmiedemuseum Micheldorf in den Jahren 1999 bis 2007 verschiedene Investitionen getätigt wurden, ohne vorher die Finanzierbarkeit zu prüfen. Im Laufe der Jahre habe sich daher ein Schuldenstand von insgesamt rd. 187.000 Euro angehäuft. Die Einschätzung des Obmanns des Museumsvereines, wonach sich durch die Investitionen ein vermehrtes Besucheraufkommen ergeben und die notwendigen Einnahmen erzielt werden könnten, stellte sich als falsch heraus.

61.2. Das Oö. Kulturförderungsgesetz[62] sieht vor, dass Förderungswerbende über die erforderlichen Mittel zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens verfügen müssen. Die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich verlangen eine Prüfung der Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers. Im Fall, dass diese Prüfung ergibt, dass die Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist, darf keine Förderung erfolgen. Aus Sicht des LRH sollte in Zukunft geprüft werden, ob Betreiber von Museen und ähnlicher Einrichtungen, die sich in denkmalgeschützten Objekten befinden, eine ausreichende finanzielle Stabilität aufweisen.

[62] siehe § 5 des Oö. Kulturförderungsgesetzes

FINANZIELLE ASPEKTE

Ausgabenerfassung und Größenordnung des geprüften Förderungsbereiches

62.1. Die prüfungsrelevanten Förderungsausgaben sind bei fünf Haushaltsansätzen erfasst, die verschiedenen Teil- und Unterabschnitten sowie zwei Abschnitten in der Haushaltsgruppe 3 „Kunst, Kultur und Kultus“ zugeordnet sind (siehe nachstehende Grafik)[63]:

Abbildung 4: Funktionelle Gliederung des Haushaltes - prüfungsrelevanter Ausschnitt

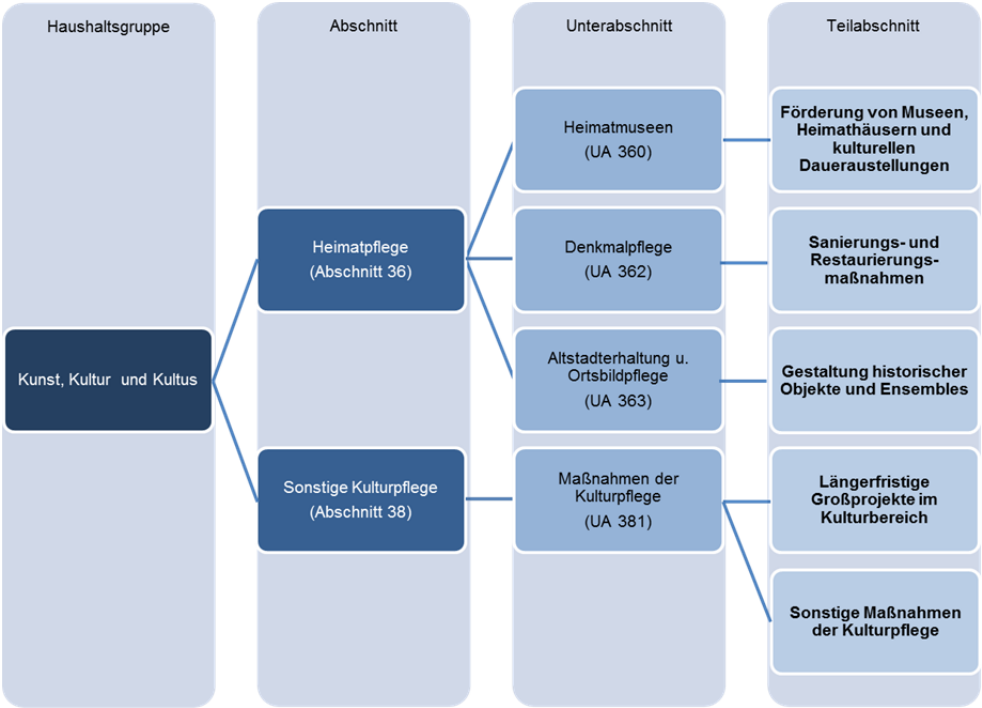

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Haushaltsgliederung des Landes

Die KD ist die zuständige bewirtschaftende Stelle. Die Ausgaben der fünf Ansätze[64] 1/360905, 1/362205, 1/363105, 1/381355 und 1/381905 zählen aufgrund ihrer Zuordnung zur Gebarungsgruppe 5 – siehe sechste De-

[63] Die Gliederung basiert auf der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Das ist eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden.

[64] Diese fünf Ansätze umfassten zwischen 22 Voranschlagsstellen (2008) und 24 Voranschlagsstellen (ab 2012).

kade des Ansatzes – zu den Ermessensausgaben. Im Jahr 2015 beliefen sich die prüfungsrelevanten Ausgaben auf rd. 14,3 Mio. Euro. In Relation zu den gesamten Förderungsausgaben im Ermessensbereich der Haushaltsgruppe 3 ergab sich ein Anteil von rd. 50 Prozent.

Wie die folgende Abbildung zeigt, betrugen die Ermessensausgaben der Haushaltsgruppe 3 wiederum sieben Prozent der gesamten, im Ermessen gelegenen Förderungsausgaben des Landes von rd. 407,9 Mio. Euro:

Abbildung 5: Darstellung der Förderungsausgaben im Ermessensbereich je Haushaltsgruppe

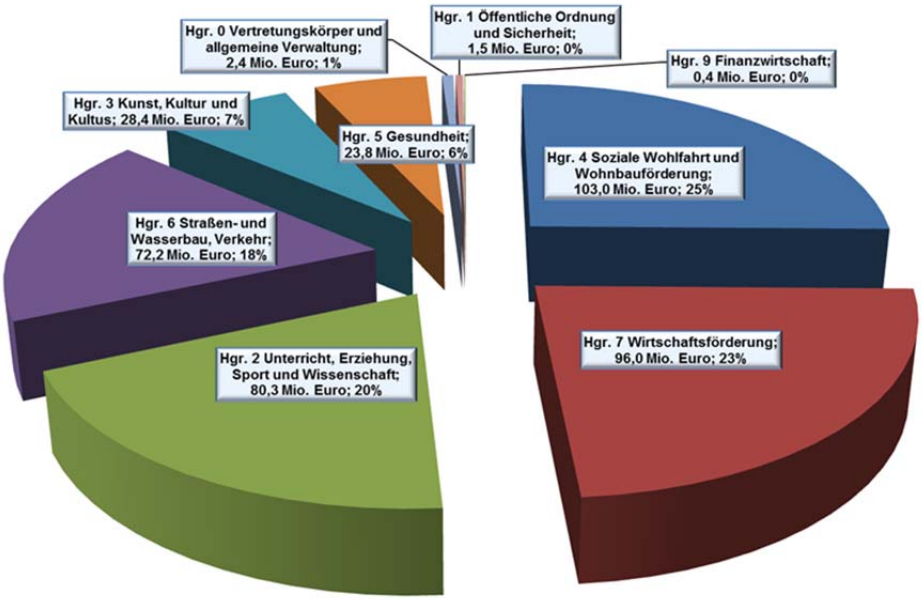

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Haushaltsdaten des Landes laut RA 2015

62.2. Die obige Darstellung gibt eine Orientierung hinsichtlich Ausgabenzuordnung und Größenordnung des geprüften Förderungsbereiches in Bezug auf die gesamten Förderungsausgaben im Ermessensbereich des Landes. Neben den im Ermessen gelegenen Förderungsausgaben gibt es noch Pflichtausgaben, die sich im Jahr 2015 auf rd. 1.309 Mio. Euro beliefen. In Summe verbuchte das Land 2015 daher rd. 1,7 Milliarden Euro an Förderungsausgaben.

Ausgabenentwicklung 2008 – 2015 und Vergleich zum Voranschlag

63.1. Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung des Jahreserfolgs (JE)[65] der fünf relevanten Ansätze in Summe im Vergleich zum Budget (inkl. Nachtragsmittel der Phase 1 der mehrphasigen Buchführung) im Zeitraum 2008 bis 2015:

Abbildung 6: Getätigte Ausgaben der fünf relevanten Ansätze im Vergleich zum Voranschlag

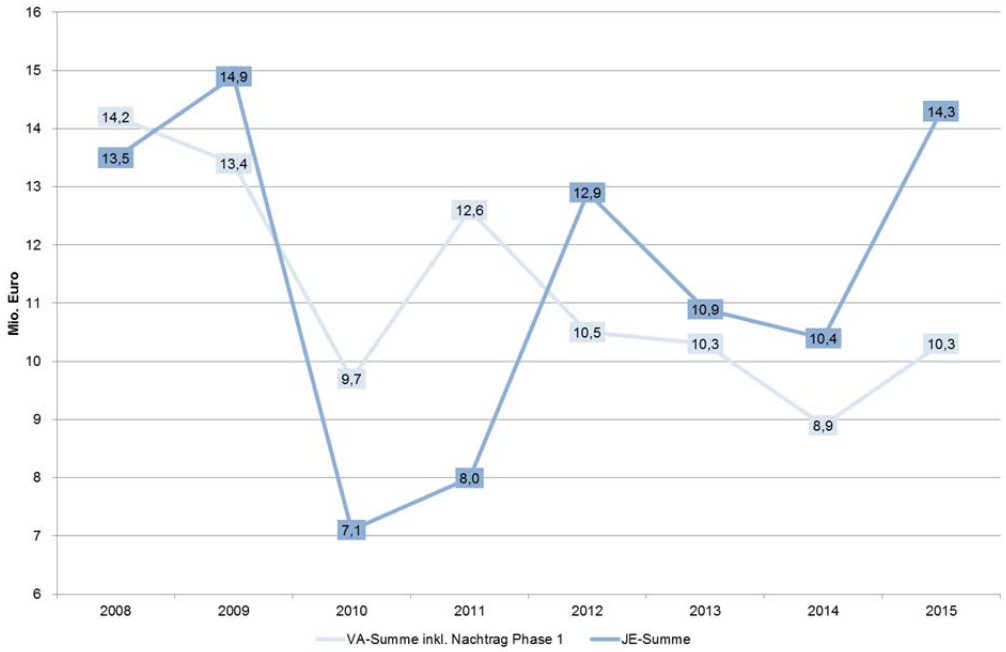

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Haushaltsdaten des Landes laut Voranschlag und Rechnungsabschluss

Die JE-Summe der fünf Ansätze bewegte sich im achtjährigen Zeitraum zwischen dem niedrigsten Wert von rd. 7,1 Mio. Euro (2010) und dem Höchstwert von rd. 14,9 Mio. Euro (2009). Die Gesamtsumme der getätigten Ausgaben betrug rd. 91,8 Mio. Euro in acht Jahren. Somit ergaben sich durchschnittliche Jahresausgaben von rd. 11,5 Mio. Euro.

Insgesamt wurden in den acht Jahren ursprünglich in Summe rd. 67 Mio. Euro budgetiert, die – meist gegen Ende des Jahres[66] – um insgesamt rd. 23 Mio. Euro auf rd. 89,9 Mio. Euro aufgestockt wurden. Im 8-jährigen Durchschnitt wurden somit rd. 11,2 Mio. Euro inkl. Nachtragsmittel jährlich als Budget genehmigt. In Relation zum Gesamtbudget (inkl. Nachtrag)

[65] JE = laufendes Soll im jeweiligen Rechnungsabschluss = getätigte Ausgaben im jeweiligen Jahr

[66] ausgenommen die Jahre 2009 und 2015 mit Beschluss des Oö. Landtags zur Mitte des Jahres.

machten die jährlich durchschnittlich gewährten Nachtragsmittel 25,5 Prozent aus, in Relation zum ursprünglichen Budget 34,3 Prozent.

Die niedrigen JE-Werte in den Jahren 2010 und 2011 begründete die KD vor allem damit, dass die Landesausstellungen 2008 und 2009 zu einem Großteil im Jahr der Ausstellung finanziert wurden und ab 2010 für diese beiden Ausstellungen nur noch Restzahlungen anfielen. Zudem gab es 2011 keine Landesausstellung. Ausgaben für Landesausstellungsprojekte werden hauptsächlich unter dem Ansatz 1/381355 „Längerfristige Großprojekte im Kulturbereich“ gebucht. Die Ausgabenspitze im Jahr 2012 ging laut KD auf den Umstand zurück, dass im Dezember 2011 außerordentlich hohe Nachtragsmittel von gesamt rd. 4,2 Mio. Euro, davon rd. 2,9 Mio. Euro beim Unterabschnitt 362 Denkmalpflege, bereitgestellt wurden. Rd. 4,5 Mio. Euro wurden mit Hilfe der Rücklage zur Übertragung von Ausgabekrediten ins Folgejahr übertragen und laut KD im Jahr 2012 verbraucht. Von 2012 auf 2013 sanken die Jahresausgaben auf ein etwa durchschnittliches Niveau. Der weitere leichte Rückgang 2014 war darauf zurückzuführen, dass 2014 keine Landesausstellung stattfand. Die außergewöhnlich hohen Ausgaben 2015 standen in Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket 2015, welche in einem Zeitraum von zehn Jahren rückzuführen sind.

Das für diese Ansätze vom Landtag genehmigte Budget (einschließlich Nachtrag) wurde in den Jahren 2008, 2010 und 2011 unterschritten, in den übrigen Jahren überschritten. Die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgte regelmäßig durch finanzielle Ausgleiche und Übertragungsmittel (siehe folgende Tabelle):

Tabelle 5: Abweichungen VA / JE und Bedeckungen der Budgetüberschreitungen

Abweichung JE vom VA (inkl. Nachtrag)	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt
	Tausend Euro								
- Budgetunterschreitung	**- 723**		**- 2.673**	**- 4.642**					**+ 1.915**
+ Budgetüberschreitung		**+ 1.519**			**+ 2.413**	**+ 581**	**+ 1.490**	**+ 3.950**	
zuzüglich:									
Prozentuelle Sperren bei Ermessensausgaben	0	118	835	835	1.689	785	835	835	**5.932**
Bedeckungsrelevanter Saldo bei Überschreitung	- 723	**+ 1.636**	- 1.838	- 3.807	**+ 4.103**	**+ 1.366**	**+ 2.325**	**+ 4.786**	**+ 7.847**
Bedeckungen und Budgetumbuchungen:									
Ü-Mittel Behebung	- 281	- 1.346	- 50	- 569	- 4.533	- 1.369	- 1.049	- 789	**- 9.985**
Ü-Mittel Übertrag ins Folgejahr	+ 1.346	+ 50	+ 569	+ 4.533	+ 1.369	+ 1.049	+ 789	0	**+ 9.704**
Finanzielle Ausgleiche nach III/5, III/6, IV/1/a (+/- Kredite wegverzweigt, empfangen)	- 343	- 290	+ 1.390	- 157	- 939	- 1.078	- 2.054	- 1.653	**- 5.124**
Budgetumbuchung nach III/12 Konjunkturpaket (+/- Kredite wegverzweigt, empfangen)	0	0	0	0	0	0	0	- 2.300	**- 2.300**
Sonstige Bedeckungsmittel (z. B. Mehreinnahmen für Mehrausgaben)	0	- 50	- 70	0	0	+ 33	- 11	- 44	**- 142**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Haushaltsverrechnungssystem-Abfragen

Prozentuelle Mittelsperren bei Ermessensausgaben wurden seit 2010 teilweise direkt bei den betroffenen Voranschlagsstellen aufgehoben, teilweise bleiben sie bestehen mit dem Zweck, die Summe der gesperrten Kreditbeträge im Weg des Nachtragsvoranschlages neu zu verteilen. Bei einer Budgetüberschreitung war dadurch sowohl der nominelle Überschreitungsbetrag (Abweichung Voranschlag/Jahreserfolg) als auch der wegen der Sperre nicht verfügbare Budgetbetrag zu bedecken. Die Beträge unter „Bedeckungen und Budgetumbuchungen“ laut obiger Tabelle ergeben saldiert diesen „bedeckungsrelevanten Saldo bei Überschreitung“. Bei Budgetunterschreitung kann nur der um den gesperrten Kreditbetrag reduzierte Unterschreitungsbetrag etwa an andere Voranschlagsstellen verzweigt werden.

Die Tabelle zeigt überdies, dass jährlich Kreditbeträge ins Folgejahr übertragen worden sind. Nach Auskunft der KD wurden die im Folgejahr bereitstehenden Übertragungsmittel stets zur Gänze verbraucht.

Die finanziellen Ausgleiche erfolgten gemäß Artikel III Z. 5[67], Z. 6[68] und Z. 12 („Konjunkturpaket“ laut erstem Nachtragsvoranschlag 2015) sowie Artikel IV Z. 1 lit. a[69] zum Landtagsbeschluss des jeweiligen Voranschlags.

Laut schriftlicher Mitteilung der KD war die Fülle der Anträge, die positiv zu bearbeiten waren, Ursache für die Budgetüberschreitungen. Außerdem zählten Kostenerhöhungen, zusätzliche Bauprojekte bzw. Projekterweiterungen dazu.

63.2. Nach Ansicht des LRH hingen die regelmäßigen Budgetüberschreitungen auch mit der Budgetierungspraxis zusammen, wonach gegen Ende eines Jahres noch relativ hohe Nachtragsmittel der Phase 1 bereitgestellt wurden, die dann als Übertragungsmittel im Folgejahr als Bedeckungsmittel dienten. Teilweise wurde bei bestimmten Projekten eine Mitfinanzierung durch andere Förderstellen (etwa Abteilung Wirtschaft) von Beginn an vereinbart. Diese Mittel wurden als finanzieller Ausgleich umgebucht und durch die KD zur Zahlung angewiesen.

Die von der KD geäußerten Ursachen konnte der LRH mangels Aufzeichnungen schwer nachvollziehen, da die KD über keine Statistik zu eingelangten Anträgen, erledigten Anträgen (positiv, negativ) und in Bearbeitung befindlichen Anträgen verfügt und daher lediglich die Bewegungsabfragen aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Landes als Anhaltspunkt dienen könnten. Ebenso waren Fälle mit Kostenerhöhungen nicht systematisch feststellbar. Der LRH empfiehlt daher, derartige Ausgabentreiber zukünftig mit der neuen Fachanwendung erkennbar zu machen.

---

67 III/5: Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen **nachträgliche** Kenntnisnahme des Landtags zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/970018/7297 "Mittel gemäß Art. III Z. 5, Mittel **für über- oder außerplanmäßige Ausgaben**" Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagsstellen, die nicht durch Maßnahmen nach Ziffer 6 bzw. Artikel IV Ziffer 1 bedeckt werden können, **bis zum Höchstbetrag von 15.000.000 Euro für allgemeine budgetäre Maßnahmen**, sowie Ausgaben, die aus verrechnungstechnischen Gründen haushaltsmäßig darzustellen sind (ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag von 15.000.000 Euro), zu genehmigen; (Quelle: Voranschlag 2016) – Achtung: Höchstbetrag wird jährlich neu festgelegt!

68 III/6: Die Landesregierung wird ermächtigt, Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagsstellen **über einem Betrag von 10.000 Euro** durch einen finanziellen Ausgleich zu genehmigen, wenn deren Bedeckung durch **Kreditunterschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagsstellen einer anderen Direktion** erfolgt; (Quelle: Voranschlag 2016) – Achtung: Vor 2015 galt ein Grenzwert von 4.000 Euro!

69 IV/1/a: Der Landesfinanzreferent wird von der Landesregierung ermächtigt, über Antrag der zuständigen bewirtschaftenden Stelle Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagsstellen zu genehmigen, wenn deren Bedeckung durch **Kreditunterschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagsstellen derselben Direktion erfolgt bzw. bis zu 10.000 Euro** auch dann, wenn deren Bedeckung durch Kreditunterschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagsstellen einer anderen Direktion erfolgt. (Quelle: Voranschlag 2016) – Achtung: Vor 2015 galt ein Grenzwert von 4.000 Euro!

Budgetierungspraxis

64.1. Die Analyse der Jahresbudgets für die fünf relevanten Ansätze im geprüften Zeitraum 2008 bis 2015 zeigt einen Anteil an Nachtragsmittel der Phase 1 sowie an mehrjährigen Krediten (Indikator G)[70]. Die konkreten Anteile zeigen die nachfolgenden Grafiken:

Abbildung 7: Budgetanalysen hinsichtlich Anteil an Nachtragsmitteln und Indikation G

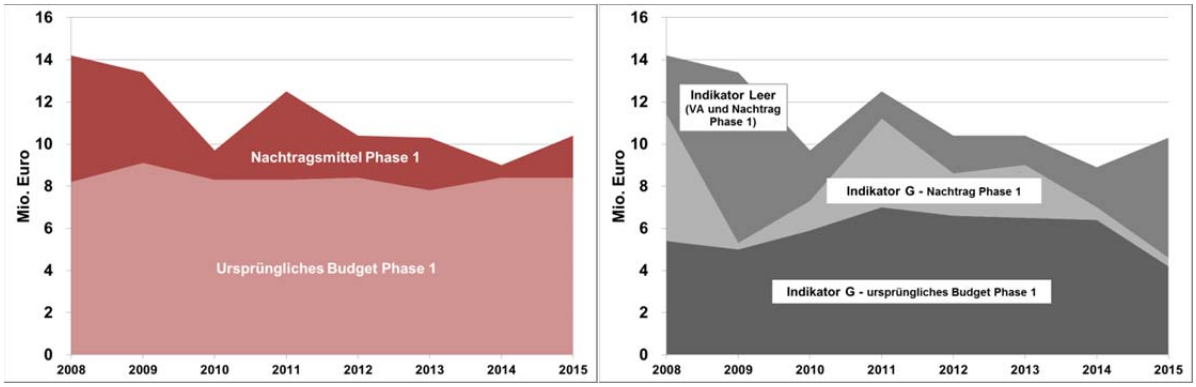

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Abfragen aus dem Haushaltsverrechnungssystem

Im Detail betrug die Voranschlagssumme ohne Nachtragsmittel zwischen rd. 8,2 Mio. Euro (2008) und 9,1 Mio. Euro (2009), im 8-jährigen Durchschnitt rd. 8,4 Mio. Euro. Nach Angaben der KD „können bzw. konnten die benötigten finanziellen Mittel für das kommende Budgetjahr im Voranschlag nicht beantragt werden, da die Vorgaben der Direktion Finanzen dies nicht zuließen“[71]. Dies führte laut KD dazu, dass auch die aktuelle KD-Mehrjahresplanung jeweils gegen Ende des Jahres bzw. beim Budgetgespräch dem Finanzreferenten vorgelegt wird und dieser dann entscheidet, ob, wann und in welcher Höhe zusätzliche Mittel (Nachtrag oder Mittel nach Artikel III Z. 5) bereitgestellt werden können.

Der Anteil an mehrjährigen Krediten war in Bezug auf die gesamte Budgetsumme – bis auf die Jahre 2009 und 2015 – generell hoch.[72]

[70] Die Indikation G kennzeichnet mehrjährige Kredite ohne Bindung von Ausgaben an Einnahmen, mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb eines Ansatzes, soweit durch Determinanten nicht anders bestimmt.

[71] Die KD nahm dabei Bezug auf den „Einbringungserlass“ zum Voranschlag des jeweiligen Jahres, welcher vorgibt, wie die Budgetanträge einzubringen sind. Im gesamten geprüften Zeitraum waren die Budgetvorgaben angesichts der Rahmenbedingungen (insbesondere „Österreichischer Stabilitätspakt“) entsprechend restriktiv. So waren die Ermessensausgaben (Gebarungsgruppen 3, 5, 7 und 9), abgesehen von bestimmten Ausnahmen, bis einschließlich 2012 auf dem Niveau von 2005 eingefroren. Die Ermessensausgaben 2013 waren gegenüber Voranschlag 2012 um 10 Prozent zu kürzen. Ab Voranschlag 2014 galt die vom Oö. Landtag beschlossene Mehrjahresplanung 2013 bis 2017, die 2014 vom Oö. Landtag angepasst wurde („Mehrjahresplanung 2014 – 2019“). Demnach gilt für „Sonstige Ermessensausgaben“ bis inkl. 2019 der nochmals reduzierte Voranschlags-Wert 2015.

[72] Die Anzahl der Voranschlagsstellen mit Indikation G bewegte sich zwischen 3 Voranschlagsstellen (2009) und 9 Voranschlagsstellen (2013).

Budget-Nachtragsmittel wurden im Dezember eines Jahres stets mit der Indikation G vom Landtag beschlossen und damit die Übertragung in das Folgejahr über die entsprechende Rücklage ermöglicht.

Mehrjahresverpflichtungen

65.1. Gemäß Ausführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung (HO) des Landes Oberösterreich ist bei Förderungsverträgen, die mit der Folge einer über das laufende Jahr hinausgehenden finanziellen Leistung abgeschlossen werden, wie folgt vorzugehen: § 26 Abs. 8 der HO schreibt vor, dass rechtsverbindliche Verpflichtungen, welcher Art immer, zur Leistung von Ausgaben, die das Land über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Landtags eingegangen werden dürfen. Damit dürfen Zusagen zur Leistung von Ausgaben für im freien Ermessen gelegene Maßnahmen in den dem Verwaltungsjahr folgenden Jahren nur abgegeben werden, wenn die Förderung der betreffenden Maßnahme auch für die kommenden Jahre ausdrücklich vom Oö. Landtag genehmigt worden ist.

Die obenstehenden Ausführungsbestimmungen regeln auch den Fall, dass der Oö. Landtag eine solche Mehrjahresverpflichtung nicht beschließt. Diesfalls muss das Mitteilungsschreiben an Förderungsempfänger jedenfalls so abgefasst sein, dass bei über das laufende Jahr hinausgehender Zusagen für Leistungen kein klagbarer Anspruch gegenüber dem Land erwachsen kann. Die Verantwortung dafür liegt bei der jeweiligen bewirtschaftenden Stelle. Die Ausführungsbestimmungen zur HO geben vor, welche Vorbehaltsklausel bei unverbindlich in Aussicht gestellten Förderungen, die über das laufende Jahr hinausgehen, anzuwenden ist.

Im Rahmen seiner Prüfung analysierte der LRH 30 Förderungsakten mit jeweils mehreren Förderungsfällen. Dabei stellte er fest, dass diese Förderungen in Form von Teilzahlungen (Raten) in den Jahren 2008 bis 2016 in einem Gesamtausmaß von 3.550.800 Euro gewährt wurden, die das Land über das laufende Haushaltsjahr hinaus belasteten. Formulierungen wie „vorbehaltlich vorhandener Mittel“ waren davon in nur sieben Akten der KD mit einem gesamten Volumen von 852.000 Euro enthalten.

65.2. Der LRH weist kritisch auf die Fälle in dem vom LRH geprüften Bereich (Denkmalpflege) hin. Wenngleich alle Förderungsauszahlungen für diese Förderungsfälle von der Landesregierung im Jahr der jeweiligen Ratenzahlung beschlossen wurden, wären sie auf Grund ihrer Mehrjährigkeit gemäß § 26 Abs. 8 der HO schon im Jahr der jeweiligen Förderungszusage vom Landtag zu genehmigen gewesen. Andernfalls hätten sie nicht rechtsverbindlich durch die KD zugesagt werden dürfen. Die Vorgangsweise der KD bei diesen verbindlich zugesagten Förderungen entsprach damit nicht der HO des Landes.

Durch diese Vorgangsweise wurde bzw. wird die Verfügbarkeit künftiger Haushaltsmittel eingeschränkt. Auch die Direktion Finanzen war über derartige mehrjährige Förderzusagen nicht informiert.

66.1. Für den Prüfungszeitraum 2008 bis 2015 konnte die KD die exakte Höhe der gesamten Zusagen nicht feststellen. Dies deshalb, weil ein Mitarbeiter im Laufe des Jahres 2015 in den Ruhestand getreten war und seine Aufzeichnungen gelöscht wurden. Ein weiterer Mitarbeiter der KD teilte mit, dass die jährlichen Listen überschrieben bzw. ebenfalls gelöscht wurden.

Seit dem Herbst 2015 wurden die zugesagten bzw. in Aussicht gestellten Förderungsmittel in der KD exakt aufgezeichnet. Mit Stand Anfang Juli 2016 stellten sich diese bis zum Jahr 2020 wie folgt dar:

Tabelle 6: Zugesagte bzw. in Aussicht gestellte Förderungsmittel der Jahre 2017 bis 2020

Bereich	2017	2018	2019	2020	Gesamt	davon mehrjährig zugesagt oder in Aussicht gestellt
	in Euro					
Investitionen Kulturstätten	913.250	466.500	276.500	92.500	**1.748.750**	1.238.500
Investitionen Museen	218.300	202.300	149.533	0	**570.133**	554.133
Denkmalpflege	1.282.934	383.700	40.000	0	**1.706.634**	751.700
Großprojekte	1.163.000	738.250	150.000	0	**2.051.250**	1.646.500
Ortsbildpflege	67.640	0	0	0	**67.640**	0
Gesamt	**3.645.124**	**1.790.750**	**616.033**	**92.500**	**6.144.407**	4.190.833

Quelle: Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Daten der KD

Tabelle sechs zeigt, dass bis 2020 insgesamt rd. 6,1 Mio. Euro an Budgetmitteln der geprüften Haushaltsansätze zugesagt bzw. in Aussicht gestellt und verplant sind. Neben Förderungszusagen, die das Jahr 2017 allein betreffen, befinden sich auch solche im Ausmaß von rd. 4,2 Mio. Euro, die in Teilbeträgen (Raten) über mehrere Jahre verteilt ausbezahlt werden sollen. Die KD holte in den Fällen, in denen die Vorbehaltsklausel nicht angeführt war, keine Genehmigung des Oö. Landtags ein.

66.2. Der LRH weist nochmals auf die Bestimmungen der HO hin. Ungeachtet der Frage, ob Förderungsmittel vorbehaltlich oder verbindlich zugesagt wurden, empfiehlt der LRH, den Oö. Landtag im Wege der Direktion Finanzen zumindest einmal jährlich über derartige in Aussicht gestellte offene Fördervolumina, die über das laufende Jahr hinausgehen, zu

informieren[73]. Diesbezüglich gab der LRH in seiner Prüfung „Vergleichende Prüfung von Gemeindealten- und Pflegeheimen, LRH-150000-5/9-2015-HR“) eine entsprechende Empfehlung ab, welche vom Kontrollausschuss des Oö. Landtags beschlossen wurde.

67.1. Der Ausführungserlass der Direktion Finanzen bestimmt des Weiteren, dass „wenn mit Förderungsmitteln des Landes Vermögenswerte der Förderungsempfänger geschaffen wurden, diese in geeigneter Form sicherzustellen haben, dass diese Vermögenswerte dem angestrebten Förderungszweck für eine angemessene Dauer gewidmet bleiben“. Überdies sind die Landesförderungen getrennt nach laufendem Aufwand und Investitionen zu bemessen und möglichst nach Bedarf anzuweisen, um größere Geldbestände bei den Empfängern zu Lasten der Liquidität des Landes zu vermeiden.

67.2. Der LRH stellte fest, dass die KD für die von ihr gewährten Förderungen neben der Erfüllung des Förderungszwecks keine weiteren Bedingungen zur Sicherung der Vermögenswerte sowie des Förderungszweckes vorsah.

Um die Vorgaben des Ausführungserlasses einzuhalten, empfiehlt der LRH bei der Förderung von Vermögenswerten durch geeignete Vereinbarungen eine entsprechende Zweckwidmung herbeizuführen. Weitere Bedingungen könnten den Verkauf von geförderten, beweglichen Kunstgegenständen, das Verbringen in das Ausland und deren Sicherung vor dem Untergang betreffen. Bei unbeweglichen, geförderten Objekten könnten beispielsweise Öffnungszeiten, Besichtigungsmöglichkeiten sowie ein Vorkaufsrecht des Landes vorgesehen werden.

BRANDSCHUTZMASSNAHMEN

68.1. Im Zuge seiner Vor-Ort-Kontrollen stellte der LRH fest, dass Brandschutzmaßnahmen bzw. der vorbeugende Brandschutz bei geförderten Objekten im unterschiedlichen Ausmaß gesetzt wurden. Die Bandbreite der Maßnahmen reichte von keinen bzw. geringen Vorkehrungen bis zum Vollschutz (Brandmeldeanlage).

68.2. Der LRH empfiehlt der KD im Zusammenhang mit der Gewährung ihrer Förderungen verstärkt die Förderungswerber auf die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Brand- und Katastrophenschutz zu sensibilisieren.

[73] Nach den aktuellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen besteht keine Verpflichtung zur Meldung von unverbindlichen Mehrjahreszusagen. Der LRH verweist auch auf seinen Prüfbericht zum Rechnungsabschluss des Jahres 2014, Berichtspunkt 6.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

69.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte Stelle zusammen:

a) Ein Kulturgüterkataster sollte erstellt werden (Berichtspunkt 5 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I).

b) Die Direktion Kultur (KD) sollte geeignete Evaluationsverfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit, Angemessenheit und Nachhaltigkeit der von ihr geförderten Fälle unter Bedachtnahme auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip durchführen (Berichtspunkte 5 und 21).

c) Die KD sollte einen inhaltlichen Abgleich der veröffentlichten Förderungskriterien mit ihren innerdienstlichen Anweisungen durchführen. Diese Kriterien sollten zusammengeführt und dann in der Folge konsequent angewendet werden (Berichtspunkte 7, 28, 33 und 43).

d) Dienstanweisungen sind um KD-eigene Compliance-Richtlinien zu ergänzen und in der Organisation der KD umfassend zu kommunizieren. Des Weiteren sollte die Einhaltung der Anweisungen stichprobenartig überprüft werden (Berichtspunkte 8, 11, 21, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 37, 38 und 41).

e) Das Antragsformular für eine Förderung (KD/E-5) sollte durchgängig verwendet und um wesentliche Inhalte der Förderungserklärung (Formular KD/E-6) ergänzt werden, zumal der LRH feststellte, dass auch letzteres Formular von den Förderungswerbern nicht immer vollständig ausgefüllt wurde und bestimmte Angaben schon früher zur Bearbeitung der Förderung benötigt werden (Berichtspunkte 12 und 24).

f) In Zukunft sollte die KD dem Förderungswerber in allen Fällen einen Finanzierungsplan (Angabe, wie die Gesamtkosten durch Eigen- und Fremdmittel bedeckt werden sollen) abverlangen (Berichtspunkte 14, 24, 30, 32 und 38 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II).

g) Die KD sollte bei umfangreichen Sanierungsvorhaben, für die eine mehrjährige Förderung in Aussicht gestellt wird, vom Förderungswerber ein Gesamtsanierungskonzept der denkmalpflegerisch relevanten Maßnahmen einfordern. Die Sinnhaftigkeit und Abwicklung des Vorhabens könnte in Zweifelsfällen durch Beiziehung von bautechnisch Sachverständigen des Landes beurteilt werden (Berichtspunkte 14, 25, 29 und 30 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III).

h) In Zukunft wären die anerkannte Bemessungsgrundlage einer Förderung sowie der zur Anwendung kommende Fördersatz bzw. -betrag von der KD zweifelsfrei festzulegen und sachlich begründet im Akt zu dokumentieren (Berichtspunkte 16, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 44, 47, 50, 52, 53 und 55 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV).

i) Die im Oö. Kulturförderungsgesetz und den Allgemeinen Förderungsrichtlinien geforderte Nachweisprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Förderungswerbers wäre in geeigneter Form projektbezogen jedenfalls durchzuführen (Berichtspunkte 15, 16, 30, 31 und 40 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V).

j) Bei komplexen Förderungsvorhaben, welche eine Abstimmung mit anderen Abteilungen des Landes bzw. anderen öffentlichen Stellen (z.B. Bundesdenkmalamt) erfordern, sollte festgelegt werden, wer die Federführung bei der Abstimmung übernimmt (Berichtspunkte 16 und 57).

k) Die KD sollte zur Prozessbeschleunigung bei Förderungen innerhalb der in ihrem Arbeitsbehelf festgelegten Bandbreite des Fördersatzes in die Lage versetzt werden, selbst zu entscheiden. Dies entbindet die KD nicht, auch innerhalb dieser Standardförderungen nachvollziehbare Kriterien für die Bemessung der Förderungshöhe zu entwickeln (Berichtspunkte 7, 16 und 33).

l) Im Förderungsprozess sollten Standardschreiben entwickelt werden, welche eindeutig bezeichnet und einheitlich formuliert sind (Berichtspunkt 17).

m) Die Verwendungsnachweise sind in allen Förderungsfällen in Zukunft gleichförmig vom Förderungswerber einzufordern und entsprechend zu erbringen. Ein Abrechnungsformular ist zwingend zu verwenden. Die Bearbeiter haben die gesetzten Prüfungshandlungen ausreichend zu dokumentieren. Dazu gehören auch die Verwendung von standardisierten Prüfungsvermerken sowie die Feststellung und Mitteilung an den Förderungsnehmer, in welcher Höhe vorgelegte Rechnungen bzw. Kostenpositionen als Verwendungsnachweis anerkannt wurden. Es sollten beim Verwendungsnachweis nur Belege des Antragstellers anerkannt werden (Berichtspunkte 18, 20, 26, 29, 31, 35, 42 und 48).

n) Um die Dringlichkeit einer Sanierung zu plausibilisieren und den Zustand vor und nach der Durchführung der Sanierungsmaßnahme entsprechend dem bewilligten Antrag zu dokumentieren, sollte die KD Vor-Ort-Kontrollen standardisieren und dem Förderungswerber jedenfalls eine Fotodokumentation abverlangen (Berichtspunkte 16, 20 und 39).

o) Die KD sollte künftig die endgültige Feststellung der Förderungshöhe auf Basis der vom Förderungsnehmer bekanntgegebenen Ist-Kosten des gesamten Vorhabens vornehmen. Sie sollte diese Vorgangsweise aber auch in ihren Behelfen festschreiben (Berichtspunkt 22 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VI).

p) Die KD sollte in Zukunft zur Beurteilung der wirtschaftlichen Abwicklung eines Förderungsfalles durch den Förderungswerber von diesem zumindest ein Vergleichsangebot pro Gewerk des Vorhabens einfordern (Berichtspunkte 14, 24, 26, 29, 30, 34 und 53).

q) Die KD sollte offene, in Aussicht gestellte Fördervolumina, die über das laufende Jahr hinausgehen, zumindest einmal jährlich der Direktion Finanzen zur Vorlage an den Oö. Landtag zur Kenntnis bringen. Rechtsverbindliche Verpflichtungen wären gemäß § 36 der Haushaltsordnung dem

Oö. Landtag zur Genehmigung vorzulegen (Berichtspunkt 66 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VII).

r) Die KD sollte Unterlagen konsequenter ein- bzw. nachfordern und die Anweisung von Förderungen nach Baubeginns- bzw. Baufortschrittsmeldungen und entsprechenden Nachweisen vornehmen (Berichtspunkte 25, 52 und 55 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG VIII)

s) Die Vergabe von Förderungen soll an bestimmte projektspezifische Vorgaben, die der nachhaltigen Sicherung des Förderungszwecks dienen (z.B. Öffnungszeiten, Behaltefristen, Vorkaufsrechte), gebunden werden (Berichtspunkte 28 und 67 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IX).

t) Die KD sollte ihr Förderungscontrolling straffer organisieren und ein internes Kontrollsystem sowie eine Qualitätssicherung aufbauen; ein Plan zur stichprobenweisen Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen ist zu entwickeln (Berichtspunkte 16, 20, 25, 31 und 46 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG X).

u) Den Folgekosten der geförderten Projekte ist mehr Augenmerk zu schenken und Projektkonzepte sind vor der Förderungsvergabe kritisch zu bewerten (Berichtspunkt 54).

v) Die KD sollte sich zeitgerechter mit der konkreten Nachnutzung von Landesausstellungs-Objekten auseinandersetzen und die bisherigen Nachnutzungen der Landesausstellungsobjekte sollten evaluiert werden (Berichtspunkt 56).

w) Die KD sollte eine Festlegung einer generellen Vorgangsweise für Entschuldungsmaßnahmen im Heimat- bzw. Denkmalpflegebereich erstellen (Berichtspunkt 58).

x) Die KD sollte in Zusammenarbeit mit landesinternen und externen Stellen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz entwickeln und diese als Förderungskriterium berücksichtigen (Berichtspunkt 68).

1 Anlage
2 Beilagen

Linz, am 9. Februar 2017

Friedrich Pammer

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

LRH	**Unterzeichner**	Friedrich Pammer
	Datum/Zeit-UTC	2017-02-07T08:42:10+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Förderungsprozess Denkmalpflege - Anlage 1

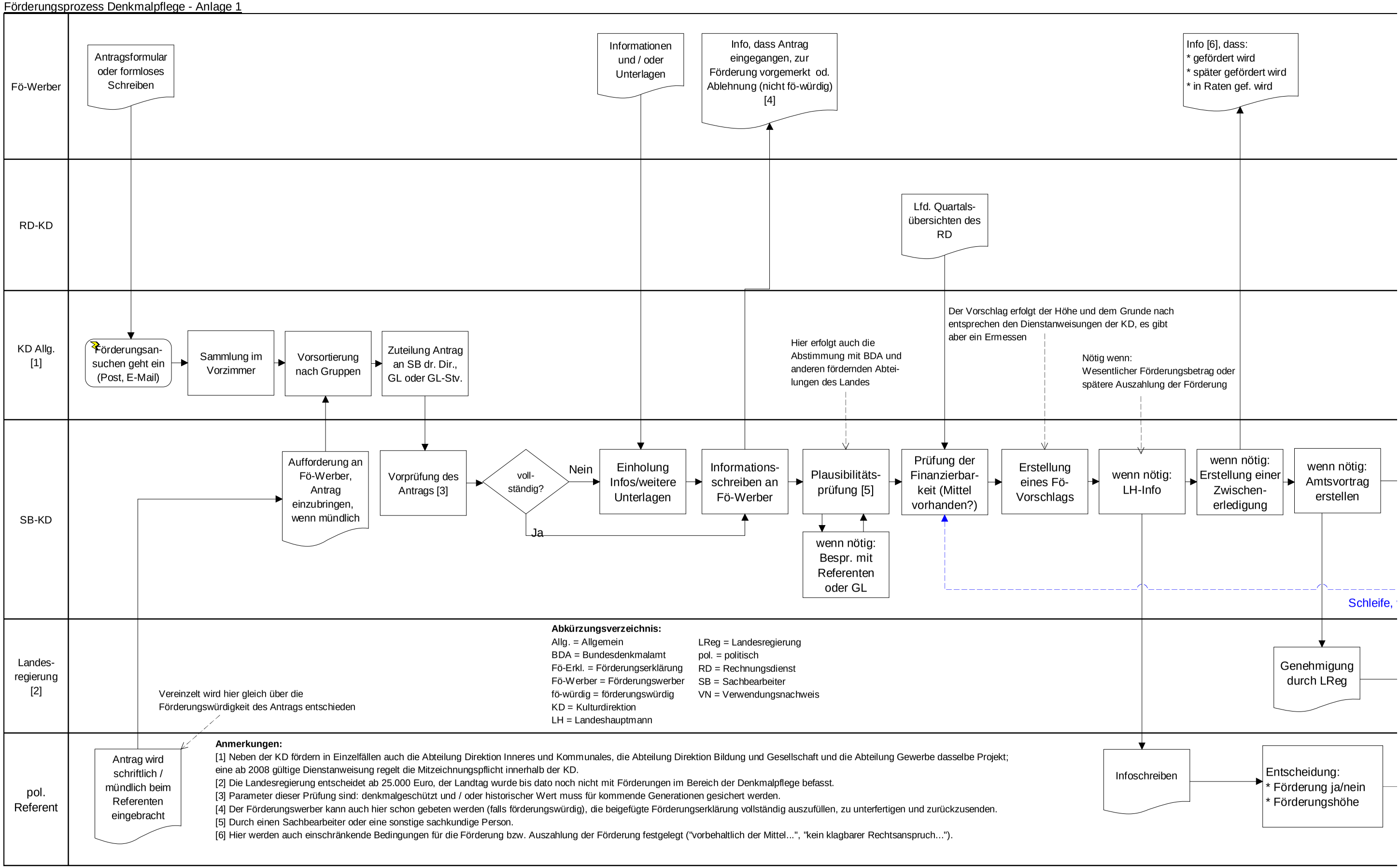

Abkürzungsverzeichnis:

Allg. = Allgemein
BDA = Bundesdenkmalamt
Fö-Erkl. = Förderungserklärung
Fö-Werber = Förderungswerber
fö-würdig = förderungswürdig
KD = Kulturdirektion
LH = Landeshauptmann
LReg = Landesregierung
pol. = politisch
RD = Rechnungsdienst
SB = Sachbearbeiter
VN = Verwendungsnachweis

Anmerkungen:

[1] Neben der KD fördern in Einzelfällen auch die Abteilung Direktion Inneres und Kommunales, die Abteilung Direktion Bildung und Gesellschaft und die Abteilung Gewerbe dasselbe Projekt; eine ab 2008 gültige Dienstanweisung regelt die Mitzeichnungspflicht innerhalb der KD.
[2] Die Landesregierung entscheidet ab 25.000 Euro, der Landtag wurde bis dato noch nicht mit Förderungen im Bereich der Denkmalpflege befasst.
[3] Parameter dieser Prüfung sind: denkmalgeschützt und / oder historischer Wert muss für kommende Generationen gesichert werden.
[4] Der Förderungswerber kann auch hier schon gebeten werden (falls förderungswürdig), die beigefügte Förderungserklärung vollständig auszufüllen, zu unterfertigen und zurückzusenden.
[5] Durch einen Sachbearbeiter oder eine sonstige sachkundige Person.
[6] Hier werden auch einschränkende Bedingungen für die Förderung bzw. Auszahlung der Förderung festgelegt ("vorbehaltlich der Mittel...", "kein klagbarer Rechtsanspruch...").

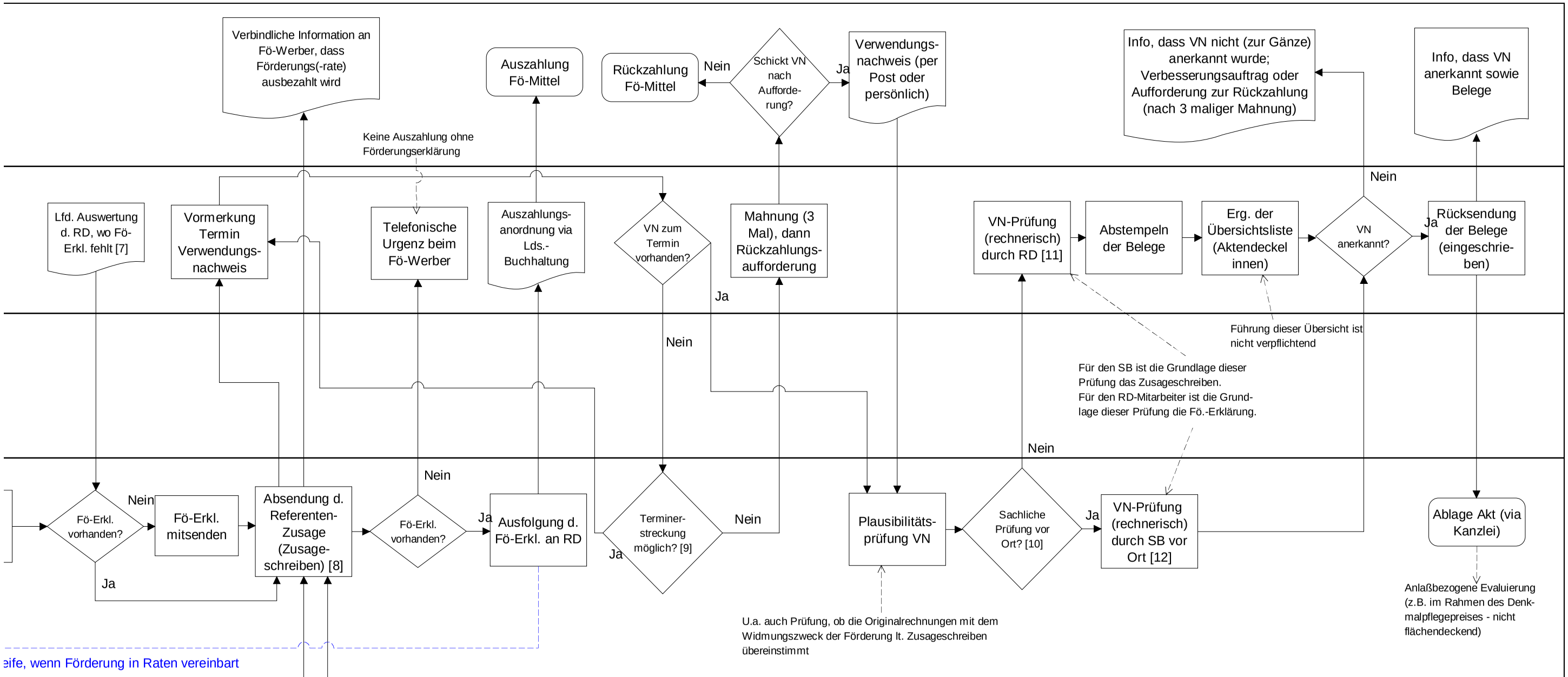

Anmerkungen (Fortsetzung):

[7] Die Prüfung, ob die Förderungserklärung vorhanden ist, erfolgt durch den RD.

[8] Inklusive Terminsetzung für die Vorlage des Verwendungsnachweises. Dies ist der späteste Zeitpunkt für die Übermittlung der Fö.-Erkl. an den Fö-Werber.

[9] Der SB prüft dazu die Angaben des Fö-Werbers auf Plausibilität (z.B. Bauzeitverzögerung infolge Schlechtwetters).

[10] in Einzelfällen durch SB, wenn Sachverhalte unklar sind oder der Überblick fehlt

[11] Wichtige Prüfungskriterien: Vorsteuerabzugsberechtigt? (brutto/netto) - Skonto berücksichtigt? - Rechnungsbetrag richtig? - Geschäftspartner, Rechnungsanschrift richtig? (Vermeidung von Doppelerfassungen im System; wenn Dublette --> Meldung an Lds.-Buchhaltung zur Berichtigung).

[12] Inkl. Abstempeln der Belege und Ergänzung der Übersichtliste (wie VN-Prüfung durch RD).

Beilage

Maurer, Anita

Von: Pammer, Friedrich
Gesendet: Montag, 23. Jänner 2017 10:57
An: Haberfellner, Karin; Maurer, Anita
Cc: Holzer-Ranetbauer, Manfred
Betreff: FW: Prüfung zur Förderung historischer Objekte - Stellungnahme der KD
Anlagen: LH 23 1 17Förd_Hist_Obj_Stellungnahme-Landeskulturdirektion .docx

---

Von: <Post>, KD <kd.post@ooe.gv.at>
Datum: Montag, 23. Jänner 2017 10:53
An: "Post, Lrh" <Post@Lrh-ooe.at>, Friedrich <friedrich.pammer@lrh-ooe.at>
Betreff: Prüfung zur Förderung historischer Objekte - Stellungnahme der KD

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage übermittelt Ihnen die Kulturdirektion die Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Förderung historischer Objekte.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Reinhold Kräter

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Kultur
4021 Linz • Promenade 37

Tel.: (+43 732) 77 20-154 80
Fax: (+43 732) 77 20-211786

E-Mail: ingrid.habringer@ooe.gv.at
Büro: kd.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at
DVR: 0069264

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über kd.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Stellungnahme der Landeskulturdirektion zum Bericht des Oö. Rechnungshofes betreffend die Förderung historischer Objekte:

Die Landeskulturdirektion gibt zum Bericht des OÖ. Landerechnungshofes betreffend die Förderung historischer Objekte folgende Stellungnahme ab:

Denkmalpflege ist eine Aufgabe der internationalen Gemeinschaft. Sie ist in der sogenannten Faro-Konvention aus dem Jahr 2005, die auch von der Republik Österreich ratifiziert wurde, als solche verankert. Sie ist bisher das einzige Übereinkommen des Europarates, das den sozialen Wert des Kulturerbes in das Zentrum der modernen Gesellschaft stellt.

Der Europarat definiert drei Hauptprioritäten in der Faro-Konvention, wenn es um die Erhaltung des kulturellen Erbes bzw. der Denkmalsubstanz geht:

- Wahrung der kulturellen Vielfalt für den gesellschaftlichen Zusammenhalt
- Verbesserung des Lebensraums und Steigerung der Lebensqualität sowie
- demokratische Teilhabe an kulturellem Erbe.

Oberösterreich bekennt sich zur Bedeutung der Denkmalpflege als gestalterische Kraft im Sinne der Erhaltung kulturellen Erbes für kommende Generationen.

Denkmalpflege ist auch ein Wirtschaftsfaktor: Alleine durch die öffentlichen Mittel für denkmalpflegerische Maßnahmen wurden in Oberösterreich in den letzten 10 Jahren rund 600 Millionen Euro an Wertschöpfung erzielt, wovon ein Großteil der Bauwirtschaft samt Baunebengewerben und dem Handwerk im Lande zu Gute kommt.

Anzumerken ist, dass die Förderung des Landes in aller Regel unter 20 % gelegen ist (ausgenommen Landesausstellungsbauten und Sonderprojekte).

Der überwiegende Teil des eingesetzten Kapitals stammt von den Eigentümern der denkmalgeschützten historischen Objekte bzw. von Dritten.

Daher hat der zuständige Referent Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer wiederholt die Kulturabteilung aufgefordert, bei der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen den Formalismus auf das absolut gesetzlich Notwendige zu beschränken, weil es Aufgabe der Kulturpolitik sei, Eigentümer von historischen Objekten zu ermutigen zum Investieren und

nicht durch überzogene Formalismen von der Durchführung solcher Maßnahmen abzuhalten.

Mit dem Instrument der Oberösterreichischen Landesausstellungen konnten ebenfalls wertvolle Beiträge zur Denkmalpflege geleistet werden, indem als Austragungsorte zumeist denkmalgeschützte Objekte herangezogen werden. Ehemalige Landesausstellungsorte wie z.B. das vom LRH geprüfte Landschloss Parz in Grieskirchen (2010) oder die Eybl-Häuser von Bad Leonfelden (2013) sind beeindruckende Beispiele dafür.

Entgegen der Auffassung des Landesrechnungshofes vertritt die Direktion Kultur die Auffassung, dass es für jedes der Objekte eine adäquate Nachnutzung gibt, die, wie am Beispiel des Landschlosses Parz oder an den Eybl-Häusern von Bad Leonfelden deutlich wird, von kommunalen Einrichtungen bis hin zu kulturell-touristischen Mischnutzungen (z.B. bestehend aus Tourismusbüro, Veranstaltungssaal für die Musikschule, Galerie, Heimstätte der städtischen Schützenkompanie bis hin zu einem städtischen Museum in Bad Leonfelden) reicht. Naturgemäß kann es vorkommen, dass in Einzelfällen die Nachnutzung nicht unmittelbar im Anschluss an den Abschluss der Landesausstellung erfolgt, aber prinzipiell werden die Nachnutzungen vor Beginn einer Landesausstellung bereits fixiert.

Gerade Landesausstellungen sind, seit der ersten im Jahre 1965, ein geradezu vorbildhaftes Beispiel dafür, wie denkmalgeschützte Substanz nicht nur pro aktiv erhalten und gepflegt, sondern auch öffentlich – im Sinne einer gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung - zugänglich gemacht wird.

Die Abwicklung von Landesausstellungen erfordert einen sensiblen und umfassenden Zugang und kann – weder hinsichtlich denkmalpflegerischer Erfordernisse noch hinsichtlich der Nachnutzung – a priori mittels einer starren Matrix umgesetzt werden.

Das Land Oberösterreich erfüllt damit mit seiner Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen alle Bedingungen, die der Europarat in der Faro-Konvention an eine umfassende Denkmalpflege knüpft.

Fördergelder im Denkmalpflegebereich werden somit grundsätzlich sinnvoll und zweckmäßig für die Erhaltung denkmalgeschützter Objekte in Oberösterreich eingesetzt und leisten dadurch einen wichtigen Impuls zur Erhaltung von Kulturgut für kommende Generationen.

Im Sinne einer proaktiven Herangehensweise an die Denkmalpflege hat sich die Direktion Kultur daher bereits vor Beginn der Rechnungshofprüfung mit der Schaffung eines Kulturgüterkatasters auseinandergesetzt.

Schon vorhandenes Datenmaterial zu denkmalpflegerisch relevanten Kulturgütern im Lande, wie es beim Landeskonservatorrat für Oberösterreich, als Dienstelle des Bundesdenkmalamtes, bei den Kirchen- und Religionsgemeinschaften und bei sonstigen Gebietskörperschaften und Organisationen vorhanden ist, wird dabei zusammengeführt und im Wege des Digitalen Oberösterreichischen Rauminformationssystems einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Ebenso proaktiv hat sich die Direktion Kultur bereits vor Beginn der ggstdl. Prüfung durch den Landesrechnungshof mit der Erarbeitung einer computergestützten Fachanwendung als Vorbereitung auf die Einführung des elektronischen Aktes auseinandergesetzt.

Mit dieser Fachanwendung ist intern eine einfachere Abwicklung von Mitzeichnungserfordernissen möglich. Verwaltungsabläufe werden entbürokratisiert. Die Direktion Kultur fühlt sich jedoch dem Servicegedanken und der Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet, Denkmalpflege kann nämlich nicht vom Schreibtisch aus betrieben werden.

Nochmals möchten wir in unserer Stellungnahme darauf verweisen, dass uns der zuständige Referent für Kultur und Finanzen, Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, immer wieder angehalten hat, die Beratung und Servicierung in den Mittelpunkt unserer Arbeit zu stellen und vor allem zu denkmalpflegerischen Maßnahmen zu ermutigen.

Betreffend die Notwendigkeit zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Förderwerbers vertritt die Direktion Kultur unmissverständlich die Rechtsauffassung, dass mit der Antragsstellung und der Unterschrift des Antragstellers unter den Antrag die Förderwerbenden, wie im OÖ. Kulturförderungsgesetz festgelegt, die Gewähr dafür bieten, dass sie über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen sowie die erforderlichen Mittel verfügen. Die Kulturdirektion sieht sich in dieser Rechtsauffassung durch eine Auskunft des Verfassungsdienstes des Amtes der OÖ. Landesregierung bestärkt, der zufolge es sich beim OÖ. Kulturförderungsgesetz um ein sogenanntes „Selbstbindungsgesetz“ handelt.

Es kann daher nicht die Aufgabe und das Ziel der Kulturverwaltung des Landes sein, von sich aus grundsätzlich eine Prüfung der Vermögensverhältnisse von Förderwerbern

anzustreben, indem z.B. eine Einsichtnahme auf Sparbücher, Girokonten, Darlehensverträge etc. genommen wird.

Derartige Prüfmaßnahmen, die auch aufgrund der in aller Regel prozentuell sehr geringen Förderungshöhe an Gesamtvolumen, würden dazu führen, dass notwendige Restaurierungsmaßnahmen mit Sicherheit nicht gesetzt würden.

Die Direktion Kultur schlägt daher im Rahmen der zuvor genannten Selbstbindung künftig folgende Vorgangsweisen vor:

- Ein Großteil der Fördermittel im Bereich Denkmalpflege geht in sakrale Bauten, deren Eigentümer die katholische und die evangelische Kirche sind (Pfarren, Diözese, etc.). Diese Bauten werden ohnedies von der Diözesanfinanzkammer der katholischen Kirche bzw. von der Superintendentur der evangelischen Kirche genau kontrolliert, denn diese Einrichtungen leisten in aller Regel einen wesentlich höheren Betrag im Vergleich zur Landesförderung. Wir halten daher eine aufwendige Doppelprüfung für absolut unnotwendig, da sowohl die DFK als auch die Superintendentur aufgrund ihrer Förderhöhen ein maximales Interesse für eine wirtschaftliche Abwicklung der jeweiligen Projekte haben. Daher sollte die übliche Kontrolle (Vorlage der Belege) ausreichen.

- Für den übrigen Förderbereich schlagen wir vor, ab der Überschreitung eines Investitionsvolumens von 1 Mio. Euro eine tiefergehende Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Förderwerbers vorzunehmen, falls der Förderprozentsatz über 20 % liegt. Bei Förderprojekten unter 1 Mio. Euro oder bei niedrigeren Fördersätzen bei Projekten zwischen 1 und 2 Mio. Euro ist die vereinfachte Überprüfung angebracht.

- Erst ab einer Förderhöhe von 2 Mio. Euro sollte jedenfalls, unabhängig vom Förderprozentsatz, eine vertiefte Überprüfung erfolgen.
  Landesausstellungsförderungen werden davon nicht berührt, da die Gesamtfinanzierung ohnedies im Wege der betroffenen politischen Ressorts ausverhandelt und der OÖ. Landesregierung zur Kenntnis gebracht wird und die Abteilung GBM für eine permanente, begleitende Kontrolle der Baukosten sorgt.

Nochmals verweisen wir darauf, dass uns der zuständige Referent Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer immer wieder auffordert, „Ermöglicher im bestmöglichen Ausmaß zu sein

und ja keine Verhinderer kulturpolitisch wertvoller Maßnahmen, weil sonst der eigentliche Auftrag der Kulturpolitik nicht erfüllt werden könnte.“

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 100000-29/5-2016-Hr, zur Schlussbesprechung:	Initiativprüfung "Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude"
Ort und Datum:	LRH, am 28. November 2016
Teilnehmende Organisationen:	▪ Büro Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer ▪ FinD ▪ KD ▪ IKD

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verzicht	2) Vorbehalt
IKD	Michael GUGGER		X	
BüLH	WEISSMANN GUNTER			X
FinD	KRAHL Klaus			X
KD	DERFLINGER ANDREAS			X
BüLH	Johannes Nußbaumer			X
KD	LAURA HOLZLEITNER			X
KD	GERHARD GAIGG			X
KD	JOSEF ECKER			X
KD	Reinhard KRAFER			X

LRH:

Direktor Friedrich Pammer

Manfred Holzer-Ranetbauer

Mag. Ronald Gruber

Mag. Franz Bauer

Pauline Gmeiner